

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1822

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

20

1822

BW

07
13326, 20. 1822
LS/BW
~~Sammlung~~ P

Oe 20, 1822

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Zwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 26.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1822.

02
1332

1943 B 1607

02

B 326, 20, 1822

LS/BW



Oe 20, 1822

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Januar 1822.

V e r o r d n u n g.

(Die Armuths-Zeugnisse für Academiker:)

In dem §. 41 des 13ten Organisations-Edicts vom Jahre 1803. ist hinsichtlich der Armuths-Zeugnisse für Academiker verordnet, daß die Collegiengelder jedem Inländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen und unterstützt wird, ganz, und jedem Inländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studien-Mittel vorweist, zur Hälfte erlassen werden sollen, daß jedoch diese Zeugnisse von der geist- und weltlichen Ortsobrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen der beyden Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung seiner Vermögens-Umstände und seiner Gaben (indem die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Attestate unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheil der Lehrer hierinn leicht zu Werk gegangen werden soll) bestätigt seyn müssen.

Da man wahrgenommen, daß diese Verordnung nicht immer allgemein befolgt, und in manchen Fällen davon abgewichen werde, so findet man sich, und zwar in Gemäßheit höchsten Rescrips aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium veranlaßt, solche zum pünktlichen Vollzug hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Carlsruhe den 4ten Januar 1822.

Ministerium des Innern.

Fhr. von Berkheim.

Vdt. Barack.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg.)

Bei der diesjährigen Feyer der Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22ten November, als dem Geburtstag des verstor-

benen höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich Königlichcr Hoheit, gehalten worden, hat

- 1) im juristischen Fache: Carl Anton Löw von Bruchsal,
- 2) im medicinischen Fache: Georg Behre aus Holstein, und
- 3) im philosophischen Fache: Lorenz Noek aus Billingen —

den Preis erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Carlsruhe den 27. December 1821.

Großherzogliches Staats: Ministerium.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Winter-Semester
von 1821. auf 1822.)

Die Anzahl der Studierenden in dem laufenden Winter-Semester auf der Universität Heidelberg, beträgt im Ganzen 477. und zwar

1) Theologen:	Inländer	33.	Ausländer	19.	Gesammtzahl	52.
2) Juristen	—	38.	—	207.	—	245.
3) Mediziner und Chirurgen	—	34.	—	53.	—	87.
4) Cameralisten	—	7.	—	18.	—	25.
5) Philologen und Philosophen	—	28.	—	40.	—	68.
Gesammtzahl:	—	140.	—	337.	—	477.

Im verfloffenen Sommer-Semester war die Anzahl der Inländer 124. und der Ausländer 286. zusammen 410. Die Frequenz hat daher im laufenden Winter-Semester um 67 Studierenden zugenommen.

Carlsruhe den 20. Dezember 1821.

(Die erfolgte Ueberweisung der Fonds für milde Zwecke an das Ministerium des Innern betreffend.)

Durch höchste Resolution aus dem Großherzoglichen Staats: Ministerium vom 25. October St. Nro. 2754. und vom 13. Dezember St. Nro. 3272. sind die Fonds für milde Zwecke und Armen-Anstalten, der sogenannte Gratia-Fond, der Fond für Künste und Wissenschaften und der Fond für Unterstützung bey außerordentlichen, ganze Gemeinden betreffenden, Unglücksfällen dem Großherzoglichen Ministerio des Innern zur Verwaltung überwiesen worden.

Da früher alle obenbemerkte Fonds unter der Verwaltung des Finanz: Ministerli-
stunden, so sieht man sich veranlaßt, die eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß
des Publikums zu bringen und zu Vermeidung unnöthiger Schreibereyen vorzüglich
den Verfassern von Bittschriften mit dem Anhange bekannt zu machen, daß die dies-
seitige Stelle überhaupt zu Unterstützungen und Gnadengaben nunmehr keine Mittel
mehr habe, dahin abzweckende Gesuche also auch nicht erledigen könne. —

Zugleich bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anweisung der in dem
Diener: Edict ausgesprochenen gesetzlichen Pensionen von Amtswegen erfolgt, Vor-
stellungen also nur in dem Falle nothwendig sind, wenn die Anweisung vor Ablauf
des Sterb: Quartals noch nicht geschehen seyn sollte.

Carlsruhe den 4ten Januar 1822.

Finanz: Ministerium.

Boeck.

Vdt. Rutschmann.

(Mehrere Schenkungen zu Böhrenbach.)

Die schon in den Jahren 1817. 1818. et 1819. verstorbenen Katharina Kets-
terer, Luzia Kirner, Weinhändler Joseph Hepting und Theres Dold, sämt-
lich von Böhrenbach, Amts Neustadt im Seekreise, haben zum Besten der Ortsarmen
daselbst, die Capitalien von respect. 50 fl. 600 fl. 1000 fl. und 20 fl. ausgesetzt,
welche Schenkungen nunmehr zum ehrenden Andenken der wohlthätigen Stifter hiemit
zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ministerium des Innern.

(Schenkung der Elisabetha Wittlo zu Riegel.)

Die zu Riegel verstorbene ledige Elisabetha Wittlo hat zum Besten der dasi-
gen Orts: Armen 200 fl. vermacht, welche Schenkung zu Ehrung der wohlthätigen
Stifterin Andenken öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 20ten Dezember 1821.

Ministerium des Innern.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigt bewegen gefunden, den Amtsverwalter
Herrmann zu Osterburken, zum Amtmann allda, und

den Rechtspraktikanten Mahler als Assessor bey dem Amte Eppingen zu ernennen.

Unterm 29ten November haben S ö c h s t d i e s e l b e gnädigt geruht, die Do-
mainenverwaltung Einsheim mit der dortigen Einnehmerey zu vereinigen, beyde Stellen dem zur
Zettelverwaltung des Neckarkreis: Directorii ernannten Oberginnehmer Göbel zu übertragen, den

als Ueberenehmer nach Sinsheim bestimmt gewesenen Rechnungs Rath Kladt in Mannheim zu pensioniren, und den bisherigen Domainen = Verwalter Schrott zu Sinsheim als Zettelverwalter an das Neckarkreis = Directorium zu versehen, sodann

unter dem nemlichen dem bisherigen Domainen = Verwalter Dinger zu Stein die erledigte Ueberenehmerey Lahe zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 13ten Dezember den bisherigen Steuerrevisor Frey zum Ministerial = Secretär bey dem Finanz = Ministerium gnädigt ernannt, und den Cameral = Practicanten Danzi bey der Steuer = Oberrevision gnädigt angestellt.

Seine Königl. Hoheit haben sich sodann gnädigt dazu bewogen gefunden, dem bisher bey der Oberforst Commission angestellten Kanzlisten Fruttiger die durch den Tod des Kreis Cassiers Schrott zu Carlsruhe erledigte Stelle provisorisch zu übertragen.

Die Rechtspraktikanten Johann Gerlach von Heidelberg, und Joseph Abela zu Mannheim sind unter die Zahl der Mannheimer Obergerichts Advocaten aufgenommen worden.

Ingleichen der Rechtspraktikant Frey von Kenzingen unter die Zahl der Meersburger Hofgerichts Advocaten.

Seine Königl. Hoheit haben ferner gnädigt geruht, den der Dekanatsgeschäfte schon früher entledigten Dekan und Stadtpfarrer Dreuttel in Müllheim, nunmehr auf sein weiteres unterthänigstes Ansuchen wegen Altersschwäche auch seines Pfarramtes nach lange eifrig und treu geleisteten Diensten zu entheben, und ihn unter Belassung seines bisherigen Einkommens gegen eine jährliche Abgabe aus demselben von 364 fl. in Geld und Naturalien zum Behuf der interimistischen Pfarrverfegung, eben so

den bisherigen Dekanatsverweser und Diakonus Behr zu Unteröwisheim mit Beybehaltung des Charakters als Dekan auf sein dringendes Ansuchen, und

den bisherigen Pfarrer Maler zu Obereggenen, Dekanats Müllheim, auf dessen unterthänigste Bitte und in Betracht seiner eingetretenen Altersschwäche mit Pension in Ruhestand zu setzen, und die einstweilige Pfarrverfegung daselbst dem bisherigen Pfarrvikar Hecht zu Wiesloch zu übertragen.

Am 20ten Dezember ist der siebenzigjährige evangelische Pfarrer Tobias Guntert in Weil, im Dreyfalkkreis, Dekanats Lörrach, mit Tod abgegangen. Die Competenten um diesen Pfarrdienst mit einem Competenz Anschlag von 443 Gulden und mitlern Ertrag von 800 Gulden haben sich binnen 3 Wochen vorschriftmäßig bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben den Pfarrer Schaller von Bettingen auf unterthänigstes Ansuchen seines Amtes = und Unterthanenverbands im Großherzogthum gnädigt zu entlassen geruht. Die Bewerber, um die dadurch in Erledigung gekommene evangel. Pfarrey Bettingen (Dekanats Wertheim im Main und Tauberkreis) mit einem Competenz Anschlage von 755 fl. haben sich binnen 6 Wochen, bey der einschlägigen Fürstl. Löwenstein Wertheimischen Standesherrschaft, vorschriftmäßig zu melden.

Höchstdenen selbst war es sodann gnädigt gefällig, die erledigte evangelische Pfarrey Sinkerheim dem bisherigen Pfarrer Doss in Sinsheim, und

die erledigte evangelische Pfarrey in der Altstadt Pforzheim dem bisherigen Pfarrer Lindenmeyer zu Schriesheim zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit haben sich ferner gnädigt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Amoltern im Dreisamkreis, dem Pfarroikar, oder Kuraten Franz Xaver Wehinger in Würzeln zu ertheilen; auch

die erledigte Pfarrey Gottenheim, Amts Dreisach im Dreisamkreis, dem Vikar Bernard Döschler in Kirchhofen zu übertragen, und

die vakante kathol. Pfarrey Klepsau (Amts Borberg) dem Kaplan Peter Brenneisen, gnädigt zu conferiren.

Durch die Beförderung des Pfarrers Scharvogel auf die Pfarrey St. Leon, ist die Pfarrey Destrungen, Oberamts Bruchsal im Murg und Pfingkreis, mit einem Einkommen von 11 bis 1200 fl. erledigt.

Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig bey dem Murg und Pfingkreis = Directorium zu melden.

Die Pfarrey Neudenu (II. Landamts Mosbach) ist dem bischöflichen Dechant und Pfarrer Adam Theen gnädigt conferirt, und dadurch die katholische Pfarrey Dallau (I. Landamts Mosbach) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Competenten um letztere haben sich vorschriftsmäßig bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patrone, zu melden.

Durch erfolgte höchste Uebertragung der vakanten Pfarrey Weiler, Amts Haslach, an den Pfarrer Bartholomäus Koenigen wird die den Concursgesetzen unterliegende Pfarre Waldau, Landamts Freiburg im Dreisamkreis mit einer bestimmten Dotation von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810, Nro. 38, insbesondere §. 4. zu melden.

Durch den am 29ten April dieses Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Johann Baptist Damm, ist die Pfarrey Wachshurst, Amts Achern, im Kinzigkreis, mit einem bepläufigen Einkommen von 600 fl., erledigt. Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich nach Beschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810, Nro. 38. zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben die Pfarrey Oberbergen dem Pfarrer Ladislaus Bader gnädigt zu übertragen geruht, wodurch die mit 550 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenutzung, und Kleinzehnt, dotirte Pfarrey Destrungen, Amts Säckingen, im Dreisamkreis, erledigt wird. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.

Die durch erfolgtes Ableben des dahin präsentirten Pfarr. Verwesers Wingenmer abermals erledigte Pfarrey Hügelshaus (Oberamts Rastatt im Murg- und Pfingkreis) ist dem Pfarrer Wörter in Sandhofen gnädigt verliehen worden.

Die Competenten um die hiedurch erledigte Pfarrey Sandhofen, Amts Ladenburg im Neckar-Kreis, mit einem bepläufigen Ertrage von 500 fl. haben sich nach Verschrift zu melden.

Durch das am 18ten November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers (eigentlich Kuraten) Franz Zintner zu Steinstadt, Amts Müllheim im Dreisamkreis, ist die dortige mit 500 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrkurazie erledigt worden, um welche die Competenten sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden haben.

Da der auf die Pfarrey Oberhomburg präsentirte Pfarrer Schumacher zu Welschingen seine neue Pfarre wieder ausgeschlagen, und die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg nunmehr den Kuratkaplan oder Benefiziaten Joseph Anton Rees darauf präsentirt, auch diese Präsentation die Staatsgenehmigung erhalten hat; so wird jetzt anstatt der Pfarrey Welschingen das Kuratkaplan-Benefizium ad S. Nicolaum zu Engen im Seekreis mit einem bepläufigen Einkommen von 450 fl. vakant, um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden haben.

Um das erledigte St. Georgen Benefizium zu Mößkirch im Seekreis, womit nebst der seelsorglichen Aushilfe in der Stadt die Pasteration des Filials Kohrdorf, und ein bepläufiges Einkommen von 400 fl. verbunden ist, haben sich die Competenten bey der fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Verschrift zu melden, was nachträglich ad Nro. XIII. des Staats und Regierungsblatts vom 23ten August 1821. Seite 94. hiemit bekannt gemacht wird.

Zur vakanten Pfarrkurazie in Messelhausen (Amts Verlachshausen) hat der Kaplan Michael Alois Seltz am zu Ettlingen die Grundherrlich von Sobelsche Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das Ableben des Medizinalrath und Physikus Dr. Gaupp in Emmendingen ist das Physikat daselbst, mit welchem eine Besoldung von 400 fl. Geld und einer Pferdfourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich binnen 6 Wochen bey der Geseßherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Dem Candidaten der Medizin Johann Baumann von Ehrenstetten ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission sind von den zum SpätjahrsExamen einberufenen, und im November dieses Jahrs geprüften jungen Theologen, nachstehende Individuen zu evangelischen PfarrCandidaten aufgenommen worden:

- 1) Carl Heinrich von Langsdorf von Heidelberg;
- 2) Franz Philipp Joseph Wolf von Heidelberg;
- 3) Heinrich Carl Ahles von Mößbach;
- 4) Georg Friedrich Wolf von Heidelberg;
- 5) Friedrich Haas von Freystatt;
- 6) Wilhelm Hepp von Neuburg.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Januar 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Bezug auf das Rescript vom 19ten October 1820, welchem zufolge Wir der JustizSection Unseres Staats: Ministerii, mit einstweiliger Ausnahme der Lehenssachen, und der Aufsicht über die Amts: Revisorate, das nämliche Verhältniß zu dem Pleno des Staats: Ministerii, in welchem das vorige Justiz: Ministerium gegen dasselbe bestanden, zugewiesen haben, dieses Verhältniß noch mehr dadurch zu begründen, und der öffentlichen Kenntnißnahme noch näher zu bezeichnen, daß Wir Unsere bisherige Justiz: Section von der seither bestandenen Verbindung mit dem Staats: Ministerium entheben, und dieselbe als ein ganz für sich bestehendes Collegium unter der Benennung:

Großherzogliches oberstes Justizdepartement,

an die Stelle des früher schon eingegangenen Justiz: Ministerii, unter Beybehaltung des ihr durch Unser Rescript vom 19ten October 1820. zugewiesenen Wirkungskreises, setzen.

Wir ernennen demnach Unsern Staatsrath Baumgärtner zum Präsidenten Unseres obersten Justizdepartements, so wie ferner zu Mitgliedern desselben

- 1) den Geheimen Referendar von Traitteur,
- 2) den Geheimen Referendar Müller,
- 3) den Oberamtmann Baumüller von Lörrach.

Gegeben Carlsruhe den 17ten Januar 1822.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e r o r d n u n g.

(Das Brand = Versicherungs Kataster = Wesen betreffend.)

Man hat zur Beseitigung hie und da eingeschlichener Unordnungen im Brand: Versicherungs: Kataster, unter Verweisung auf die neueste Brand: Versicherungs: Ordnung Art. III. §. 7. 8. und 9. und auf die Organisation vom Jahre 1809. Verlage C. litt. 1. zu verordnen für gut befunden: Daß, da wo der Amts: Revisor sich noch nicht im Besitze des Hauptkatasters befindet, die Aemter anzuweisen seyen, die von den Ortsgerichten an sie eingeschickten und sich noch vorfindenden Kataster, den Amts: Revisoraten zuzustellen; im Fall sie sich aber nicht mehr vorfinden sollten, solche auf Kosten der Brandkasse aus dem Gemeinds: Kataster fertigen zu lassen. Da, wo die Orts: Borgesezte die Special: Tabellen noch nicht gefertigt und eingeschickt haben; ist die Anordnung zu treffen, daß dieses auf Gemeindskosten noch bewirkt werde.

Hiernach haben sich sämtliche Kreisdirectorien zu achten, und diese Verordnung gehörig zu vollziehen.

Carlsruhe den 11ten Januar 1821.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Wir sind von dem Großherzoglichen Finanz: Ministerium durch Beschluß vom 28ten dieses Monats Nro. 11981, ermächtigt worden, sämtlichen Besitzern solcher

Amortisations-Casse Obligationen, welche bey der letzten Ziehung am 2ten October d. J. herausgekommen und in den nächsten 6 Monaten zur Heimzahlung fällig werden, die gleichbaldige Einlösung derselben gegen einen Discout von 4 proCent anzubieten, was mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Zahlung nur hier bey der Casse geleistet wird.

Carlsruhe den 28ten Dezember 1821.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

H. Bierordt.

F. Sievert.

Von einem Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, ist für die Schule zu Hausen (Amts Engen) eine Stiftung von 500 fl. Capital zur Aufbesserung des Lehrergehalts aus den Zinnsen desselben, gemacht worden.

Diese Schulstiftung wird mit der ihr ertheilten Staatsgenehmigung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 31ten Dezember 1821.

Ministerium des Innern.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zum Geheimenrath ernannten bisherigen Geheimen Referendar Fuchs, unter Bezeigung Ihres Danks für seine vielfährigen treuen und nützlichen Dienste, das Ritterkreuz des Großherzogl. Ordens vom Jähringer Löwen mittelst gnädigsten Handschreibens unterm 16 dieses zu übersenden geruht;

und dem Professor Ladomus dahier den Charakter und Rang eines Hofraths zu ertheilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, unter dem 11. dieses dem Oberforstmeister Freyherrn von Draß zu Freiburg das Ritterkreuz Ihres Ordens vom Jähringer Löwen mittelst gnädigsten Handschreibens zu übersenden.

Seine Königliche Hoheit haben sich sodann gnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath Ackermann zu Ettlingen, als Ministerialrath bey Höchstihrem Ministerium des Innern anzustellen, und das hierdurch in Erledigung gekommene Amt Ettlingen dem Amtmann Keller zu Gerlachshausen zu übertragen; und

den seitherigen Amtmann Deurer zu Neckarbischofsheim zum Oberamtman in Lörrach zu ernennen.

07
1332

Hoch dieselbe haben ferner gnädigt geruht, dem Amtmann Merk zu Stühlingen bis zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit einen unbestimmten Urlaub zu ertheilen, und das Amt Stühlingen dem Amtmann Seng zu Achern zu übertragen, auch

den außerordentlichen Professor Mone zu Heidelberg zum ordentlichen Professor zu ernennen. Sodann

den Pfarrkandidaten Philipp Stiefel von Heidelberg als Lehrer der 7ten Klasse des Carlrührer Lyzeums anzustellen.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigt geruht, die erledigte Pfarrey Musbach im Amte Triberg dem dortigen Pfarrverweser Johann Michael Barth von Unterambringen zu übertragen.

Man findet sich durch das inzwischen erfolgte Ableben des Pfarrers Amadei zu Landshausen veranlaßt, den Competenten um diese Pfarrey nachträglich zu bemerken, daß derselben nunmehr nur eine Abgabe von 300 fl. auferlegt ist.

Die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Weberlingen am Nieck Amts Radolphyzell im Seekreis mit einem beyläufigen Ertrage von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehend und Beynutzungen ist seit dem 12. November 1821. durch Resignation und Pensionirung des Pfarrers Joseph Severin Frey erledigt, um welche Pfründe sich die Competenten nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Da Wir Uns mehrfältig zu überzeugen Gelegenheit hatten, daß der Wirkungskreis Unseres Ministerii des Innern, so wie er sich in Beziehung auf innere Landes-Administration und Polizey durch verschiedene aufeinander gefolgte organische Verordnungen nach und nach ausgebildet hat, mancherley minder wichtige, keineswegs in die Attributionen einer höchsten Landesbehörde gehörige Geschäftsgegenstände umfaßt, welche bisher weder zum Vortheil der Unterthanen, noch dem eines beschleunigten Geschäftsbetriebs, dabey behandelt wurden; Wir aber in steter Berücksichtigung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, Unser vorzügliches Augenmerk auf die Einführung eines möglichst einfachen und raschen Geschäftsganges gerichtet haben; so haben Wir Uns auf den Vortrag Unserer Staats-Einrichtungs-Commission vom 10ten October 1821. gnädigst entschlossen, mit Beziehung auf die bereits durch die Verordnung vom 8ten July 1819. Regierungsblatt No. XXI. erweiterte Geschäfts-Competenz der Mittel- und Unterstellen, denselben nunmehr anoch folgenden weitern Geschäftskreis in administrativer Hinsicht zuzutheilen, und Unser Ministerium des Innern dadurch seiner einfacheren und wirksamern Bestimmung näher zu bringen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Den Ober- und Bezirks-Ämtern
werden zur Erweiterung ihrer gegenwärtigen Geschäftsbefugniß noch folgende Gegenstände zugetwiesen:

1) In Hinsicht der polizeylichen Strafgerichtsbarkeit:

(worin die Competenz der Kreisdirectorien durch die organischen Verordnungen vom 7ten April 1815. und 8ten July 1819. erweitert worden ist)

- a) der Anfaß von Forst- und Jagdfrevelstrafen auch über die Summe von dreißig Gulden, gemeinschaftlich mit den Oberforstämtern (vid. Beyl. D. des Organisations-Edicts vom 26ten November 1809. §. 9. lit. a.)
- b) Die Bestrafung ausgetretener Unterthanen (§. 9. lit. h.) so weit diese Befugniß den Aemtern nicht bereits eingeräumt ist, durch die Verordnung vom 8ten July 1819. lit. a. No. 3.

2) In Hinsicht der Bürger und Hintersassen: Annahmen

gehen die in der Beylage D. §. 10. lit. m. und o. den Kreisdirectorien vorbehaltenen Befugnisse an die Aemter über

Die Aemter verfügen daher künftig die Annahme von In- und Ausländern gegen den Willen der Gemeinden (mit Vorbehalt des Recurses an die Kreisdirectorien.)

Ausnahmsweise verfügt das Kreisdirectorium mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern:

- a) wenn dem Nachsuchenden in einer, in kirchlicher Hinsicht geschlossenen Gemeinde (ites Constitutions-Edict vom Jahr 1807. §. 3.) die Ortsreligion entgegen ist,
- b) wenn Jemand das Gemeinds- oder Staatsbürgerrecht nachsucht, der schon an einem andern Orte bürgerlich angefaßen ist.
- c) wenn gegen bürgerliche Annahme oder Verhehlung eines Israeliten von Seite der christlichen oder von Seite der israelitischen Gemeinde selbst, Einsprache geschieht.

3) In Hinsicht der Gewerbe und Zunftpolizey

entscheiden die Aemter in erster Instanz alle vorkommende Streitigkeiten; ferner ertheilen sie alle solche Gewerbsverleihungen mit Vorbehalt des Recurses an die höheren Behörden, welche diesen nicht namentlich reservirt sind.

4) Dispensationen ertheilen die Aemter von nun an

- a) von dem Heuraths- Alter bey Mannspersonen vom zurückgelegten zwanzigsten, und bey Weibspersonen vom zurückgelegten fünfzehnten Jahre, in sofern bey

den ersten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet (Beyl. lit. D. §. 10. q.)

b) zur Heurath in den nach der Eheordnung erlaubten Verwandtschaftsgraden (§. 10. r.)

5) In Militairfachen besorgen von nun an die Aemter:

a) alle directe Communicationen mit den Militairbehörden über Entlassung von Militairpersonen.

b) die cartelmäßige Auslieferungen und die desfallsigen Communicationen (Beyl. D. §. 10. k.)

6) Auswanderungen gestatten die Aemter von nun an auch Mannspersonen in einzelnen Fällen (Beyl. D. §. 10. p.)

7) Persönliche Frohd Freyheiten bewilligen dieselben eben so wegen Körpers- und Altersschwäche (Beyl. D. §. 17. lit. i.)

8) Bey Seuchen unter Menschen und Vieh, treffen die Aemter provisorische Vorkehr im Einverständniß mit den Physicaten (Beyl. D. §. 15. b.)

II. Den Kreisdirectorien:

als dormaligen Administrativ Mittelstellen werden zur Erweiterung ihrer gegenwärtigen Geschäftsbefugniß nachfolgende Gegenstände zugewiesen:

1) In Hinsicht der Bürger- und Hinterlassen- Annahmen die oben (tit. I. §. 2.) ausgedrückten Befugnisse.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Entschließung nur in dem Fall vorbehalten, wo ein Individuum, das zu keiner der drey christlichen Confessionen gehört, in eine Gemeinde aufgenommen werden soll, in welcher noch keiner seiner Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießt.

In solchen Fällen ertheilt Unser Ministerium des Innern die erste Entscheidung, von welcher der Recurs an Unser Staats- Ministerium geht.

2) Alle wirthschafts Concessionen ohne Unterschied, ob Realgerechtigkeiten oder bloß persönliche Bewilligungen verliehen werden sollen.

3) In Hinsicht der übrigen Gewerbe:

a) die Concessionen zu Mühlen und Wasserkwerken.

b) die Verleihungen der kleineren Schiffahrtsberechtigungen auf allen Flüssen im Lande.

Dem Ministerium des Innern bleiben bloß vorbehalten, die Verleihungen

- a) zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird.
- b) Solcher Fabriken und Manufacturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist.
- c) zur Errichtung von Apotheken.
- d) zur Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen und Steindruckereyen.
- e) der Berechtigungen zur größern Schiffahrt auf dem Rhein, Main, Neckar &c.

4) Dispensationen

behalten die Kreisdirectorien als Mittelstellen künftig zur Erledigung:

- a) zum Heurathen für Mannspersonen, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, aber noch milizpflichtig sind,
- b) zu Heurathen für Mannspersonen, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und
- c) zum Heurathen für Weibspersonen unter fünfzehn Jahren.

5) In Hinsicht der Gewerbe und Kunstpolizey: Sachen:

Die Entscheidung über Recurse von Erkenntnissen und Verfügungen der Aemter.

6) Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Israeliten und Wiedertäufer.

7) Das Landbauwesen, in Bezug nämlich auf solche Gegenstände, welche unter der Baupolizey begriffen sind, in so weit dieselbe seither zum Geschäftskreis des Ministerii des Innern gehörten, als nemlich: das Caminfege-
wesen, die Dispensationen vom Decken der Dächer mit Ziegeln, vom Bauen mit Steinen &c. keineswegs aber das Wasser- und Straßenbauwesen, so wie alles was die Rheingrenzberichtigung und Rheinrectification betrifft, welche Gegenstände dem Ministerium des Innern verbleiben.

III. Unserm Ministerium des Innern

theilen Wir außer den, durch die frühern organischen Verordnungen bereits bestimmten, und demselben auch hiernach verbleibenden Gegenständen oberer Centralleitung, als neue Attributionen zu:

- 1) Die in neuerer Zeit in Unserm Staats- Ministerium besorgt wordene Angelegenheiten und Verhältnisse Unserer beyden Landes- Universitäten Freyburg und Heidelberg.

- 2) Die oben tit. II. §. 1. bemerkten Fälle der bürgerlichen oder schutzbürgerlichen Aufnahme der Israeliten in solchen Gemeinden, wo noch keine ihrer Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießen. Gegeben in Unserm Staats: Ministerium unter Beydrückung Unseres Staatsiegels. Carlshruhe den 17ten Jänner 1822.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Versteht.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Wir haben Uns über den Zustand des Berg: und Hütten: Wesens in den oberen Kreisen Unseres Landes unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung der Nothwendigkeit die Aufsicht und Leitung einer Behörde anzuvertrauen, welche in der Nähe der Berg: und Hütten: Werke ihren Sitz hat, die Errichtung einer Bergwerks: Commission in Unserer Stadt Freyburg gnädigst beschlossen.

Ueber die Besetzung und den Wirkungs: Kreis derselben geben Wir Unseren Willen in Folgendem näher zu erkennen.

Art. I. Die Berg: Werks: Commission soll bestehen aus einem Director, einem Rechtsgelehrten, einem Finanzverständigen und einem des Berg: und Hütten: wesens kundigen Rathe.

Die Stelle des Directors wird der jeweilige Director Unseres Dreysam: Kreis: Directorii begleiten, den Rechtsgelehrten und Finanzverständigen Rath werden Wir aus der Zahl der Rätthe dieser Stelle wählen. Zu Besorgung der Canzley: Geschäfte wird der Commission das nöthige Personale bewilligt werden.

Art. II. Die Berg : Werks : Commission ist Unserem Finanz : Ministerio untergeordnet, den Kreisdirectorien und sonstigen Mittel : Stellen coordinirt, und unter ihr stehen die Berg : und Hütten : Beamten. —

Art. III. Unter der Leitung und Controll Unseres Finanz : Ministerii hat dieselbe nicht nur die Uns zustehende Ober : Aufsicht über den gewerkschaftlichen Berg : bau nach Masgabe der bestehenden, oder noch ergehenden Gesetze und Verordnungen, zu führen; sondern auch den Betrieb sämtlicher Berg : und Hüttenwerke des Staats und das damit verbundene Cassen und Rechnungs : Wesen zu beaufsichtigen und zu leiten, und über das dabey angestellte Personale die Dienstpolizey zu üben.

Art. IV. Unser Finanz : Ministerium hat hiernach die erforderliche nähere Instruction zu ertheilen, und über deren Vollziehung zu wachen. —

Gegeben Carlruhe den 12ten Januar 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Danzi.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Resolution unterm 21ten dieses Monats gnädigst geruht, die in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten August 1813. Regierungsblatt XXIII. Seite 141. §. 19. in den darinn beschriebenen Orten des vormaligen Leibgestüts : Bezirks Stuttensee, von den Eigenthümern der Stuten für jedes lebendig auf die Welt gekommene Fohlen, als Fohलगeld erhobene Abgabe von Einem Gulden dreißig Kreuzer; von nun an aufzuheben.

Carlruhe den 26ten Jänner 1822.

Landes Gestüts Direction.

Frhr. von Geusau.

Vdt. Koch.

Sämtlichen Großherzoglichen Verrechnungen wird eröffnet, daß die Königlich Preussischen Thaler nur zu 1 fl. 42 kr., die Drittels, Sechstels und Zwölftels:

Thaler aber auch in dem verhältnismäßigen Werthe von 34 fr., 17 fr. und $8\frac{1}{2}$ fr. bey öffentlichen Cassen nicht angenommen werden sollen.

Carlsruhe den 12ten Jänner 1822.

Finanz: Ministerium.

Böckh.

Vdt. Danzi.

Durch höchstes Staats: Ministerial: Rescript vom 10ten d. M. No. 85. ist der Transitzoll von der Eintrittsstation Laudenbach bis Sernadingen, von bisherigen 23 fr. auf Fünffzehn Kreuzer per Centner provisorisch herabgesetzt worden.

Carlsruhe den 22ten Jänner 1822.

Finanz: Ministerium.

Böckh.

Vdt. Danzi.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landesuniversität Freyburg im Wintersemester von 1822.)

Die Anzahl der Studirenden in dem laufenden Wintersemester auf der Universität Freyburg, beträgt im Ganzen 482. und zwar

1) Theologen,	Inländer 120.	Ausländer 21.	Gesammtzahl 141.
2) Juristen	— 41.	— — 21.	— — 62.
3) Mediziner, und zwar			
a) eigentliche Mediziner	— 30.	— — 50.	} 144.
b) Chirurgen	— 19.	— — 4.	
c) niedere Chirurgen	— 15.	— — 5.	
d) Apotheker	— 2.	— — —	
e) ThierArzte	— 10.	— — 9.	
4) Philosophen	— 104.	— — 31.	— — 135.
	<hr/>		
	Gesammtzahl 341.	— — 141.	— — 482.

Im verfloffenen Sommersemester war die Anzahl der Inländer 313 und der Ausländer 129, zusammen 442. Die Frequenz hat daher im laufenden Wintersemester um 40 Studirende zugenommen.

Carlsruhe, den 31sten Jenner 1822.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Finanzdirector Bierordt den Character und Rang eines Geheimenraths in der dritten Classe der Rangordnung vom 30 Jänner 1800 zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die, auf den Geheimen Hofrath Tiedemann gefallene Wahl als Prorector der Universität Heidelberg für das Jahr von Ostern 1822 bis dahin 1823 zu bestätigen.

Auch unterm 10ten Jenner den Kreisrath Eckardt zu Wertheim zum Director der Cassen-Commission, mit dem Character als Finanzrath zu ernennen.

Und dem beym Kriegs-Ministerium angestellten Carl Emanuel Döbel den Character und Rang eines Geheimen Registrators vom 4ten Februar 1813 an gnädigst zu ertheilen.

Höchstdenselben ist sodann gnädigst gefällig gewesen, den Revisor Freyberg zum Ober-Revisor bey der Oberrechnungskammer zu ernennen; und

den pensionirten RegistraturGehülfsen Seipfer bey der Registratur der Fiscalats-Commission wieder anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Eigelingen dem Pfarrer Joh. Georg Burghaas gnädigst zu übertragen geruht, wodurch die den Konkursgesetzen unterliegende Waldpfarrey Breitenau, Landamts Freyburg, im Dreisamkreis vacant wird.

Die Competenten um diese Pfarre, welche mit dem ihr einverleibten KaplaneyEinkommen beyläufig 1000 fl. in Geld und Naturalien erträgt, worauf jedoch die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten hastet, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere §. 4. zu melden.

Durch Beförderung des StadtKaplans oder Benefiziaten Thomas Schwenck auf die kathol. Pfarrey Oberprechtal ist das durchaus zur seelsorglichen Aushilfe verpflichtete Kaplaney-Benefizium zu Elach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen auf 400 fl. in Geld und Naturalien verbesserten Einkommen erledigt.

Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Kuratysfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 30. insbesondere §. 4. zu melden.

Durch das am 22 December 1821. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Michael Reibel ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Zansweier, Oberamts Offenburg im Rastg. Kreis, mit einem Ertrage zwischen 11 und 1200 fl. meistens in Geld erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrspründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1822.

V e r o r d n u n g e n.

(Uebereinkunft zwischen der Großherzogl. Badischen und Großherzogl. Hessischen Regierung gegenseitig zu treffende wirksamen Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen betreffend.)

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung und die Großherzoglich Hessische Regierung Sich von der Nothwendigkeit wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, überzeugt haben, so sind Dieselben über nachfolgende Punkte mit einander übereingekommen, nemlich:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Badische als die Großherzoglich Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Die Forst-Beamte des einen Staats, haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizey- und Gerichtsbeamten Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Die Förster, (Waldwärter etc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Lokalpolizeybehörde seines Wohnorts abzugeben, oder abgeben zu lassen.

4.

Von den beyderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleistet werden; Namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forst-Frevler durch die Förster (Waldwärter 2c.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haus-suchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bey den Landesbehörden; jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeybeamten (Bürgermeisters, Schultheißen 2c.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbey aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haus-suchung keine Belohnung zu empfangen.

5.

Bei diesen Haus-suchungen muß der Ortspolizey-Beamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen; eine zweyte Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Regierungs-Beamten 2c.) übersenden, bey Vermeidung einer Polizey-Strafe von Ein bis Fünf Gulden für jenen Ortsvorstand oder Polizey-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit sonst jemand vom Forstpersonale des Orts, worinn die Haus-suchungen vorgenommen werden sollen, dabey zugezogen werde.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden der beyden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfreveln so schleunig vorzunehmen, als es nur immer möglich ist, auch besonders bey ausgezeichneten und bedeutenden Freveln nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen, gewöhnlich vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

7.

Die Vollziehung der Forsterkenntnisse nebst der Veytreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entschädigungs-Gelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld oder Arbeits-Strafe wird zum Vortheil desjenigen Staa-

tes vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigentümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denunzianten : Gebühr, wo diese gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beygetrieben.

8.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zweymal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll vom ersten März dieses Jahrs an, Kraft und Wirksamkeit in den beyderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Carlsruhe den 4ten Januar 1822.

Großherzoglich Badisches

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

(L. S.)

Vdt. Roemer.

(Die neuen akademischen Gesetze und deren Bekanntmachung betreffend.)

Man hat sich bewogen gesehen, eine Revision der akademischen Gesetze anzunehmen, und es sind auch diese neuen Gesetze am Schlusse des vorigen Jahrs unter dem Titel

A k a d e m i s c h e G e s e t z e

für die

Großherzoglich Badischen hohen Schulen

zu

Heidelberg und Freyburg

unter der höchsten Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit bey dem Buchhändler Braun dahier auf Staats : Kosten gedruckt, und sodann den Curatoren der beyden Universitäten zu Heidelberg und Freyburg, so wie den höhern Staats und den Mittelstellen die geeignete Anzahl von Exemplarien zugesendet worden, um deren Publication auf geeignetem Wege zu bewirken.

Auf den besondern Druck dieser Gesetze wird daher durch gegenwärtige Ankündigung verwiesen.

Carlsruhe, den 13ten Februar 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Seine Königliche Hoheit haben auf dieseitigen unterthänigsten Vortrag mittelst gnädigster, aus Großherzoglichem Staats: Ministerio hieher gerichteter Entschliefung d. d. 3ten vorigen M. Sub No. 254. zu verfügen geruht, daß bey eintretenden Nachlässen von Schuldigkeiten an die herrschaftliche Kasse der nach Pag. 74. der Tax-, Sporteln-, und Stempel: Ordnung de Anno 1807. vorgeschriebene Tax: Aufsatz von 2 fr. per Gulden, künftig nicht mehr in Anwendung kommen soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 12ten Februar 1822.

Finanz: Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der verstorbene Bürger Ferdinand Künz zu Heidelberg hat dem Ev. Allmosen daselbst ein Legat von Zwey Tausend Gulden und dem Katholischen eins von Fünfhundert Gulden vermacht, welches jedoch nach dem Tod der Ehefrau erst ausbezahlt werden soll. Zur Annahme dieses Legats ist die Staats: Erlaubniß ertheilt worden, und wird diese edle Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12ten Februar 1822.

Ministerium des Innern.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben dem K. K. Osterreichischen Obersten Freiherrn von Schneider, und dem Königl. Französischen Obersten, Grafen v. St. Michel, das Ritterkreuz des Säklinger Ewigen: Ordens gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben dem in Höchst Ihr Oberstes Justiz-Departement einberufenen Oberamtmann Baumüller den Character und Rang als Ministerialrath zu ertheilen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben ferner unter dem 31sten Januar gnädigst geruht, den bey dem Neckar-Kreisdirectorium angestellten Kreisrath Ehrmann, als solchen zu dem Maya und Tauber-Kreisdirectorium zu versetzen, und den Kreis-Practikanten Bader bey dem Maya und Tauber-Kreisdirectorium als Assessor bey demselben zu ernennen.

Höchst dieselbe haben weiter gnädigst geruht, dem Amtmann Kießer zu Pforzheim, das Amt Rork zu übertragen, und den Amtmann Kettig daselbst, als zweyten Beamten nach Pforzheim zu versetzen, auch

gnädigst genehmigt, daß dem Amts-Assessor Pfeiffer zu Lahr unter Ernennung als Amtmann, das Amt Neckarbischofsheim übertragen, und an dessen Stelle der Rechts-Practikant Dapparini zum Assessor bey dem Amt Lahr ernannt werde. Sodann haben

Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Amts-Assessor Menzinger zu Eberach, zum Amtmann in Gerlachshausen, und an dessen Stelle den Rechts-Practikanten Bauer zu Uebertingen als Assessor zu versetzen, ferner

den bisherigen Kanzley-Practikanten Alexander Buisson zum ersten, und den Rechts-Practikanten Hector von Stöcklern zum zweyten Secretär Höchst Ihres obersten Justizdepartements zu ernennen, auch dem Staatsministerial-Kanzlisten Heinrich Strohmeyer die Registratur ebengedachten Departements zu übertragen, sofort den Staatsministerial-Kanzlisten Joseph Hödle zu eben dieser Stelle zu translociren.

Höchst denselben war es nicht minder gnädigst gefällig, den bisherigen provisorischen Amts-Revisor von Waibel zu Constanzen, in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen,

den pensionirten Registrator Dörflinger als Ministerial-Registrator, bey dem Finanz-Ministerium wieder anzustellen, und

den bey der Finanz-Ministerial-Registratur angestellten früher zur Fiscalats-Commission berufenen Gehälfen Seiplex zum Registrator anderweit bey dem Dreysam-Kreisdirectorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18ten December v. J. dem Montirungs-Commissariats-Secretär Johann Friedrich Meßmer zu Ettlingen den Character und Rang eines Kriegs-Ministerial-Secretärs zu ertheilen, und

daß in Folge der Kirchenvereinigung errichtete evangelische Stadtdiakonat an der vereinigten evangelisch protestantischen Stadtpfarrey und Pfarrkirche zu Eppingen, nebst der damit verbundenen Lehrstelle an der Rektorats oder Mittelschule daselbst, dem bisherigen evangelischen Pfarrverweser Allda Philipp Heinrich Rupp als nunmehrigen Stadtdiakonus zu übertragen gnädigst geruht.

Die von der Fürstlich Leiningischen Vormundschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Heyy zu Ruchsen zur definitiven Ernennung für die bisher provisorisch von demselben versehene evangelische Pfarrey Ruchsen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Seine Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Neuhausen, Amts Willingen im Seekreis, dem Kaplan Fr. Xaver Zyprian Klarer in Walldürn zu übertragen,

Dem Kaplan Johann Plazidus Brüdeler zu Gengenbach die erledigte Pfarrey Weyer bey Offenburg gnädigst zu verleihen, und

die erledigte Pfarrey Heimbach im Dreisamkreis dem bisherigen Pfarrverweser zu Hofweyer Anton Scherer gnädigst zu conferiren.

Höchstdieselbe haben sodann die Pfarrey Ehengen oder Ehengendorf dem Pfarrer Peter Aloys Streutel gnädigst zu übertragen geruht, wodurch die im Durchschnitts- Ertrage auf beyläufig 700 fl. berechnete Pfarre Wiess, auch Kirchstetten genannt, Amts Blumenfeld im Seekreis erledigt wird. Die Competenten um diese, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 13ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Janas Faigle, ist die Stadtpfarrey Pfullendorf im Seekreis, womit das Landesherrl. Dekanat verbunden ist, mit einem, nach Abzug der Lasten, worunter auch die Haltung eines Vicars ist, auf etwa 1000 fl. sich belaufenden Ertrage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrfründe haben sich nach der bestehenden Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

T o d e s - F a l l.

Den 6ten Jenner d. J. ist Hofrath und Oberamtmann Schlemmer zu Meersburg gestorben.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Regierungsblatt Nro. III. vom 9ten laufenden Monats Seite 13 Titel II. S. 1., 6te Zeile soll es heißen Zwey anstatt der Drey Christlichen Confessionen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. März 1822.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die Wiedereröffnung der Ständeversammlung auf den fünf und zwanzigsten des kommenden Monats März zu bestimmen, und laden demnach sämtliche Mitglieder beider Kammern hiermit ein, bis zum drey und zwanzigsten des gedachten Monats dahier einzutreffen, und ihre Ankunft Unserm Staats- und Cabinets-Minister Freyherrn von Versteht sogleich anzuzeigen.

Gegeben Carlsruhe den 28ten Februar 1822.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. von Versteht.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1821. betreffend.)

In dem verfloffenen Jahr 1821. haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brand- Versicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließ-

lich des im Jahr 1821. für das Bedürfnis des vorhergehenden Jahres 1820. zu wenig umgelegten Betrags, im Ganzen die Summe von:

—: 154,946 fl. 18 fr. ausgemacht.

Hierzu und zu Bestreitung der Zinse von Passiv: Capitalien und der Administrations: Kosten im Betrag von:

—: 8895 fl.

sind zwar mehr als

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Gebäude: Anschlag erforderlich. Man will aber in der Hoffnung, daß in dem laufenden Jahre nicht so viele und große Brand: Unglücksfälle sich ergeben werden — den Anschlag gleichwohl nur auf

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden hiermit bestimmen.

Außer diesem Beytrag haben die Baden: Badischen Städte und Gemeinden noch weitere

Drey Kreuzer

folglich im Ganzen

Neun Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern Drey Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden: Badischen Brand: Cassen, und die Brand: Entschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämtlichen Kreis: Directorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Grundlegung des am 31sten December 1820. bestandenen, und auf den 10ten Januar, 1821. aufgenommenen Brand: Versicherungs: Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffende Berechnungen in den Monaten April, May und Juny vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber, von hieraus, zu erwarten haben.

Die Einzugs: Register sind nach der Vorschrift in der Brand: Versicherungs: Ordnung vom 29sten December 1807. Regierungsblatt vom 7ten Februar 1808. S. 5 und 6, abzufassen, die summarische Tabellen darüber theils den betreffenden

Obereinnehmeren, theils aber, und zwar bald möglichst an die General-Brand-Casse einzusenden.

Carlsruhe, den 1ten März 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Barack.

(Schenkung der Sebastian Furtwänglerischen Eheleute zu Haslach Simonswald.)

Die Sebastian Furtwänglersche Eheleute haben der Gemeinde Haslach, Simonswald, zu einem Allmosenfond die Summe von 1000 fl. geschenkt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 14ten Februar 1822.

Ministerium des Innern.

(Die Begebung des Alt. Badischen Juristen - Stipendiums:)

Da sich um das wiederholt mit 350 fl. ausgeschriebene alt - badische Juristen-Stipendium keine Competenten gemeldet haben, so wird dessen neue Begebung abermal zur Kunde gebracht mit dem Anhang, daß die Competenten sich mit der Staats-Erlaubniß zum Juristischen Studium mit den Zeugnissen über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, dann mit dem Schein, daß sie im alt - badischen Lande geboren und ohne besonderes Vermögen sind, bey der Kathol. Kirchen-Section des diesseitigen Ministeriums in Zeit 6 Wochen auszuweisen haben.

Carlsruhe den 19ten Februar 1822.

Ministerium des Innern.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Kreisrath von Berg zu Berkheim die Leitung des ganzen Kreisdirectoriums zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6ten Februar d. J. gnädigst geruht, dem Regiments-Arzt Dr. Sander, vom zweyten Linien - Infanterie Regiment den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Höchstdieselbe haben die im Regierungsblatt No. IV. vom 22ten Februar d. J. promulgirte Ernennung des AmtsAssessors R a p p a r i n i nach Fahr dahin abzuändern gnädigst geruht, daß solcher zum Stadt und x. Landamt Mosbach versetzt — dahingegen der AmtsAssessor Stein zu Mosbach als solcher nach Fahr transferirt wird, auch

war es Höchstdenselben gnädigst gefällig, dem bisherigen Kanzelisten bey der dieseitigen BundestagsGesandtschaft, L e i c h t e n, den Charakter als Kanzleysecretär zu verleihen.

Die grundherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrvikars Friedrich Wilhelm S c h e m b e r zum Pfarrer zu Daispach von Seite der Freyherrn von Göler zu Ravensburg als Grund- und Patronats Herrn der Kirche zu Daispach hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die Verwaltung des landesherrlichen katholischen Dekanats Wiesloch ist dem Pfarrer S c h a a r v o g e l zu St. Leon übertragen, und das landesherrliche katholische Dekanat E p p i n g e n in der Art aufgehoben, daß die demselben zugehörigen Orte nunmehr dem landesherrlichen Dekanat Bretten in Neibsheim zugetheilt sind.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. März 1822.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Die Vaccination in den Großherzoglichen Landen vom Jahre 1820. betreffend.)

Im verflossenen Jahre sind in den Großherzoglichen Landen, und zwar in dem

Seckreis	1240 männlichen und	1509 weiblichen Geschlechts
Dreisamkreis	3494 —	3405 —
Kinzigkreis	2450 —	2331 —
Murg u. Pfingzkreis	2926 —]	2784 —
Neckarkreis	2682 —	2604 —
Mayn u. Tauberkreis	1234 —	1208 —

und also in allem 27,647. Kindern, nehmlich 14,006. männlichen, und 13,641. weiblichen Geschlechts die Schulpocken eingepfist worden, 26,650. sind nach regelmäßigem Verlauf als geschützt, und 322. als nicht geschützt erklärt worden, 695. haben den Pockenstoff nicht gefast.

Es wurde also bey dem $85\frac{77}{22}$ sten Impfung der unächte Verlauf der Vaccine beobachtet, und es hat von den sämmtlich Geimpften bey dem $39\frac{42}{25}$ sten der Schulpockenstoff nicht gefast.

In dem Seckreis wurden vier Kinder, und in dem Dreysamkreis ein Kind, durch einen aus der Schweiz rückkehrenden Jnnländer, und durch etliche von dort her eingeschlichenen angesteckte Waganen: Familien von den natürlichen Blattern ergriffen; dennoch aber durch sorgfältige Behandlung geheilt; und durch strenge polizeiliche Vorkehrungen, durch Häuser: Sperre, durch ungesäumte Vaccination in dem Orte selbst, und in den angrenzenden Dörfern wurde die Verbreitung der Blattern: Pest glücklich verhütet.

Während oder gleich nach dem Verlauf der Schulpocken sind an einigen zufälligen Krankheiten — Convulsionen — zehn Kinder gestorben, welches Verhältniß:

nehmlich wie 1. zu 2764 $\frac{7}{8}$ — selbst in Vergleichung des gewöhnlichen Standes der Bevölkerung im Allgemeinen zur Sterblichkeit äusserst gering ist.

Carlsruhe, den 6ten März 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Höchsten Rescripten aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24sten Januar, und 21sten Februar d. J. den Staatsrath und Kreisdirector Freyherrn von Fürckheim zum Director der BergwerksCommission, — den Kreisrath Kern als rechtsverständigen, — den Kreisrath Diez als wirtschaftlichen, — und den Berggrath Münzing als technischen Referenten bey derselben gnädigst ernannt, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird: — daß Oberberggrath Selb in Wolfach in seiner frühern Eigenschaft als correspondirendes Mitglied der BergwerksCommission verbleibe.

Carlsruhe den 1ten März 1822.

Finanzministerium.

Böckh.

Vdt. Glockner.

(Uebersicht des Großherzogl. Alt Badischen Ev. Schulwittwenfiscus im Jahr 1820.)

Summa aller Einnahmen	—	—	9190 fl. 48 $\frac{7}{8}$ fr.
— — Ausgaben	—	—	7789 fl. 36 fr.

Remanet 1401 fl. 12 $\frac{7}{8}$ fr.

Bestand des Vermögens.

Alte Capitalien und Gantgelder	—	—	23078 fl. 46 $\frac{1}{2}$ fr.
Neue angelegte Capitalien	—	—	4569 fl. 20 fr.
Ausstände	—	—	992 fl. 18 $\frac{1}{2}$ fr.
Remanet	—	—	1401 fl. 12 $\frac{7}{8}$ fr.

Summa 30041 fl. 37 $\frac{7}{8}$ fr.

Gernd besagte dasselbe — 29222 fl. 11 $\frac{7}{8}$ fr.

Es hat sich also vermehrt um 819 fl. 26 fr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahr die Summe von 1844 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr. ausgetheilt.

Diese Uebersicht kommt hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Carlsruhe den 23. Febr. 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzogl. Badischen Weltlichen Dienerschafts: Wittwen-Casse von Georgi 1820. bis dahin 1821.)

E i n n a h m e.

A u s g a b e.

		fl.	fr.			fl.	fr.
Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr ein-				Bevor bey der Particular WittwenCasse	10161	35	$\frac{1}{2}$
schließlich 2 fl. fern zu wenig eingebrachter				Wittwen und Waisen Beneficien	81908	37	
Zinns.				Verwiesene SakimentsGelder	—	2572	20
		fl.	fr.	Angelegte u. neu versicherte Capitalien	115905	38	
Bey der particular Casse	—	13	30	Restituenda	—	403	2
Bey der Haupt Casse	—	21328	29 $\frac{1}{2}$	Porto und Geld Transportkosten	—	5	51
	—	21341	59 $\frac{1}{2}$	Verbaut zum Unterhalt des Diensts:			
Capitalzinnse	—	49881	25 $\frac{1}{4}$	hauses (zur Hälfte)	—	21	31
Zuschuß Capital der General-Staats-				Herrschaftliche u. andere Beschwerden			
Casse wegen den Beneficien Zahlun-				hievon (zur Hälfte)	—	18	21 $\frac{1}{4}$
gen pro 1817. 1818 et 1819				Für Inventariestücke unter Bureau:			
	—	24966	21	Kosten (zur $\frac{1}{2}$ te)	—	8	—
Beiträge der SocietätsGlieder	—	33997	45 $\frac{1}{2}$	Für Schreibmaterialien u. Druckkosten	227	2	
(Auf Georgi 1821. waren der Con-				— Lichter ic.	—	13	41 $\frac{1}{2}$
tribuenten —: 2244:)				— öffentliche Blätter	—	14	5
DienstsReceptions- und Mellorations-				Buchdrucker und Buchbinderkosten	186	33	
Taxen	—	4068	53	Gebühren und Diäten	—	48	54
Eingegangene GratiaLQuartalien	21306	33 $\frac{1}{4}$		Befoldungen	—	2273	57 $\frac{1}{2}$
SterbQuartalien aus eigenen Vermögen	652	35		Pension	—	316	—
Abgeldste und neu versicherte Capitalien	80305	45		Abgegangen und Nachgelassen	—	262	12 $\frac{3}{4}$
Von verwiesenen Schuldposten	—	3467	35	Im Ausstand	—	48671	20 $\frac{1}{2}$
Vom Ausstand	—	43177	28 $\frac{1}{4}$	Abgelieferte Befoldungssteuer	—	128	37
Restituenda	—	305	3 $\frac{1}{4}$				
Aus versteigerten Gütern	—	230	46 $\frac{1}{2}$				
Erhobene Befoldungssteuer	—	128	37				
	—	283830	47			263147	22

Compensando remanet

—: 20683 fl. 25 fr. nach Abzug von

8505 fl. 24 $\frac{1}{2}$ fr. bey der Bruchsaler ParticularCasse.

Status Fundi.

Capitalien	—	—	—	1009140 fl. 21 $\frac{1}{4}$ fr.
Zuschuß der GeneralStaatsCasse zur Beneficien Zahlung				3771 — 43 $\frac{1}{2}$ —
Sterbquartalien ex propriis stehen aus				176 — 30 —
Verwiesene Schulden	—	—	—	8066 — 50 —
Restituenda	—	—	—	23 — 35 —
Güterkauffchilling von adjudicirten Gütern				706 — — —
Ausstände	—	—	—	48671 — 20 $\frac{1}{2}$ —
Remanet	—	—	29188 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr.	
Rezeß nach den RechnungsNotaten pro. 1810, 1811. und 1812			7 fl. 31 $\frac{1}{2}$ fr.	
			<hr/>	29196 — 21 —
			— ∴	1099752 — 41 $\frac{1}{4}$ —
Hiezu $\frac{1}{3}$ tel Antheil an dem Kauffchilling fürs Dienfts Haus und der Betrag des Anschlags der Inventariensstücke				3387 — 23 —
			— ∴	1103140 — 4 $\frac{1}{4}$ —

Hievon abgezogen

Der Bevor bey der Bruchsaler ParticularCasse mit 8505 fl. 24 $\frac{1}{2}$ fr.				
Restituenda	—	—	—	34 fr.
Beneficien so im Rest geblieben	—	—	378 fl. 27 $\frac{1}{2}$ fr.	
			<hr/>	8884 — 26 —
			Rest	1094255 — 38 $\frac{1}{4}$ —
Auf Georgi 1820. betrug das ganze Vermögen	— ∴			1062917 — 43 $\frac{1}{2}$ —
Es beträgt daher die Vermehrung von Einem Jahr	— ∴			31337 — 54 $\frac{1}{4}$ —

Vorstehende Uebersicht wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4ten Merz 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Wertheim.

Vdt. Becker.

(Der Rath. Baden Baadischen Schulwittwenfisci Hauptrechnung pro 1820 bis 1821.)
Status Summarius

E i n n a h m e n.

	fl.	fr.
Recefs — — — — —	5	13 $\frac{1}{2}$
Ausstände — — — — —	1246	21 $\frac{7}{8}$
Jährlicher Beytrag der Mitglieder — —	745	9 $\frac{1}{4}$
Nachträge a 1 fr. — — — — —	49	58 $\frac{1}{4}$
Doppeltes fürs erste Jahr — — — — —	37	38 $\frac{1}{4}$
Fallende Quartalien — — — — —	297	4
Kapital: Zinnse — — — — —	1552	23
Abgelöfte Kapitalien — — — — —	1086	12
Taxen: Aversum — — — — —	300	—
Stiftungen — — — — —	—	—
Aus anderen Kassen vorgeschossen — —	352	45 $\frac{1}{2}$
Rückersatz — — — — —	81	13
Insgemein — — — — —	—	—
	Summa 5753	52 $\frac{5}{16}$

A u s g a b e n.

Recefs — — — — —	—	—
An die Wittwen und Waisen — — — — —	2507	6
Angelegte Kapitalien — — — — —	1050	—
In andere Kassen beygetragen — — — — —	160	20
Ersetzter Vorschuß — — — — —	190	23 $\frac{3}{8}$
Rückersatz — — — — —	8	36 $\frac{1}{2}$
Ersetzlicher Vorschuß — — — — —	—	—
Abgang — — — — —	22	—
Unkosten bey dem Einzug der Gelder — —	138	49
Diäten und Tagsgebühren — — — — —	—	—
Postporto und Botenlohn — — — — —	2	40
Buchdrucker- und Binderlohn — — — — —	4	—
Besoldung — — — — —	25	—
Im Ausstände — — — — —	873	58 $\frac{3}{4}$
Insgemein — — — — —	1	—
	Summa 4983	53 $\frac{5}{8}$

Nach Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen bleiben vorrätzig
= 769 fl. 59 $\frac{5}{4}$ fr.

Vermögens: Stand.

	active						fl.	fr.
Recefs —	—	—	—	—	—	769	59 $\frac{5}{4}$	
Kapitalien —	—	—	—	—	—	29165	18	
Ausstände —	—	—	—	—	—	873	58 $\frac{3}{4}$	
						<hr/> 50809	15 $\frac{3}{4}$	
Erfas in passive —	—	—	—	—	—	552	45 $\frac{1}{8}$	
						<hr/> Rest 30456	50 $\frac{5}{6}$	
Fernd stund das Vermögen auf —	—	—	—	—	—	30262	41 $\frac{1}{2}$	
						<hr/>		

bleibet Mehrung 193 48 $\frac{3}{4}$

Das zur Vermehrung des Fonds bestimmte $\frac{1}{10}$ tel der Jahreseinkünfte ist für diesmal nicht ganz übrig geblieben. Es fallen aber in Zukunft von den Ausgaben weg 205 fl. 36 fr., welche in diesem Jahr als Waisengehalts ; Nachtrag haben bezahlt werden müssen, wo alsdann die Mehrung des Fonds, wann keine neue Wittwen oder Waisen eintreten, mehr als $\frac{1}{10}$ tel der Jahreseinkünfte beträgt.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22 Febr. 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Die verstorbene Johann Hagel'sche Wittwe, geborene Anna Maria Schleich zu Baden, hat in ihrem Testament dem Spital oder sogenannten Gutleut ; Hausfond zu Baden 1000 fl. und den Rest ihrer Verlassenschaft ad 5588 fl. 28 fr. den dasigen Hausarmen vermacht.

Diese wohlthätige Stiftung hat die StaatsGenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1ten März 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Barack.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Oberbergrath Selb in Wolfach, als einen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste in der Auffindung einer Salz-Quelle im Großherzogthum, das Ritter-Kreuz Ihres Ordens vom Jähringer-Löwen mittelst gnädigsten Handschreibens unterm 1ten März zu übersenden.

Höchst dieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Obervogt Eisenlohr von Carlsruhe, den Charakter und Rang eines Geheimen Rathes 3ter Classe der Rangordnung vom 30ten Jenner 1800 zu ertheilen; und

den Königlich Württembergischen Bergraths-Secretär Münzing in Ihre Dienste aufzunehmen, und ihn bey der neu constituirten BergwerksCommission zu Freyburg in der Eigenschaft als Bergrath mit dem Rang eines Kreisraths anzustellen.

Ferner haben Höchst dieselben gnädigst geruht, dem Amtmann Schilling zu Waldshut den Charakter und Rang als Oberamtman zu ertheilen, und

den Secretariats-Practicanten Michael Warak zum Ministerial-Secretär bey dem Ministerium des Innern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die auf den geistlichen Rath und Professor Werf gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freyburg für das Jahr von Ostern 1822. bis dahin 1823. gnädigst bestätigt, und

die erledigte Pfarrey Mosbronn im Murg und Pfingkreise, dem seitherigen PfarrVerweser allda Johann Michael Lang übertragen.

Da die bisherigen Anstände zur Wiederbesetzung der beyden längst erledigten, im Kinzigkreis gelegenen Pfarreyen Schappach und Nippoltsau deren Pfarrdistricte seit mehr als 100 Jahren untereinander lagen, theils wegen ihrer nöthigen Arrondirung, theils wegen Dotirung letztern Pfarre bereits gehoben, und die beyderseitigen Grenzen von der Staats- und Kirchenbehörde für die Zukunft ausgeschieden sind, so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, daß die Kompetenten um benannte 2 Pfarreyen, und zwar Schappach mit ihrem nach einiger Verminderung und Ausgleichung noch bleibenden, meistens im Zehnd und GüterErtrag bestehenden alten Einkommen von beyläufig 1000 fl., dann Nippoltsau mit einer auf 800 fl. in Geld und Naturalien nebst einer Pferd-fourage bestimmten Kompetenz binnen 6 Wochen nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38. insbesondere Art. 2 und 3 sich zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Minseln dem Benefiziaten Johann Baptist Wepfer in Waldshut zu übertragen, wodurch das dortige Kaplaney-Benefizium ad Montem Calvariae mit einem beyläufigen Ertrage von 500 fl. vakant wird.

Die Kompetenten um diese den Coucursgesetzen unterliegende Curatpfründe Amts Waldehüt im Dreisamkreis, womit zugleich eine Lehrstelle an der Real- oder Stadtschule allda verbunden ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbesondere S. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Holz zur Pfarrey Spechbach ist die katholische Pfarrey Mohrbach am Gießhübel, ohne Filial, mit einem Einkommen von etwa 900 fl. an Geld, Naturalien Zehnt- und Güterertrag erledigt. Die Kompetenten haben sich vorchriftsmäßig bey dem Wurg und Pfingzreis-Directorium zu melden.

Die vom Herrn Fürsten von Fürstenberg dem Priester Lender ertheilte Präsentation als Professor am Gymnasium zu Donaueschingen hat ebenso die StaatsGenehmigung erhalten wie die

Fürklich Fürstenbergische Präsentation des Vikars zu Kirchen Ludwig Pflum von Donaueschingen auf die Kuratkaplaney oder Lokalkurazie Hammereisenbach.

Seine Königl. Hoheit haben endlich Sich gnädigst bewogen gefunden, den bey dem Artillerie-Train stehenden Lieutenant Schnabel zum Zucht und Corrections-Haus-Verwalter in Bruchsal zu ernennen, und

das Staatschirurgat Stühlingen dem Wund und Hebarzt Frech zu übertragen.

Die RechtsCandidaten Karl Waldmann von Meersburg, und Karl Pech von Donaueschingen, sind nach ordnungsmäßig bey dem Hofgerichte der See-Provinz erstandener Prüfung, in die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

T o d e s - F ä l l e .

Am 7ten Febr. d. J. ist der chirurgische Assistent und Professor extraordinarius an der Universität zu Freyburg Weit Carl;

und am 27ten des nemlichen der bisherige Amtsdrevisor Greifenberg in Lahr gestorben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. März 1822.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsern geliebten Herrn Halbbruder, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Wetters des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweyten Vicepräsidenten Unsern StaatsRath Freyherrn von Baden.

Wir beauftragen Unsern CabinetsMinister Freyherrn von Berstett, diese Ernennungen zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 24sten März 1822.

L u d w i g

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen: Unsern

Oberhofmeister und General der Cavallerie Freyherrn von Geusau,
 Staats- und CabinetsMinister Freyherrn von Berstett,
 StaatsMinister Freyherrn von Berkheim,
 GeneralLieutenant von Schäffer,
 Oberhofmarschall GeheimenRath Freyherrn von Gayling,
 StaatsRath Baumgärtner,
 GeneralMajor von Freystedt, und
 LandOberjägermeister von Kettner.

Wir beauftragen Unsern CabinetsMinister, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 17ten März 1822.

L u d w i g.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Bähringen,
 Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
 und Hanau &c. &c.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen Wir zu Commissarien der Regierung zuvörderst Unsern StaatsMinister und die Mitglieder Unseres StaatsMinisterium^s, sodann den Geheimen Referendar von Traiteur, den Geheimen KriegsRath Reich, und die Geheimen Referendars Nebenius und von Liebenstein.

Wir behalten Uns vor, mit der Vorlegung und Vertheidigung einzelner GesetzesEntwürfe noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Discussion über das Budget, die Positionen der einzelnen AdministrationsBranchen entweder durch deren Vorsteher, oder durch, von diesen dazu ernannten Mitglieder derselben vertheidigt werden.

Wir beauftragen Unsern CabinetsMinister Fyeherrn von Berstett, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der beyden Kammern zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 8ten März 1822.

L u d w i g.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die neue MühlenOrdnung für das Großherzogthum Baden betreffend.)

Man hat sich bewogen gefunden, eine neue MühlenOrdnung für das Großherzogthum Baden zu verfassen. Für die StaatsPolizeyStellen und Gemeinden werden die erforderlichen Exemplare auf Staatskosten angeschafft, und solche werden höhern Staats- und Mittelstellen in geeigneter Anzahl von Exemplarien zugesendet werden, um deren Publikation auf geeignetem Wege zu bewirken.

Die Müller, und wer sonst solche noch zu besitzen wünscht, haben solche auf eigene Kosten anzuschaffen. Der Preis wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Auf den besondern Druck dieser MühlenOrdnung wird daher durch gegenwärtige Ankündigung verwiesen.

Carlsruhe, den 18ten März 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Kammerjunker, Fyeherrn Roth von Schreckenstein, zum Kammerherrn zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Physikus Dr. Schlecht zu Tauberbischofsheim das Physikat Emmendingen zu übertragen. Die Bewerber um das dadurch in Erledigung gekommene Physikat Tauberbischofsheim, mit welchem eine Besoldung von 400 fl. Geld, und einer Pferdsourage verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrverweser Karl Kilian zu Hohensachsen die dortige evangelische Pfarrstelle definitiv zu übertragen.

Durch das am 14ten October v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Joseph Lorinser, ist das zur Seelsorge bestimmte KaplaneyBenefizium zu Lüsperdingen, Amts Blumenfeld, im Seekreis, womit künftig die Pastoration der Filialgemeinde Stetten durch den dahin erkurrirenden Benefiziaten provisorisch verbunden wird, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Kuratprämie mit einem beyläufig 400 auf 600 fl. erhöhten Einkommen in Geld, Naturalien und GüterErtrag, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Der Rechtspractikant Julius Gutmann ist unter die Zahl der HofgerichtsdAvokaten mit der Erlaubniß aufgenommen worden, seinen Wohnsiß in Carlsruhe zu behalten.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1822.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Durch Höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 21. Februar d. J. No. 431. wird eine Prämie von Fünfzig und resp. Ein Hundert Ducaten aus der Staats-Kasse demjenigen bewilligt, der eine Maschine zum Waschen des Rheingold-Sandes erfindet, durch welche ein Mann täglich so viel Gold-Ausbeute erhält, als nach der bisherigen Art zwey oder drey Goldwäscher gewinnen.

Diese höchste Verfügung wird hiemit unter folgenden näheren Bestimmungen bekannt gemacht:

- 1) Die zu erfindende Maschine muß ihrer Construction nach so beschaffen seyn, daß sich jeder Goldwäscher derselben, wie der bisherigen, bequem bedienen kann.
- 2) Die Kosten der Anschaffung einer neuen Maschine dürfen höchstens das Doppelte resp. Dreysache der bisherigen Anschaffungs-Kosten betragen.
- 3) Die Waschproben geschehen urkundlich in der Art, daß gewöhnliche Goldwäscher den zum Durchwaschen ausgesuchten Sand auf der neuen und alten Maschine bearbeiten, und das Resultat aufgenommen wird.

Die Kreis-Directorien werden angewiesen, diese höchste Entschliesung durch die Local-Blätter bekannt machen zu lassen, die Vornahme der Proben, wenn darun nachgesucht wird, anzuordnen, und das Ergebniß vorzulegen.

Carlsruhe, den 12. März 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Freyplass in dem Erziehungs-Institut zu Otterstweyer.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Otterstweyer wird für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen des Großherzogthums ein von der Ernennung des bischöfl. Vicariats Konstanz abhängender Freyplass bis den 14ten April d. J. offen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben daher ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkunft, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten binnen 6 Wochen an benanntes bischöfl. Vicariat in Konstanz einzusenden.

(Uebersicht über den Stand der im Jahr 1821 bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten Civil- und Criminal-Prozesse.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey den Großherzoglichen Obergerichten im Jahr 1821 verhandelten Civil-Prozesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß über die bey gedachten Obergerichten in demselben Jahr zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23sten Jänner 1822.

Oberstes Justiz-Departement.

Baumgärtner.

Vdt. Strohmeyer.

Lit. A. Uebersicht über den Stand der Civil - Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht
und den vier Provinz - Hofgerichten pro. 1821.

	Veg dem Oberhofgericht.	Veg den vier Hofgerichten.			
		Neuchâtes	Freiburg.	Karlsruhe.	Mannheim
Am ersten Jänner 1821. waren noch Civil - Prozesse anhängig	129	72	424	232	306
Dazu kamen bis zum ersten Jänner 1822. einschließlich der Kant. und Cassachen	323	240	668	653	743
S u m m a	452	312	1092	885	1049
Hiervon sind aufgezogen:					
a) Durch Urtheil und Rescripte	121	62	248	268	406
b) — Abschlagung der Prozesse	156	25	85	114	228
c) — Verfall	9	45	163	152	158
d) — Vergleich	9	8	40	13	31
e) — Entlassung	5	25	77	37	19
f) — Abgabe an andere Gerichte	—	7	18	—	—
g) — als nichtig aufgehoben	—	—	5	14	94
S u m m a	300	172	636	598	936
Es bleiben also noch anhängig	152	140	456	287	113
Von den noch anhängig bleibenden Prozessen sind:					
über zwey Jahre alt	2	1	35	—	—
über ein Jahr alt	12	10	87	33	—
unter einem Jahr	138	129	334	254	—
Zus. mehr obige:	152	140	456	287	113
Im Jahr 1820. blieben anhängig	129	72	424	232	306
Wemehrung	23	68	32	55	—
Verminderung	—	—	—	—	193

Carlsruhe im März 1822.
Ober-Justiz-Departement's Registratur.
E. v. Meyer jun.



D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Meyer zu Waldkirch den Charakter als Ober-Amtmann zu ertheilen, und den RechtsPraktikanten Georg Engelberger von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirks-Amt Achern gnädigst zu ernennen.

Durch das am 18. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rasbold zu Münzesheim ist diese evang. Pfarrei im Murg- und Pfalz-Kreise, Dekanats Gochsheim, mit einem Kompetenz-Anschlag in gewöhnlichen Jahren von 1082 fl. nach Abzug einer darauf haftenden Abgabe von 100 fl. zur Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen auf dem ordnungsmäßigen Wege bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die erfolgte Patronatsherrliche Präsentation des evangelischen Pfarrers Weber zu Buch am Horn auf die erledigte evangelische Pfarrey Bettingen, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Hierdurch ist die evangelische Pfarrey Buch am Horn mit einem Kompetenz-Anschlag von 354 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich durch ihr vorgelegtes Dekanat binnen sechs Wochen bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Rorgenwies im Sekreis dem Pfarrer Ignaz Ritter zu übertragen, wodurch die, den Konkursgesetzen unterliegende Anfangs-Pfarre Marmbach, Amts Säckingen im Dreysamkreis mit einem Einkommen von 450 fl. vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Horben bey Freiburg dem Pfarrverweser zu Umkirch, Joh. Baptist Vogelbacher, und das erledigte 3te Stadtkaplaney-Beneficium zu Waldkirch dem St. Martinspfarrkooperator in Freiburg, Franz Sales Steiger gnädigst zu übertragen; auch

die durch Beförderung des Pfarrers Sprattler nach Wöllersbach erledigte katholische Stadt-Pfarrey zu Durlach dem Pfarrverweser Joseph Habertür in Destringen zu conferiren.

Die erledigte Pfarrey Biedenbach oder Oberbiedenbach im Dreysamkreis ist dem Pfarrverweser Fidel Teufel zu Bombach gnädigst verliehen, und

der Fürklich Fürstenbergischen Präsentation des Kaplans Nikolaus Hauger zu Bingen im Fürkenthum Sigmaringen auf das erledigte Kaplaney-beneficium zu Möhringen, Amts Engen im Sekreis, die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Bey der letzten Prüfung am Hofgerichte zu Rastadt wurden unter die Zahl der Rechts-Practikanten aufgenommen:

Joseph Holzmann von Karlsruhe;

Friedrich v. Noppe von Bühl; und
Karl Braunstein von Offenburg.

Die Rechtskandidaten:

Demeter Mesmer von Löfingen;

Joseph Klein von Freyburg;

Franz Haber Litschi von Endingen;

Franz Haber Spinnhirn und

Johann Nepomuk Fromberg von Freiburg; sodann

Johann Nepomuk Zepf und

Joseph Brummel von Donaueschingen

sind nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung ebenfalls unter die Zahl der Großherzoglichen
Rechts-Practikanten aufgenommen worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. May 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Da die in der zweyten Kammer Unserer Landstände in Anregung gebrachten Maßregeln des Verbots oder der Erschwerung der fremden Wein-Einfuhr, während der Dauer der Verhandlungen und bis zur Erledigung dieses Gegenstandes, Veranlassung zu übereilten Speculationen und einer, alle gewöhnliche Bedürfnisse überschreitenden plötzlichen Einfuhr und Anhäufung fremder Weinvorräthe im Lande zu geben droht, so verordnen Wir und haben verordnet:

- 1) Die Weineinfuhr auf der Strecke von unterhalb Basel bis an die Rheinbairische Grenze, ist bey Strafe der Confiscation vorläufig verboten.
- 2) An der Rheingrenze gegen Rheinbaiern wird vorläufig von eingehenden Weinen vier Gulden vom Zentner, oder nach der Wahl des Importanten einhundert zwanzig Gulden vom Fuder neuen Maases an Eingangszoll erhoben.
- 3) An den übrigen Grenzen des Landes werden die bisherigen Zölle entrichtet.
- 4) Der Transit der fremden Weine findet gegen die bisherigen Abgaben fernerhin noch statt; jedoch sollen die Weine, welche dem Einfuhr-Verbot oder der Auflage von 120 fl. per Fuder bey der Einfuhr unterliegen, einer, durch Unser Finanz-Ministerium anzuordnenden Controlle mittelst Versiegelung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekanntem Versendern oder Fuhrleuten Caution oder Bürgschaft zu erheben ist, unterworfen seyn.

- 5) Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft, doch sollen diejenigen diesseitigen Subren, welche erweislich vor der Bekanntmachung über den Rhein gingen, um für Inländer erkaufte Weine abzuholen, noch gegen Erlegung der bisherigen Zölle, eingehen dürfen, und haben die Grenzzoller alle solche Fälle soaleich zur Anzeige zu bringen, auch in zweifelhaften Fällen den Eingang gegen die alten Abgaben unter schriftlicher Aufnahme der Angaben der Importanten und gegen Revers derselben: „daß sie zur Wiederausfuhr, oder wo der Fall dazu geeignet ist, zur Nachzahlung des höheren Zolles, nach erfolgter höheren Entscheidung sich verpflichten“ — ohne Aufenthalt zu gestatten. Carlsruhe den 15ten May 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Schenkung des verst. k. k. östr. Geheimrath Anton Freyherr von Baden.)

Der verstorbene k. k. österreichische Geheime Rath Anton Freyherr von Baden ehemals Breisgau Landständischer Präsident zu Freyburg, hat der Kirche zu Biel ein Capital von 300 fl. zu Lesung jährlicher 3 Seelen: Messen, und dessen verlebter Sohn Wilhelm Freyherr von Baden, ein Capital von 400 fl. zur Hälfte für die Kirche und zur Hälfte für arme Schulkinder zu Biel vermacht.

Welche Schenkungen hiemit nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Gutthäter öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 27sten April 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Schenkung des Herrn Grafen Carl Wilderich von Walderdorf)

Der Herr Graf Carl Wilderich von Walderdorf hat der Armen: Anstalt

zu Bruchsal von seinem bey der dafigen Stadt stehenden Capital von 5000 fl. eine Schenkung von „Eintausend Gulden“ gemacht, welches hierdurch zur dankbaren Anerkennung dieser Wohlthat öffentlich bekannt gemacht wird,

Carlsruhe, den 22sten April 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Freyherrn Ferdinand von Logbeck, zum Kammerherrn zu ernennen, und

dem Amtmann Gerber zu Wisloch den Charakter als Ober-Amtmann, so wie

dem Oberrevisor Bacmeister dahier den Charakter als Ober-Rechnungsrath zu ertheilen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem Medicinalrath von Wänker den Charakter und Rang als Hofrath zu ertheilen, und

den Polizey-Assessor Kunkelmann, zum Polizey-Assessor bey dem Polizey-Amt Mannheim zu ernennen.

Höchstieselbe haben sodann gnädigst geruht, dem Rathsschreiber und Stadtverrechner Hartmann zu Durlach den Charakter als Rathscousulent, und

dem Ministerial-Kanzlisten Stemmler junior den Charakter als CanzleiSecretär zu ertheilen,

das bisher getrennte LandamtsRevisorat zu Fahr wieder zu vereinigen und dieses vereinigte Revisorat dem bisherigen provisorischen Stadtamtsrevisor Wittmann daselbst definitiv zu übertragen.

Unterm 6ten April d. J. haben Sr. Königl. Hoheit gnädigst geruht, die bisherigen Buchhalter Rauch zu Rauenberg und Reck in Stein zu Domainen-Verwaltern, und

Den Gymnasiums-Präfecten Kefer zu Freyburg zum Lehrer der Dogmatick an der hohen Schule daselbst zu ernennen.

Höchstieselben fanden sich ferner gnädigst dazu bewogen, die vakante katholische Pfarrey Mufloch (Landamts Heidelberg) dem landesherrlichen Dekan und Pfarrer Hammer zu Huttenheim zu verleihen.

Durch geschene Beförderung des Pfarrers Fibel Kammerer nach Lutzingen ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Zell - Wiesenthal Amts Schönau im Dreisamkreis längst erledigt, und zwar mit einem bepläufigen Einkommen von 15 bis 1600 fl. fast durchaus in Zehend

und Güter - Ertrag, und etwas Geld, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters haftet, und wobey sich der künftige Pfarrer ein von Johann Baptist 1820. bis dahin 1845, zu laufendes Bauprovisorium pro rata temporis seines Eintritts gefallen lassen muß. Die Competenten um diese Pfarrpfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wich ist die den Concurs - Gesetzen unterliegende kath. Pfarrey Bühl Amts Offenburg im Rinzigkreis mit einem Einkommen von ohngefähr 1300 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 9ten März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Konrad Streicher ist die Pfarrey Hochemmingen Amts Hüfingen im Seckreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 fl. bis 1000 fl. in Geld und Güter und Zehnden Ertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfünde haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 21sten März v. J. weiter erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Georg Subler ist die Pfarre Burgweiler Amts Pfullendorf im Seckreis mit einem beyläufigen Ertrag zwischen 7 und 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfünde haben sich nach Vorschrift bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte Pfarrey Oettingen (Oberamts Bruchsal) dem Pfarrer Martin zu Leutershausen (Landamts Heidelberg) zu verleihen gnädigst geruht. Die Competenten um die dadurch ledig gewordene etwa 700 fl. ertragende Pfarrey Leutershausen haben sich vorschriftmäßig an den Grafen von Wieser, welcher in diesem turnus die Pfarrey zu präsentieren hat, zu wenden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Bombach an den Pfarrer Ambros Michel ist die den Konkursgesetzen unterliegende, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Thennbach Oberamts Emmendingen, im Dreisamkreis erledigt. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte Pfarrey Sipplingen dem Pfarrer Alois Frech gnädigst zu übertragen geruht; wodurch die Pfarre Böhringen, Amts Radolphyzell, im Seckreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 460 fl. in Geld und Naturalien, vakant wird. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Anfangspfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Se. Königl. Hoheit haben sodann den Staatschirurgen Vogelmann zu Wertheim zum Landchirurgen ernannt. Auch wurde endlich

Dem practischen Arzte Dr. Bauer von Eugen nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Chirurgie mit dem Prädikat vorzüglich befähigt ertheilt

T o d e s F a l l.

Am 22ten März ist der Staatsrath von La Colaye zu Rastatt mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. May 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Mit Zustimmung der beyden Kammern Unserer getreuen Stände erlassen Wir
hiemit nachstehendes, von ihnen im verfassungsmäßigen Wege erörtertes und ange-
nommenes Gesetz über die Studien: Freyheit.

§. 1.

Künftig steht es jedem Innländer frey, ohne vorhergegangene Staats: Erlaub-
niß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden früheren Verordnungen
sind hiemit aufgehoben.

§. 3.

Jeder Innländer, der eine der beyden Landes: Universitäten beziehen, und sich
dadurch ein Recht zur Prüfung, und zu den Mitteln der practischen Befähigung er-
werben will: (§. 6.) muß sich, ehe er zum academischen Bürgerrechte zugelassen wer-
den darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber anweisen, daß er die
erforderliche vorbereitende Befähigung, entweder auf öffentlichen Lehr: Anstalten des
Inn: oder Auslandes, oder durch Privat: Unterricht erlangt hat.

Solche Innländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehr- Anstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Innländer, welche ihre Studien auf den Landes- Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Innländer, die bloß Privat- Unterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittlern Lehr- Anstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

§. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staats- Dienst, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden, oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 5.

Weder das academische, noch das Privat- Studium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchen- Diensten.

Die jungen Theologen beyder christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidaten- Listen, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wann sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige practische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln practischer Befähigung kann keinem versagt werden, der

- a) Daß in dem §. 3. Bergeschriebene erfüllt hat.
- b) Sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner academischen Studien auszuweisen vermag.

Ein Recht, die Zulassung zum Examen, und zu den Mitteln practischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneten Classe von Studierenden nicht zu.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

- a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Fremdländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber bezubringende Nachweisungen.
- b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beyder christlichen Confessionen über ihre Aufnahme in die Candidaten: Listen, und die Ertheilung des Tafeltitels.
- c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur practischen Befähigung, und zur Advocatur.
- d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten, und die Zulassung derselben zur practischen Befähigung.
- e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Exceen soll Keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für diese Mittelschulen bestehenden Disciplinar: Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber, als aufgehoben betrachtet werden.

Wir beauftragen mit dem Vollzug dieses Befehles Unsern Minister des Innern, und erwarten, daß die im §. 7. des vorstehenden Befehles benannten Verordnungen unverzüglich vorbereitet, und zu Unserer höchsten Genehmigung Uns vorgelegt werden.

Gegeben in Unserer Residenz: Stadt, Karlsruhe, den 23ten May, 1822.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Wollschläger.

D i e n s t - M a c h r i c h t e n.

Er. Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ober-Amtmann Ma-
hauer in Bruchsal in Pensions-Stand zu versetzen, den bisherigen Amts-Assessor Lang zu
Wiesloch zum Amtmann bey dem Obergericht Bruchsal, und den Rechtspraktikanten Rüttinger
zu Pforzheim, zum Amts-Assessor bey dem Amt Wiesloch zu ernennen.

Unterm 2ten May d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruht, dem Zettel-Verwal-
ter Schrodtt zu Mannheim den Charakter als Rechnungs-Rath zu ertheilen, und

den außerordentlichen Revidenten Stahl zum Revisions-Schülßen bey der Communrevision
des Dreysamtkreises, dann

den bisherigen Revisions-Schülßen Beutler zum wirklichen Revisor-Safelst zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die evangelische Pfarrey Rohrbach bey
Heidelberg, dem Pfarrer Ribstein zu übertragen; wodurch die Pfarrey Flinsbach, Decanats
Neckarbischofsheim, im Neckarkreise, mit einem Competenz-Anschlage von 500 fl. in Erledigung ge-
kommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der Patronats-herrschaft zu
melden.

Durch das am 7ten May l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bötz zu Langenalb,
Decanats Pforzheim im Murg- und Pfalz-kreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenz-Anschlag von
320 fl., und mittlern Ertrag von 420 fl. erledigt worden; die Bewerber um solche haben sich bin-
nen 8 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 25ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Schwarz, ist die
Städt-pfarrey Malskirch im Neckerkreis mit einem, sammt dem ihn einverleibten Gremtingischen
Benefizium, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, beplänigten Durch-
schnitts-Ertrag zwischen 14 und 1500 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfünde
haben sich an die Standesherrschaft Färckenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Die Standesherrliche Präsentation des Vikars Joh. Nepom. Brielmayer zu Engen auf
das Kaplaney-Benefizium zu Bermatingen, Amts Salem im Neckerkreis, hat die Staatsgenehmi-
gung erhalten.

B e r i c h t i g u n g.

Unter den Dienst-Nachrichten des letzten Regierungsblatts soll es heißen: daß der Polizey-
Sekretair Kunkelmann von Mannheim, Assessor bey dem Polizey-Amt allda geworden sey.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 25. May 1822.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

In Erwägung der Nachtheile, welche der ackerbauenden Classe Unserer getreuen Unterthanen durch die Einfuhr des französischen Blättertabacks verursacht werden; und in weiterer Erwägung der Dringlichkeit der dagegen zu ergreifenden Maaßregeln, verordnen Wir und haben verordnet:

Art. 1. Die Einfuhr des Blättertabacks aus Frankreich ist provisorisch verboten.

Art. 2. Unser Finanz - Ministerium ist mit dem ungesäumten Vollzug beauftragt. Gegeben Carlsruhe den 25 May 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassung - Urkunde:

In Erwägung, daß sich die Berathungen über das Finanzgesetz, welches der

zweyten Kammer Unserer getreuen Stände am 3ten April dieses Jahrs vorgelegt worden ist, bis jetzt verzögert haben; verordnen Wir und haben verordnet:

Art. 1. Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer ist in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1822, wie in der ablaufenden Budgetsperiode mit neunzehn Kreuzer von einhundert Gulden Steuer-Capital zu erheben.

Art. 2. Unser Finanz-Ministerium hat wegen des Vollzugs sogleich die nöthigen Anordnungen zu treffen. Gegeben Carlsruhe den 23. May 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Zum wirksamern Vollzug der provisorischen Verordnung vom 15. May Regierungsblatt vom 17ten d. M. wird verfügt, daß die

- 1) an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen und
- 2) an der Schweizer Grenze ankommenden Weine nur dann gegen Erlegung des bisherigen Eingangszolles eingehen dürfen, wenn sie mit obrigkeitlichen Ursprungsscheinen versehen sind, wodurch nachgewiesen wird, daß sie im ersten Falle in dem Großherzogthum Hessen, oder Herzogthum Nassau, und im zweyten Falle in der Schweiz erzeugt worden sind, und worin der Erzeugungsort genannt seyn muß.

Beym Mangel solcher Ursprungsscheine ist an gedachten Grenzen der Eingangszoll von 120 fl. per Fuder neuen Maases zu erheben, oder, wenn die Weine als französische Weine erfunden worden, der Eingang zu versagen.

Diese Verfügung tritt sogleich bey der Bekanntmachung in Wirksamkeit, jedoch ist in den nächsten 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, den, ohne Ursprungss-Certifikat eingehenden Weinen unter der Bedingung die Einfuhr gestattet, daß der Importeur sich zur Nachlieferung des Ursprungss-Certifikats verpflichtet.

Carlsruhe, den 25. May 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt Glockner.

D i e n s t - N a c h r i c h t.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den pensionirten Ministerial-Secretär Ludwig Strehle die Rechte eines Advocaten an dem Hofmarte zu Rastatt mit der Erlaubniß zu ertheilen, seinen Wohnsitz in Carlsruhe beybehalten zu dürfen.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 8. Junius 1822.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salm, Petershausen
und Hanau u. u.

Mit Zustimmung der beyden Kammern Unserer getreuen Stände, erlassen Wir hiemit nachstehendes, von ihnen im verfassungsmäßigen Wege erörtertes und angenommenes Gesetz über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen, rücksichtlich der bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations - Summe.

Art. I.

Den katholischen Pfarrern soll vom 1sten Juny dieses Jahrs an, die gleiche Sustentations - Summe wie den evangelischen Pfarrern bey Berechnung ihrer directen Grund-, Häuser- und Gefällsteuer in Abzug kommen.

Art. II.

Unser Finanz - Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Carlsruhe, den 3. Juny 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Da die neue sogenannte Wämbacher Straße ihrer Vollendung nahe ist, so wird wegen der Berechnung des Transit-Zolles, nachträglich zur Zoll-Ordnung vom Jahr 1812. Beilage Lit. G. pag. 87. die Distanzen-Bestimmung derselben hiers mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom Einschnitt in die alte Straße bey Rheinfelden bis Niedmatt		1	Stunde
von Niedmatt	bis Niederschwörstadt	:	$\frac{3}{4}$
:	Niederschwörstadt : Oberschwörstadt	:	$\frac{1}{4}$
:	Oberschwörstadt : Wallbach	:	1 —
:	Wallbach : Säckingen	:	$\frac{3}{4}$
:	Säckingen : Ober : Säckingen	:	$\frac{1}{2}$
:	Ober : Säckingen : Murg	:	1 —
:	Murg : Rhina	:	$\frac{1}{2}$
:	Rhina : Klein : Lausenburg	:	$\frac{1}{2}$

— . . 6 $\frac{1}{4}$ Stunden

Carlsruhe, den 4. Juny 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Kutschmann.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Staats-Ministerial-Befürzung vom 2ten May dieses Jahres No. 1022. der verwittibten Hofbuchdruckerin Müller dahier, das gebetene Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf des bey ihr herauskommenden Liebemann'schen Werks über die Pulkadern auf Zehen Jahre im Großherzogthum gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 10ten May 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Die Eleonora Tholläus in Heidelberg hat in ihrem Testament ihr eigenthümliches Haus daselbst, aus welchem durch Versteigerung 3300 fl. Erlöst wurde, der katholischen Kirche zum heiligen Geist allda, der dortigen Universität zu einem Stipendium für einen katholischen Theologen und den dortigen katholischen Hausarmen, und zwar jedem zu $\frac{1}{2}$ tel legirt, welche Schenkungen hierdurch nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Gattin öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 17. May 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim,

Vdt. Becker.

Zum ehrenden Andenken des Anton Niehle von Käfersberg im Rinzig: Kreis wird andurch dessen fromme Stiftung per 200 fl. ohne Belastung in die Bühlweeger Kirche zu Ortenberg bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Juny 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Rechtspraktikanten Weithorn zum Assessor bey dem Oberamt Bruchsal, und

den bisherigen Kanzellisten bey der Oberpostdirektion, Sieß, zum Kanzleysekretär zu ernennen.

Durch das am 18ten May d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Gmehlin zu Unter-Tischheim im Murg- und Pfalzreise, Dekanats Gochsheim, ist diese Evangelische Pfarrey mit einem dermaligen mittlern Ertrag von ohngefähr 900 — 1000 fl. zur Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 3 Monaten durch ihre Dekanate bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Die Evangelische Pfarrey Neckargerach im Neckarkreis, welche eine Besoldung im mittlern Ertrag von 800 fl. hat, kann nunmehr begeben werden. Die Bewerber darum haben sich daher binnen 4 Wochen bey der Fürstlich Leiningischen Vormundschaft, welcher das Präsentations-Recht auf diese Stelle zustehet, zu melden.

Durch das am 20ten May erfolgte Ableben des Pfarrers Wischer zu Waldangeloch, Dekanats Gochsheim im Murg- und Pfingzreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenz-Anschlage von 523 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den am 7ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Benedikt Seeger ist die den Konkursgelegen unterliegende Pfarrey Sasbach am Rhein, Amts Dreybach im Dreyamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 2000 bis 1100 fl., worauf jedoch zur Zeit noch eine jährliche Abgabe von 100 fl. an einen 60jährigen Geistlichen haftet, erledigt worden. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die Verwaltung des landesherrlichen Dekanats Weßloch ist dem Pfarrer Hammer zu Nußloch, weil dieser Ort dem Amtsitze ganz nahe gelegen ist, und die des Dekanats Philippsburg dem Pfarrer Schnarvogel zu St. Leon, im Bezirke des Amts Philippsburg, übertragen worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, ist dem praktischen Arzt Wölfel zu Bruchsal, die Licenz zur Ausübung der Wundarzneykunde als Chirurg. Ister Klasse mit dem Prädikat: „hinlänglich befähigt,“ ertheilt worden.

T o d e s F a l l

Am 14ten May d. J. ist der Canonicus Fabricius in Bruchsal mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Juny 1822.

B e r o r d n u n g e n .

(Die Legalisation der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden betreffend.)

Verschiedene neuere Fälle haben den wiederholten Beweis geliefert, daß die über die Legalisation der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden bestehenden Verordnungen vom 14ten April 1810, vom 22ten Februar und 22ten October 1816. in Vergessenheit gerathen sind. Man findet daher für nöthig, unter Beziehung auf die oben erwähnten Verordnungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß es nicht genüge, alle Urkunden, welche in Frankreich zu irgend einem öffentlichen Gebrauch dienen sollen, nur von den Großherzoglichen Beamtungen legalisiren zu lassen, sondern Amtssiegel und Unterschrift müssen noch von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dann von dem hier anwesenden Königlich französischen Gesandten beglaubigt werden, zu welchem Ende dergleichen Urkunden-anher einzusenden sind.

Es werden daher die früheren Vorschriften hiermit nochmals erneuert, und davon genaue Nachachtung befohlen. Carlsruhe den 8ten Juny 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Koemer.

(Die bey der Verföhrung von den im Großherzogthum Baden erzeugten Handels-Artikel nach der Schweiz nöthigen Ursprungsscheine betreffend.)

Man findet für nöthig hiermit zu verordnen: daß die, im Großherzogthum Baden erzeugten nachstehenden Handels-Artikel, nemlich: Weine, Getraide, Leinwand, Baumwollentücher, Leder und Del, wann dieselben nach der Schweiz verföhrt werden wollen, mit Ursprungsscheinen, die von den betreffenden Ortsvorgesetzten ausgestellt, und von den Bezirks-Aemtern mit Unterschrift und Siegel legalisirt seyn müssen,

versehen werden sollen; die von den Fuhrleuten an den Grenzstationen der Schweiz al zugeben sind.

Die Kreis-Directionen werden hiermit beauftragt, für den schleunigen Vollzug dieser Verordnung zu sorgen, und denselben noch weiter zur Verkündigung an die Bezirks-Ämter angefügt, daß für die Ausstellung dieser Ursprungs-Schemen weder von den Ortsvorständen, noch von den Ämtern irgend eine Gebühr angefordert werden dürfe. Carlsruhe, den 29. Juny 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Privilegium für den Oberbau-Director Weinbrenner wegen des von ihm gefertigten und in Steindruck herauskommenden Plans der hiesigen Residenz.)

Seine Königliche Hoheit haben vermög Staats- Ministerial- Verfügung vom 30sten May dieses Jahrs Nro. 1259. dem Oberbau-Director Weinbrenner dahier, das gebetene Privilegium gegen den Nachdruck, oder den Verkauf eines ausländischen Nachdrucks im Großherzogthum, von seinem, in Steindruck herauskommenden Plan der hiesigen Residenz, auf zehn Jahre gnädigst zu ertheilen geruht. Carlsruhe, den 10ten Juny 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Erhöhung der Extraposttaxe bey der Posthalterey Baden.)

In Erwägung, daß die besondern Verhältnisse der Stadt Baden, als eines Bade-Orts, die Nothwendigkeit herbeiführen, der dortigen Posthalterey zur bessern Unterhaltung des Postfalls einen Tax- Aufschlag zu bewilligen, wie solche längst in andern Bade-Orten besteht, haben Seine Königliche Hoheit durch Staats- Ministerial-Rescript vom 15ten d. Nro. 1399. gnädigst zu bestimmen geruht:

Daß die Posthalterey Baden befugt sey, vom 1ten July d. J. an bey Extraposten einen Aufschlag von fünfzehn Kreuzern per Pferd und ganze Station über die gewöhnliche Extraposttaxe zu erheben.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlruhe den 20ten Juny 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Roemer.

(Den Cours der Königlich - Preussischen Silber Groschen betreffend.)

Die im Cours erschienenen, mit der Jahrszahl 1821 und zu 30 Stück auf einen Thaler à 1 fl. 45 kr. ausgeprägten Königlich - Preussischen Silber Groschen sind im 24 fl. Fuß nicht volle 3 Kreuzer werth.

In Gemäßheit höchsten Staats - Ministerial - Rescripts vom 30sten v. M. Nro. 1295. wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieser ausländischen Scheidemünze kein Cours in den großherzoglichen Landen gestattet werde.

Carlruhe den 14ten Juny 1822.

Finanz - Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Vermächtniß des Pfarrers Hirth zu Häg.)

Der verstorbene Pfarrer Hirth zu Häg hat vermög Testaments zu einem Schulfond für Häg und Ehrsbarg, insbesondere zu Anschaffung der nöthigsten Schulbücher 100 fl. — nebst einer Wiese vermacht.

Welche Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlruhe, den 25. May 1822.

Ministerium des Innern.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Seine Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem in Ruhestand versetzten Oberamtmann Machauer zu Bruchsal den Charakter als Regierungsrath zu ertheilen.

Höchstdieselben haben ignädigst geruht, den Amtsverweser Schaaf zu Mosbach zum Amtmann daselbst zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den katholischen Hauptlehrer an dem gemischten Lyceum zu Manheim, Professor Sailer, wegen seiner anhaltenden Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Professor Gräff zum kathol. Hauptlehrer,

und den Professor Nappenegger zu Konstanz zum zweyten katholischen Lehrer an dem gedachten Lyceum zu ernennen; sodann

den Professor Dambacher an dem Lyceum zu Konstanz definitiv anzustellen; und dem MinisterialKanzlisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Schungart, den Charakter als KanzleySecretär zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Weil im Dekanat Eßrach dem Pfarrer Lapp zu übertragen, wodurch die Pfarrey Hasel, Dekanats Schopfheim im Dreisamkreis, mit einem Competenzanschlag von 594 fl., und im Mittelschlag von circa 700 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Höch dieselben haben ferner gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Ortenberg bey Dörsen dem Pfarrer Anselm Fey zu übertragen, wodurch die Pfarrey St. Roman, Amts Wolfach im Ringiskreis, mit einem etwaigen Ertrag zwischen 400 und 500 fl. an Geld, Zehnten, Güterbenutzung und Holz; erledigt wird. Die Competenten um diese Anfangspründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Priesters Mathä Walser von Möß auf das dortige Kaplaneybenefizium ad St. Georgium; so wie der

des Priesters Karl Sinngrün von Ruff auf das Kaplaneybenefizium St. Nikola zu Engen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die katholische Pfarrey Neudenau (II. Landamts Mosbach) ist, da sie sich der bischöfliche Dechant und Pfarrer Theen zu Dallau verbeten hat, dem Dechant und Pfarrer Jacob zu Altheim (Amts Buchen) gnädigst konferirt, und dadurch die Pfarrey Altheim mit einem Einkommen von etwa 1100 fl. mit der Verpflichtung zur Haltung eines Kaplans erledigt worden. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Leiningerischen Standesherrschaft, als dem Patron gebührend zu melden.

Durch das am 11. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Sales Berdon ist die neu errichtete mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Lautenbach, Amts Oberkirch, im Ringiskreis, erledigt; um welche sich die Competenten nach Vorschrift des Regierungsblatts v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden haben.

Nach ordnungsmäßig erkandener Prüfung ist dem Candidaten der Medicin und Chirurgie, Ludwig von Braun aus Freyburg, die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde sowohl, als der Chirurgie mit den Prädikat „gut befähigt,“ ertheilt worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. July 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. u.

In Betrachtung der mannigfaltigen Beschränkungen, welche der Absatz der innländischen Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues durch die Zoll-Gesetzgebung verschiedener Staaten in den letzten Jahren erlitten, und der dringenden Nothwendigkeit, durch entgegengewirkende Maaßregeln den nachtheiligen Einfluß aufzuheben oder zu mildern, den vorzüglich die in der jüngsten Zeit eingetretenen Störungen gewohnter Verkehrs-Verhältnisse auf den ökonomischen Zustand des Landes auszuüben drohen; ferner in Erwägung, daß die zu Darmstadt angeknüpften Unterhandlungen zu Begründung eines, zwischen mehreren Staaten gemeinschaftlichen Zoll-Systems so schleunig, als der gegenwärtige Zustand ein Einschreiten der Handels-Gesetzgebung erfordert, nicht zum Abschluß und die zu verabredenden Einrichtungen nicht zum Vollzug kommen können, das Zusammenwirken mehrerer, in gleicher Lage befindlichen Staaten zu dem nemlichen Zwecke aber nicht nur eine größere Sicherheit für den Erfolg gewährt, sondern auch zur Vermeidung von nachtheiligen Rückwirkungen vereinzelter Maaßregeln auf ihren wechselseitigen Verkehr höchst wünschenswerth erscheint; haben Wir, nach vorläufigem Benehmen mit benachbarten Staaten über möglichst gleichförmige einstweilige Anordnungen, sodann unter Berücksichtigung der bestehenden Handels-Verbindungen mit andern, dem Grundsatz der Verkehrs-Freyheit ergebenden Regierungen, unter Vorbehalt weiterer Verabredungen zur Sicherung der ergriffenen und noch zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich in

Gemäßheit der, von beyden Kammern A. S. er Landstände erfolgten Beschlüsse vom 14ten und 18ten Juny, verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Branntweine aller Art (Weingeist, Spiritus) Liguers und Essige ist, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, verboten. Das Verbot der Einfuhr französischer Weine bleibt bey Kraft.

Vom 15ten September d. J. an ist auch der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen zc. unter den für die Vorräthe vorbehaltenen Modificationen, aufgehoben. Die Vorräthe der Wirthen, Wein- und Branntwein-Händler werden alsdann aufgenommen, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können nur unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland und innerhalb des Landes nach den hierüber ergehenden besondern Vorschriften, verkauft werden.

Privatpersonen, die nicht Weinhändler oder Wirthen sind, ist der Verkauf ihrer Vorräthe unbedingt untersagt, wenn sie dieselben nicht aufnehmen, und der Controle unterwerfen lassen, der die Vorräthe der Wirthen und Weinhändler unterliegen.

§. 2.

Ausnahmeweise kann gegen eine Zoll-Auflage von Zwölf Gulden per Centner eine Einfuhr Lizenz für eine bestimmte Quantität in Fällen, wo durch das pflichtmäßige Zeugniß eines öffentlichen Arztes ein wirkliches Bedürfniß zu Gesundheitszwecken nachgewiesen wird, ertheilt werden.

Unser Ministerium des Innern hat zur Vermeidung alles Mißbrauchs, nach dem Gutachten der Obersten Sanitäts-Behörde die erforderlichen Instructionen hierüber zu erlassen, die Einfuhr-Bewilligung in den geeigneten dringenden Fällen zu ertheilen, und alsdann Unser Finanz-Ministerium für die Ausfertigung der Lizenz-Scheine zu sorgen.

Außer dem ausgedruckten Falle dürfen niemals zu neuen Einfuhren, sondern nur zum Kauf und Verkauf der am 15ten September vorgefundenen und aufgenommenen Vorräthe, Lizenzen gegen die gesetzliche Abgabe von 12 fl. vom Centner ertheilt werden, worüber Wir Uns die nähere Vorschriften nach Aufnahme der Vorräthe vorbehalten.

§. 3.

Die Einfuhr anderer fremden (nicht deutschen) Weine, Brantweine, Liguers und Essige ist gegen einen Einfuhrzoll von Zwölf Gulden vom Centner gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutscher Weine, Brantweine, Liguers und Essige aus solchen Ländern, deren Regierungen sich nicht an diese Bestimmungen anschließen, oder mit deren Regierungen keine besondere Verabredungen Statt gefunden haben, unterliegt einem Einfuhrzoll

von Vier Gulden vom Centner.

In Ansehung der Einfuhr aus dem Königreich Baiern, Königreich Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau so wie aus der Schweiz, verbleibt es vorläufig bey den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere bey der Verordnung vom 15 May d. J.

In allen Fällen muß der Ursprung der Weine durch obrigkeitliche Attestate nachgewiesen werden.

§. 5.

Der Transit der französischen Weine, Brantweine, Liguers und Essige, so wie derjenigen, welche einem Zoll von 4 fl. vom Centner oder einem höhern Zolle unterliegen, findet gegen die bisherige Abgabe nur unter den, durch die Verordnung vom 15ten May und die spätern Vollzugs-Verordnungen festgesetzten Bedingungen und Controlmaasregeln Statt.

§. 6.

Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen derjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maasregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar:

- a) Gegen Achtzig Gulden vom Centner, Fabrikate von Seide und Floretseide, unvermenet oder mit andern Stoffen vermenet, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art;
- b) gegen Zwanzig Gulden vom Centner Oele aller Art, alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;

c) gegen Zehen Gulden vom Centner unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian.

d) gegen Zehen Gulden vom 100 fl. Werth Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art.

Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maasregeln sich anschließen, oder mit welchen besondere Verabredung getroffen worden ist, vorläufig aber aus dem Königreich Bayern, aus dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum und Churfürstenthum Hessen, aus dem Herzogthum Nassau und sämtlichen Cantonen der Schweiz, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle statt finden, wenn der Ursprung der Waare genügend nachgewiesen ist. —

So weit die bestehenden Zölle von den unter a. bis e. genannten Artikeln 2 fl. 8 fr. vom Centner übersteigen, sind sie für die, aus dem Königreich Württemberg mit Ursprungszeugnissen eingehende Waaren der gedachten Gattungen auf 2 fl. 8 fr. herabgesetzt.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden

Tabackblätter und fabrizirten Tabacke unterliegt einem Einfuhrzoll von Zwanzig Gulden vom Centner und

einem Eingangszoll von 3 fl. 20 fr. vom Centner, alle französische Fabrikate von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmesser, Strohblätter, Sicheln, Sturzblech, Esendrath, Gufwaaren, sodann alle Gattungen rohen abgeschweiften Stahls, Stab: Stangen: und Zain: Eisens.

Aus andern Ländern gehen diese Artikel vorläufig gegen die bisherigen Zölle ein.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bey den Hauptzollämtern geschehen, und es ist kein Wehrzollamt befugt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben.

Auch findet in dem Falle, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die in der allgemeinen Zollordnung für den Marktverkehr gegebene Begünstigung nicht Statt.

§. 9.

Außerordentliche auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhende Begünstigungen der inländischen Fabriken, rücksichtlich derjenigen in dieser Verordnung genannten

Gegenstände, die sie zur eigenen Fabrication bedürfen, und die durch inländische Erzeugnisse nicht genügend ersetzt werden können, behalten Wir Uns wie bisher vor.

§. 10.

Contraventionen werden nach den bestehenden Gesetzen und namentlich die Einfuhr der verbotenen Gegenstände mit der Confiscation der Waare bestraft.

Wenn die der Confiscation unterliegende Waare nicht mehr vorhanden ist, tritt eine dem Werth derselben gleichkommende Geldstrafe ein.

Der öffentliche Verkauf der wegen Uebertretung des Einfuhrverbots confiscirten Waaren geschieht unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist, vorbehaltlich der Lizenzen in den gesetzlichen Fällen.

Wer einen Vorrath von französischen Weinen besitzt, der nicht vermöge des §. 1. aufgenommen worden, und nach dem 15ten September davon verkauft, wird um den Preis des verkauften Quantums gestraft, seine noch vorhandenen Vorräthe werden unter Siegel gelegt und gleich den Vorräthen der Wirthe behandelt. Die Käufer solcher Weine werden mit dem vierfachen Betrage der bey Lizenz-Ertheilungen zu entrichtenden Abgabe bestraft.

§. 11.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Gegeben Rippoltsau, den 18ten July 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Am 12ten dieses Monats sind folgende von der Großherzogl. Badischen Amortisations-Casse eingelöste, und nach ihren Statuten zur Vernichtung geeignete Obligationen und Coupons, — in Gegenwart der Commissarien des Großherzogl. Obersten Justiz-Departements, und des diesseitigen Ministeriums der Finanzen öffentlich verbrannt worden:

Obligation vom Anlehen der Amortisations-Casse ddo. 26ten Nov. 1808.	— — — — —	1,078,800 fl.
vom Reinhardtischen Bruchsaler Anlehen ddo. 8ten Jan. 1806.		77,000 fl.
vom Israel Jakobsonischen Anlehen, ddo. 31sten Dez. 1802.;		253,600 fl.
vom Keutlinger und Haberschen Anlehen ddo. 1ten Sept. 1803.		163,000 fl.
vom David Seeligmännischen Anlehen, vom 1ten Oct. 1803.		596,500 fl.
von übernommenen Deutschmeisterschen Passiven.	— —	6,000 fl.
		<hr/>
		—: 2,174,900 fl.
ZinnsCoupons		1,457,910 fl.
		<hr/>
		—: 3,632,810 fl.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 14ten Juny 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Durch dieseitigen Beschluß vom 21sten vorigen Monats No. 5255. ist der Schäferei-Administration die Ermächtigung ertheilt worden, aus dem herrschaftlichen Schäferei-Institut Gottsanz die spanischen Widder für dieses Jahr unentgeltlich an die sich darum meldenden Landwüthe und Besitzer inländischer Schäfereyen zum Nut in den nächstfolgenden Monaten August und September abzugeben.

Dieses wird mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, sich an die Schäferei-Administration dahier unmittelbar zu wenden haben.

Carlsruhe den 6ten July 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Glockner.

Die unterzeichnete Kasse ist von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium durch Beschluß vom 11ten d. M. Nro. 5851. ermächtigt worden, sämtliche bey der letzten Ziehung herausgekommene Amortisations-Kasse-Obligationen nebst den darauf gefallenen Gewinnsten gegen einen Discout von 4½ proCt., so wie sie vorgelegt werden, einzulösen, mit dem Anhang jedoch, daß die Zahlung nur hier bey der Kasse geleistet wird.

Carlsruhe den 16 July 1822.

Großherzogliche Amortisations-Kasse.

Der Rathsverwandte Jung in Baden hat den Armen und dem Krankenhaus daselbst eine Schenkung von eintausend Gulden gemacht, welche Schenkung nach erhaltenener Staatsgenehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3. July 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berkheim.

Vdt. Gufmann.

An 22ten Jänner l. J. ist das Haus des Stanislaus Speck zu Obereischach im Seekreis abgbrannt.

Beym Löschten dieses Brandes haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

1) Der Baumeister Paul Meyer von Hochemmingen, welcher sich auf das schon vom Feuer ergriffene Dach des Nachbarhauses gewagt, und daselbst mit einer bis zur Ohnmacht gesteigerten Kräfteanstrengung das Feuer so lange abgehalten hat, bis weitere Hülfe herbey kam; dann

2) Der Zimmermeister Dominick Flaig.

3) Der Maurer Johann Kammerer und

4) Michael Werkle, sämtlich von Obereischach.

Zufolge höchsten Befehls aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 3ten v. M. Nro. 1203. wird diesen Männern für ihre mit Gefahr geleistete Hülfe und dadurch bewirkte Abwendung größeren Unglücks das wohlverdiente Lob hiemit öffentlich ertheilt.

Carlsruhe den 17ten Juny 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gufmann.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben den Revisor Gaunter in Mannheim zum Revisor bey dem Ministerium des Innern, katholischer KirchenSection, und an dessen Stelle den bisherigen Amtsrevisor Thierry in Steinweg zum Stiftungsrevisor in Mannheim — sodann den Cameral-Praktikanten Wilhelm Faber zum Revisions-Accessisten bey dieser Section gnädigst zu erneuen geruht.

Hochst dieselben haben ferner gnädigst geruht, den seitherigen Revisions-Gehülfen Gehard bey der kathol. KirchenSection zum Stiftungsrevisor bey dem Marg- und Pfingstkreisdirectorium, und

den Registraturgehülfen Moser zum Registrator bey dem Dreisamkreisdirectorium zu ernennen.

Die vacante Pfarrey Landhausen ist dem Pfarrer Spang in Borberg gnädigst übertragen, und dadurch die letztgedachte Pfarrey im Amte Borberg mit einem Ertrage von etwa 450 fl. erledigt worden; die Competenten um diese Pfründe haben sich binnen 4 Wochen bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron vorschriftmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Martin zu Eichel, Amtes Schoppsheim im Dreisamkreise, ist die katholische den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Zehnd und Güterertrag erledigt, worauf eine vom 24sten Juny dieses Jahrs an laufendes und auf 10 Jahre bewilligtes Bauprovisorium von 500 bis 600 fl. hastet.

Die Competenten um diese Pfarrründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt 1810. No. 38. insbesondere Art. 4 zu melden

Durch Beförderung des Pfarrers Dornasch auf die Pfarrey Huttenheim, wird die Pfarrey Tiefenbrunn mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt; die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den zum Frühjahrs-Examen einberufenen, und im Juny d. J. geprüften Theologen nachsichende Individuen zu evangel. Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Anauß Wittich von Mannheim
 Jacob Heinrich Bärk von Heidelberg
 Wilhelm Käß von Gernsbach
 Karl Ludwig Beck von Heidelberg
 Wilhelm Stemmermann von Carlsruhe
 Peter Schüg von Weinheim
 Eduard Mezger von Carlsruhe
 Heinrich Bender von Eppelheim
 Karl Lamprecht von Berghausen und
 Karl Pfisterer von Diersheim.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. August 1822.

B e r o r d n u n g.

(Die Bürger- und Gemeinds-Verhältnisse der Soldaten betreffend.)

Ueber die Bürger- und Gemeinds-Verhältnisse der Soldaten sind schon mehrere Zweifel aus den deßfalls ergangenen Verordnungen geleitet, und hierwegen vielfältige Anfragen und erläuternde Verfügungen veranlaßt worden.

Um für die Folge dieses zu heben, und bey vorkommenden Fällen nach einer ganz bestimmten Norm zu handeln, haben Seine Königliche Hoheit durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 27ten vorigen Monats Nro. 1462. gnädigst zu bestimmen geruhet, daß es bey der von der gesetzgebenden Behörde ausgegangenen höchsten Verordnung vom 9ten December 1803. im Regierungsblatt von 1804. Nro. 2. und dem höchsten Edict vom 22ten Februar 1813. Regierungsblatt Nro. V. vom 25ten desselben Monats, sein Bewenden habe, da beyde diese Gesetze als klar und deutlich keiner weitem Interpretation bedürfen, daß sonach die von den Ministerien erlassenen Verfügungen vom 28ten April 1810. Regierungsblatt von 1810. Nro. 19. und die Verfügung vom 16ten Jenner 1811. im Regierungsblatt von 1811. Nro. 2. sodann die schriftlich erlassene Erläuterung des Ministerii des Innern vom 23ten Dez. 1815. Nro. 8799. außer Wirksamkeit gesetzt seyn sollen.

Hiernach haben sich sämtliche betreffende Behörden genau zu benehmen und zu achten.

Carlsruhe den 19ten July 1822.

Ministerium des Innern.

Fhr. von Berkheim.

Vdt. Gufmann.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landesuniversität Heidelberg im Sommersemester 1822.)

Die Anzahl der Studirenden in dem laufenden Sommersemester auf der Universität Heidelberg, beträgt im Ganzen 530. und zwar

1) Theologen,	Inländer 28.	Ausländer 27.	Gesamtzahl 55.
2) Juristen	— 55.	— — 253.	— — 268.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	— 45.	— — 50.	— — 95.
4) Cameralisten	— 10.	— — 18.	— — 28.
4) Philologen und Phi- losophen	— 28.	— — 36.	— — 64.
Gesamtzahl	146.	— — 384.	— — 530.

Im verfloffenen Wintersemester war die Anzahl der Inländer 140 und der Ausländer 337, zusammen 477. Die Frequenz hat daher im laufenden Sommersemester um 53 Studirende zugenommen.

Carlsruhe, den 28sten Juny 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Bestellung des Bezirksamts Billingen als Criminalamt für das Staatsamt Bräunlingen betreffend.)

Auf unterthänigst erstatteten Vortrag haben Seine Königliche Hoheit durch das höchste Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten d. M. Nro. 1667. gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Bezirksamt Billingen fernerhin wie bisher als Criminalamt für das Staatsamt Bräunlingen erklärt werde.

Dies wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27ten July 1822.

Oberstes Justiz-Departement.

Baumgärtner.

Vdt. Buiffon.

(Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.)

Die im Jahr 1819. verstorbenen Schafner Friedrich Reichertschen Eheleute von Wisleth haben dem dortigen Ortsballmosen ein Capital zusammen ad 300 fl. vermacht, welche Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der wohlthätigen Stifter öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 27. July 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Mangold.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Professor Rau von Erlangen als ordentlichen Professor der Staatswissenschaften bey der Universität Heidelberg, mit dem Charakter als Hofrath anzustellen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den Rechtspraktikanten Wannwartß zum Assessor bey dem LandAmt Freyburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, am Gymnasium zu Heidelberg den Professor Brummer zum Lehrer der vierten, den Professor Nötcher zum Lehrer der dritten, und den Professor Haug zum Lehrer der zweyten Klasse zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisher als erster Lehrer an der evangelischen Mittelschule zu Durlach angestellt gewesenem Diaconus Johann Ludwig Dettinger die Lehrstelle an der ersten Klasse des Heidelberger Gymnasiums zu übertragen. Hierdurch ist die Stelle des ersten Lehrers an der evangelischen Mittelschule zu Durlach, mit welcher das Stadtvikariat daselbst verbunden ist, mit einem CompetenzAnschlag von 511 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese letztere Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde verordnungsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die erledigte Stadtpfarrey Wullendorf (womit auch das landesherrliche Dekanat verbunden ist,) dem Benefiziaten und bisherigen Schulinspector allda, Johann Michael Staebel zu ertheilen; sodann

die erledigte evangel. Pfarrey Niefern (Dekanats Pforzheim im Murg- und Pfalzkreis) dem Pfarreverweiser Doll in Bretten, und

die erledigte Pfarrey Wachsburst im Kinzigkreis, dem Priester Johann Nepomuck Groß von Billingen, endlich

das erledigte Kaplaneybenefizium zu Elzach (Amts Waldkirch) dem Vikar zu Oberwinden, Michael Haslander von Ueberlingen zu übertragen.

Die erfolgte Standesherrliche Präsentation des evangelischen Pfarrers G a n z von Uffingen auf die erledigte Pfarrey Buch am Horn hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Hierdurch ist die evangelische Pfarrey Uffingen, Dekanats Boyberg, mit einem, wegen einer dormalen darauf lastenden Abgabe, beyläufig nur zu 500 fl. zu berechnenden BesoldungsErtrag zur Erledigung gekommen. Die Competenten um diesen Pfarrdienst haben sich binnen 4 Wochen bey der Patronats Herrschaft zu melden.

Die erfolgte Grund und Patronats Herrliche Präsentation des PfarrCandidaten K a r g von Heidelberg auf die erledigte evangel. Pfarrey F l i n s b a c h (Dekanats Neckarbischofsheim im Neckarkreis) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Bermög höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem StaatsMinisterio vom 6ten April d. J. No. 722 u. 24. ist die erledigte erste OberPedenken-Stelle zu Heidelberg dem dortigen zweyten OberPedenken Ritter, und die hierdurch erledigt wordene 2te OberPedenken-Stelle dem selbtherigen Unteroffizier bey der Garde du Corps, Carl M e y e r, übertragen worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Peter S c h i n d l e r von Ettlingen, die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt“ erteilt worden.

Durch den am 10ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Bartholmeß ist die evangelische Pfarrey Köndringen im Dreisamkreise, Dekanats Emmendingen, mit einem KompetenzAnschlag von 1007 fl., und beyläufigem Ertrag von 1700 fl., worauf jedoch noch eine Abgabe von 300 fl. lastet, zur Erledigung gekommen. Die Concurrenten um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Monaten bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde auf dem ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Da der im Regierungsblatt 1821. No. 19. Seite 138. bemerkte Pfarrer Othmar K a l t e n b a c h zu Buchenbach wieder auf seiner Pfarre zu verbleiben, und statt dessen die erledigte Pfarrey Altmannsdorf bey Konstanz der Pfarrer Konrad Wohlender zu Zimmern, Amts Engen im See-Kreis, erhalten hat; so ist jetzt letztere Pfarre mit einem etwaigen Ertrage von 400 fl. vakant, um welche sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstentum als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch das am 23ten July erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christian Friedrich K o r n a c k e r ist die evangelische Pfarrey Diedelsheim (Dekanats Bretten, Murg und Pfingstkreis) mit dem Kompetenzanslag von 455 fl. 20 kr. und mit einem wahrscheinlichen Ertrag von 700 fl. zur Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der evangelischen Kirchen MinisterialSection zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 23. August 1822.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Zeukunden hierdurch, daß Wir, zu Erledigung verschiedener auf die Vollziehung des Staatsvertrags v. 2ten October 1810 Bezug habenden Gegenstände, mit Sr. Majestät dem König von Württemberg, durch beyder Seite ernannte Bevollmächtigte, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. I.

I. Wegen des Schuldenpunktes

- a) Der Großherzoglich Badische Hof übernimmt für die vom Königlich Württembergischen Hofe gemachten, aus dem Vertrage v. 1810. herrührenden Anforderungen zur Staatsschulden: Theilnahme, die Summe von
220,000 fl. Zweymal hundert und zwanzig tausend Gulden
und an jährlichen Reichskammergerichtszielern
10 fl. 10 fr. Zehn Gulden 10 fr.

Da aber inzwischen die Reichskammergerichtlichen Verhältnisse auseinander gesetzt, und diese 10 fl. 10 fr. von Württemberg hiebey vertreten worden sind, so wird der Großherzoglich Badische Hof den Königlich Württembergischen Hof hiefür auf eine angemessene Weise bey der in Folge des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Abrechnung entschädigen.

- b) Der Großherzoglich Badische Hof tritt in die Verbindlichkeit zur Uebernahme der verglichenen Summe von 220,000 fl. mit dem 11ten November 1810

ein, und wird die Verzinsung dieser ganzen Summe mit fünf vom Hundert von diesem Zeitpunkt an übernehmen, und dem Königlich Württembergischen Hofe ersuchen.

- c) Der Großherzoglich Badische Hof verzichtet auf seine Ansprüche an die Activen, welche durch die früheren Auseinandersetzungen der Kreis-Ritterschaftlichen; Vorderösterreichischen; und anderer Verhältnisse mit den Schulden, die einen Gegenstand der Ausgleichung machten, an die Krone Württemberg übergegangen sind, und welche der Großherzogl. Badischen Abgabe zu Folge nach dem Schatzungsfuße

29,427 fl. 17 fr. Neun und zwanzig tausend vierhundert
zwanzig und sieben Gulden 17 fr.
betragen haben würden,

Art. II.

Dagegen bringt der Großherzoglich Badische Hof
II. in Beziehung auf die vom Königlich Württembergischen Hofe selbst übernommener Verbindlichkeiten, und zwar

- A) wegen der eigenthümlichen Besizungen zu Sernatingen und Stahringen mit Homburg und des dafür evaluirten Capitals von
103,065 fl. Einmalhundert und dreystausend und fünf und
sechzig Gulden. —

1) die Hälfte mit
51,532 fl. 30 fr. Ein und fünfzig tausend fünf hundert zwey und
dreisig Gulden 30 fr.

als die verglichene Aversalsumme, in Abrechnung.

- 2) Berechnet derselbe von der ganzen Summe der 103,065 fl. die Zinse zu 5 proCt. vom 23ten Jänner 1809 bis zum 11ten November 1810 und von diesem Tage an nur von der vorerwähnten Summe von 51,532 fl. 30 fr.
- 3) Derselbe verzichtet dabey auf alle Forderungen, welche in Folge des Vertrags vom 31ten Dezember 1808. wegen der nicht evaluirten Objekte in Sernatingen und Stahringen mit Homburg gemacht werden könnten.

B) Einen gleichen Abrechnungs : Posten macht das erwähnte Epaven : Capital von — : 120,000 fl. auf folgende Weise :

- 1) dieses Capital vermindert sich durch Compensation eines von der ehemaligen Deutsch : Ordens : Commende Meinau herrührenden, Baden zur Bezahlung obliegenden Ersatzpostens von 38,023 fl. 15 fr., so daß dasselbe als eine nur noch in

81,976 fl. 44 fr. Ein und achtzig tausend neunhundert sechs und siebenzig Gulden 44 fr.

bestehende Königlich Württembergische Schuld zu betrachten ist.

- 2) Von letztgedachtem Capitalreste der 81,976 fl. 44 fr. läßt der Großherzoglich Badische Hof wegen der von dem Kaiserlich Oestreichischen Hofe in Folge seines Epavirungssystems incamerirten Gegenstände, welche mit den im Jahr 1810 von Württemberg abgetretenen Orten an Baden gekommen sind, sich die Abfindungssumme von

19135 fl. 30 fr. Neunzehn tausend einhundert und fünf und dreyßig Gulden 30 fr.

in Abzug bringen.

Jedoch wird dabey festgesetzt ; daß, wenn die in den StaatsVerträgen vom 31ten December 1808. und vom 2ten October 1810 verabredeten Bestimmungen über ein oder anderes hieher gehörige Object ihre gänzliche Erledigung noch nicht erhalten haben sollten, dieses nachträglich geschehen wird, ohne daß deswegen ein weiterer Abzug an dem Epaven : Capital als der zu Folge gegenwärtiger Uebereinkunft eben festgesetzte in Anspruch genommen werden kann.

- 3) Der Rest des Capitals, welcher nach Abzug dieser beyden Posten noch in 62,841 fl. 14 fr. Zwey und sechzig tausend acht hundert ein und vierzig Gulden und 14 fr.

besteht, wird an der Art I. bestimmten Aversal : Schuldentheilmahmssumme abgezogen, und dadurch die ganze Capitalsumme von 120,000 fl. gerätigt, welche der Königlich Württembergische Hof durch den StaatsVertrag vom 31ten December 1808 zu zahlen übernommen hat.

4) Die hiebey zu beobachtende Zinsberechnung ist folgende:

Von dem Epaven : Capital, welches nach Abzug des Meinanischen Compensationspostens nur noch in den oben (Litt. B. I.) angeführten 81,976 fl. 44 fr. besteht, werden in Folge des StaatsVertrages v. 31ten Dezember 1808. (Abschnitt II. Art. 10. Litt. D.) die Zinse zu 5 proCt. vom 1 Jänner 1808. bis zum 11ten November 1810, von diesem Zeitpunkt an aber nur von der unter Nummer 3 angeführten Summe von 62,841 fl. 14 fr. berechnet.

5) Dem Großherzoglich Badischen Hofe bleibt dabey vorbehalten, die auf Abrechnung Königlich Württembergischer Seite überwiesenen Zahlungen, so wie sonstige zur Aufrechnung geeignete liquide Activposten mit Zinsrechnung zu 5 proCt. von den einen wie den andern, vom Tage der für Württemberg eingetretenen Zahlungsverbindlichkeit an, in Abzug zu bringen.

Das nämliche findet für den Königlich Württembergischen Hof bey von seiner Seite zur Aufrechnung geeigneten liquiden Activposten statt.

Art. III.

Da in Beziehung auf die an Baden auffer den Localdienern noch übergehenden Pensionisten und Quiescenten der Großherzogl. Hof größtentheils auf Königlich Württembergisches Ansinnen nach und nach solche Individuen auf künftige Ausgleichung wirklich übernommen hat, welche nach dem darüber entworfenen hier angeschlossenen Verzeichniß jährlich die Summe von

8399 fl. 53 fr.

Acht tausend drey hundert neunzig neun
Gulden 53 fr.

in Folge der Königlich Württembergischen PensionsAusgaben zu beziehen haben, so ist auch dieser Gegenstand, in Verbindung mit den vorhergegangenen, auf folgende Weise erledigt worden :

1) Die von dem Großherzoglich Badischen Hofe provisorisch geschehene Uebernahme wird nunmehr beyder Seite als definitiv anerkannt. Jedoch wird hievon der von Baden auf Abrechnung mit einem Gehalte von 1506 fl. übernommene Obergollverwalter Weigel in der Art ausgenommen, daß der:

selbe zwar bey Baden bleibt, aber bey der in Folge des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Abrechnung in Compensation zu bringen ist.

- 2) Durch diese definitive Uebnahme wird Baden von jeder weitem Uebnahme, sowohl anderer Personen, als einer größern Zahl von Pensionisten und Quiescenten, oder auch einer größern Gehaltssumme für die schon übernommenen, befreuet.
- 3) Sollten aber in dem anliegenden Verzeichnisse Pensionisten und Quiescenten nicht genannt seyn, welche der Großherzoglich Badische Hof früher wirklich provisorisch übernommen hat, so bleiben dieselben bey Baden, und können aus dem Grunde nicht an Württemberg zurückgewiesen werden, weil sie in jenen Verzeichnissen nicht erwähnt sind.

Dagegen ist es für Baden ohne Nachtheil, wenn jenes Verzeichniß ein oder anderes Individuum enthalten sollte, wenn es nicht wirklich übernommen worden wäre.

- 4) Von Seite Badens kann an Württemberg keine Ansprache gemacht werden, wenn von jenem einem Pensionisten oder Quiescenten mehr an Pensions- oder Quiescenten-gehalt bezahlt wird, als in den früheren Württembergischen Verzeichnissen jener Individuen enthalten war.
- 5) Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Großherzoglich Badischen Seits übernommenen Gehalte fängt den 11ten November 1810 an.
- 6) Wenn daher aus Königlich Württembergischen Cassen einem von Baden übernommenen Pensionisten oder Quiescenten noch nach dem 11ten Nov. 1810. Zahlungen geleistet seyn sollten, so werden dieselben von dem Großherzoglich Badischen Hofe ersetzt; so wie dagegen der Königlich Württembergische alle vor dem 11 November 1810 fallig gewesen und aus Großherzoglich Badischen Cassen etwa bezahlten Besoldungen und Pensionen vergüten wird.
- 7) Nach Auswechslung gegenwärtiger Declaration wird gegenseitige Abrechnung gepflogen, und sogleich nach deren Beendigung das hieraus sich ergebende Guthaben berichtet

Indem Wir diese Bestimmungen nach ihrem ganzen Inhalte vollziehen zu lassen versichern, bekräftigen Wir dies durch Unsere Unterschrift und beygedrucktes Siegel.

So geschehen Carlsruhe, den 26. April 1822.

L u d w i g.

Va. Frhr. v. Berstett. (L. S.)

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Koemer.

O r d e n s v e r l e i h u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Obersten Wilmanns, Commandeur des Höchstihren Namen führenden K. K. Infanterieregiments, das Commandeurkreuz, und dem Prinzen Wilhelm von Thura und Taxis, Hauptmann in demselben Regiment, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens huldvollst verliehen.

M i l i t ä r - D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben anädiosst geruht, durch Höchste Ordre vom 4ten März d. J. den Capitain von der Suite der Infanterie von Lammer, zum Major zu befördern, so wie unterm 2ten April d. J. den durch Höchste Ordre vom 4ten April 1821 pensionirten SecondLieutenant Becker wieder in den activen Stand eintreten zu lassen, und dem Infanterieregiment von Neustein als aggregirt zuzutheilen.

Den unterthänigst nachgesuchten Abschied haben erhalten:

Durch Höchste Ordre vom 13ten Februar d. J. SecondLieutenant Wagner, vom leichten Infanteriebataillon; durch Höchste Ordre vom 28ten März d. J. SecondLieutenant Schnabel, von der Artilleriebrigade, wegen Anstellung im Civile; durch Höchste Ordre vom 10ten April d. J. SecondLieutenant Wolff, vom Dragonerregiment von Geusau, mit dem Charakter als Premier-Lieutenant, der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie tragen, und in fremde Dienste treten zu dürfen; und durch Höchste Ordre vom 21ten April d. J. SecondLieutenant von Chastellain, vom Dragonerregiment von Freystedt, mit dem Charakter als Stabsrittmeister und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Höchst dieselben haben ferner geruht, unterm 15ten April d. J. dem SecondLieutenant von Giltmann, vom Dragonerregiment von Geusau, den Titel als CavallerieStabsmeister gnädigst zu ertheilen.

Von den, während des Feldzugs von 1814, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, der Leibgrenadiergarde für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen Kreuzen 5ter Classe, haben Sr. Königliche Hoheit der Großherzog die Decoration des verstorbenen Oberchirurgen Ostertag, dem Sergeanten Philipp Schneider, gnädigst zuzuerkennen geruht.

Nachstehenden Individuen wurde die Höchste Erlaubniß ertheilt, die in auswärtigen Diensten erhaltene Decorationen ferner zu tragen:

Kapellmeister Candidus Peter, vom leichten Infanterie-Bataillon, und Soldat Brodasius Ruf, vom Infanterie Regiment von Neuenstein, das K. K. Oestreichische Armeekreuz für die Feldzüge 1813 u. 1814.

Soldat Franz Haber Berthold, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, das Königlich Bayerische Kriegsendzeichen für die Feldzüge 1813, 1814, 1815. —

T o d e s - F ä l l e.

Am 27ten December 1821 starb in Bruchsal der pensionirte Oberst von Gütlingen; am 30ten April 1822 in Trais in Kurhessen der pensionirte Oberstlieutenant von Milchling; am 3ten May d. J. in Carlsruhe der Oberchirurg Ostertag, von der Leibgrenadiergarde; am 2ten July d. J. in Heidelberg der Oberst von der Suite, Goeler von Ravensburg; und am 5ten August d. J. in Carlsruhe der auf Wartgeld gesetzte Stabs capitain Schuster.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Professor Welker zu Bonn als ordentlichen Professor der Rechte auf der Universität Freyburg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 7ten d. M. den Doctor Medicinä Laumeier von Freyburg als Regiments-Arzt bey dem leichten Infanterie-Bataillon zu Rastadt, und den Dr. Medicinä Wölkel zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft bey dem Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm No. 2. in Konstanz gnädigst anzustellen geruht.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Amts-Physikus Dr. Bäuhofer zu Oberkirch auf sein mehrfältiges unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen; und Sich zugleich bewogen gefunden, den practischen Arzt Dr. Steegmann von Mannheim zum Amts-Physikus zu Oberkirch zu ernennen, und demselben das dortige Amtsphysikat mit der Obliegenheit zu übertragen, daß derselbe die Monate Juny, July und August jeden Jahrs in Griesbach wohne, und in den Bädern Antozast, Petersthal und Griesbach die ärztliche Hülfe bey den dortigen Brunnengästen besorge.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 25ten May d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als technischen Beamten bey den Großherzoglichen Eisenwerken angestellten Capitaine à la Suite, Georg Bodmer, auf unterthänigstes Ansuchen aus Höchsthren Diensten zu entlassen,

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrkuratie zu Steinstadt, Amts Mühlheim, im Dreisamkreis, den Präsenzpfar und Pfarr-Cooperator Anselm Schmidle am Münster zu Freyburg; sodann

die erledigte Pfarrey Oeflingen dem Obersäcklinger Pfarr- und zugleich Kaplanverweser Elemen Schaubinger zu Säckingen; und

die erledigte Pfarrey Ueberlingen am Nied, Amts Nabolphzell im Seckreis, dem Cooperator an der Stadtpfarrey Ueberlingen, Franz Joseph Zeller von Linz zu übertragen.

Die Grundherrlich Gräflich von Wiesersche Präsentation des Pfarrverwalters zu Leimen, Dominik Landherr, auf die Pfarrey Leutershausen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bettendorf ist die kathol. Pfarrey Bühlertthal im Ertrage zu 900 fl. jedoch mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans erledigt worden; die Competenten um diese Pfründe haben sich daher in Zeit 4 Wochen bey dem Einzirkreis-Directorium verordnungsmäßig zu melden.

Durch das am 30 Juny erfolgte Ableben des Pfarrers Förster ist die, vom Patronat der in Offenburg wohnhaften Grundherrschaft von Neveu abhängende Pfarrey Windschlag, Oberamts Offenburg im Einzirkreis, erledigt; die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende und beyläufig 900 fl. ertragende Pfarrpfründe haben nach der Verordnung vom 6 Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. S. 78 ihre Bittschriften dem Patron durch das bischöfliche Vicariat in Konstanz einzureichen.

Durch gnädigste Beförderung des Präsenzkaplans oder Benefiziaten Wendelin Zipfler auf die Pfarrey Waldau im Dreisamkreis, ist das Präsenzkaplaney-Benefizium zum Heiligen Geist zu Wiblingen im Seckreis, mit einem beyläufigen Durchschnittsertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien erledigt, und damit zur Zeit eine Lehrstelle an dortiger Realschule, jedoch gegen besondere Remuneration, so wie auch, so lange Beneficiatus der jüngste ist, die Pastoration von Riethem verbunden.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Kuratpfründe, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Chirurgie und Zahnarzneykunst Christoph Wernlein von hier die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Wundarzneykunst als Wundarzt 1ter Klasse, so wie zur Ausübung der Zahnarzneykunst erteilt worden.

B e h l a g e

zum

Staats- und Regierungsblatt

Nro. 20. vom Jahr 1822.

Z i e h u n g s - L i s t e

der heute, den 30. September 1822. in der dreizehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1823. auf ihren resp. Zins- Termin zahlbaren Amortisations- Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenem Gewinnsten.

Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n,		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n,		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
11	50	10	367	1800	360	716	30	6
36	30	6	374	20	4	732	30	6
51	20	4	378	30	6	739	—	—
67	30	6	394	—	—	740	—	—
89	—	—	398	—	—	750	30	6
94	20	4	422	—	—	755	30	6
104	30	6	436	20	4	771	50	10
141	—	—	488	30	6	774	50	10
186	—	—	539	20	4	806	—	—
200	—	—	541	30	6	809	—	—
203	30	6	554	20	4	812	30	6
268	—	—	558	30	6	815	—	—
283	—	—	566	30	6	833	—	—
286	—	—	570	50	10	845	20	4
295	—	—	590	20	4	846	30	6
298	20	4	593	20	4	852	—	—
299	—	—	628	30	6	873	—	—
306	—	—	661	30	6	881	—	—
324	30	6	662	20	4	923	—	—
331	—	—	664	20	4	948	20	4
336	30	6	702	20	4	956	20	4
341	50	10				959	30	6

Nro. der Obliga- tionen.	Gewinn,		Nro. der Obliga- tionen.	Gewinn,		Nro. der Obliga- tionen.	Gewinn,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
964	50	10	1729	—	—	2550	30	6
976	30	6	1734	30	6	2551	20	4
985	—	—	1750	30	6	2559	20	4
1006	—	—	1757	30	6	2602	—	—
1014	—	—	1761	20	4	2629	20	4
1023	50	10	1770	—	—	2645	20	4
1030	30	6	1811	—	—	2668	30	6
1050	30	6	1852	30	6	2674	20	4
1052	—	—	1860	20	4	2691	30	6
1056	—	—				2698	50	10
1058	—	—	1888	4500	900	2703	30	6
1082	20	4	1910	50	10	2705	30	6
1113	100	20	1929	30	6	2715	20	4
1116	—	—	1933	—	—	2722	30	6
1132	30	6	1936	100	20	2743	30	6
1152	30	6	1943	20	4	2745	50	10
1163	30	6	1958	30	6	2759	20	4
1182	30	6	1970	20	4	2761	30	6
1207	—	—				2777	—	—
1229	30	6	1987	100	20	2797	30	6
1263	30	6	1993	—	—	2812	30	6
1310	30	6	1997	20	4	2815	50	10
1311	50	10	2007	—	—	2822	—	—
1334	—	—	2019	50	10	2860	—	—
1350	20	4				2882	30	6
1402	20	4	2081	100	20	2890	50	10
1436	30	6	2092	20	4	2917	—	—
1439	30	6	2097	—	—	2923	30	6
1474	—	—	2120	20	4	2926	30	6
1496	20	4	2125	30	6	2931	—	—
1547	—	—	2184	20	4	2948	—	—
1569	—	—	2195	—	—	2960	—	—
1592	30	6	2216	—	—	2985	50	10
1602	20	4	2229	20	4	2991	—	—
1606	30	6	2238	30	6	3035	—	—
1635	—	—	2264	30	6	3055	50	10
1663	500	100	2279	—	—	3083	—	—
1687	30	6	2315	—	—	3096	—	—
1700	50	10	2360	30	6	3101	—	—
1722	30	6	2378	20	4	3121	—	—
1726	20	4	2417	30	6	3139	30	6
			2475	—	—	3164	—	—
						3165	20	4

Nro. der Obliga- tionen	G e w i n n ,		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n ,		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n ,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3257	—	—	3931	50	10	4719	30	6
3274	20	4	3968	50	10	4756	50	10
3285	200	40	4009	—	—	4758	—	—
3306	50	10	4062	30	6	4760	30	6
3319	50	10	4063	20	4	4797	20	4
3359	—	—	4067	20	4	4833	30	6
3368	20	4	4069	30	6	4843	—	—
3396	20	4	4097	—	—	4845	20	4
3424	—	—	4102	30	6	4867	30	6
3474	—	—	4141	20	4	4881	20	4
3480	30	6	4167	50	10	4896	20	4
3484	—	—	4172	—	—	4911	50	10
3492	—	—	4177	—	—	4935	20	4
3503	50	10	4227	—	—	4952	30	6
3526	30	6	4246	20	4	4987	30	6
3531	30	6	4260	—	—	4992	20	4
3578	—	—	4267	30	6	4994	50	10
3584	50	10	4275	200	40	5020	—	—
3619	30	6	4278	—	—	5030	30	6
3620	—	—	4278	—	—	5031	20	4
3641	30	6	4293	30	6	5032	—	—
3661	20	4	4309	—	—	5033	30	6
3666	20	4	4313	30	6	5034	—	—
3678	100	20	4316	20	4	5045	30	6
3697	30	6	4350	30	6	5069	30	6
3717	50	10	4360	—	—	5100	—	—
3739	20	4	4388	—	—	5148	30	6
3747	—	—	4395	30	6	5162	20	4
3756	20	4	4398	—	—	5195	—	—
3759	30	6	4427	20	4	5198	—	—
3761	30	6	4464	30	6	5255	—	—
3767	20	4	4472	50	10	5277	—	—
3786	100	20	4476	—	—	5280	20	4
3788	30	6	4494	30	6	5288	50	10
3799	30	6	4500	—	—	5293	—	—
3843	—	—	4502	—	—	5330	20	4
3851	20	4	4523	—	—	5351	20	4
3860	30	6	4530	30	6	5429	30	6
3880	20	4	4534	50	10	5511	20	4
3885	30	6	4551	20	4	5516	20	4
3896	30	6	4552	—	—	5532	—	—
			4662	30	6	5538	50	10
			4697	—	—	5540	—	—
			4698	30	6	5541	—	—

Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n.		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n.		Nro. der Obliga- tionen.	G e w i n n.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5560	20	4	6330	50	10	7077	50	10
5562	50	10	6357	20	4	7122	30	6
5566	—	—	6362	20	4	7142	20	4
5572	50	10	6442	20	4	7156	30	6
5610	—	—	6458	—	—	7174	30	6
5661	20	4	6496	50	10	7180	—	—
5699	20	4	6501	—	—	7203	20	4
5727	20	4	6516	20	4	7216	—	—
5737	50	10	6534	—	—	7220	—	—
5745	20	4	6540	20	4	7237	20	4
5770	—	—	6548	30	6	7242	50	10
5798	—	—	6575	—	—	7243	20	4
5810	30	6	6594	30	6	7267	—	—
5811	—	—	6610	30	6	7275	30	6
5818	30	6	6635	—	—	7290	20	4
5822	50	10	6647	20	4	7301	50	10
5857	100	20	6664	30	6	7307	50	10
5877	20	4	6687	—	—	7338	50	10
5887	—	—	6691	50	10	7392	50	10
5909	—	—	6715	50	10	7429	—	—
5935	30	6	6716	—	—	7476	20	4
5972	30	6	6718	30	6	7490	30	6
5973	50	10	6723	—	—	7499	—	—
5994	—	—	6724	—	—	7526	30	6
6023	30	6	6725	50	10	7557	30	6
6031	30	6	6745	—	—	7585	30	6
6043	—	—	6788	500	100	7597	—	—
6049	20	4	6800	30	6	7599	50	10
6052	50	10	6803	30	6	7624	—	—
6081	100	20	6825	30	6	7691	50	10
6095	—	—	6835	100	20	7692	—	—
6145	—	—	6943	—	—	7715	20	4
6147	30	6	6943	—	—	7743	100	20
6149	—	—	6957	30	6	7763	30	6
6195	—	—	6972	30	6	7769	—	—
6218	30	6	6994	50	10	7775	30	6
6226	20	4	6998	—	—	7823	—	—
6231	20	4	6916	30	6	7847	—	—
6238	50	10	6946	30	6	7857	50	10
6256	20	4	6950	30	6	7860	30	6
6268	—	—	6966	—	—	7865	30	6
6327	30	6	6987	30	6	7875	20	4
			7010	—	—	7882	—	—

Nro. der Obliga. tionen.	Gewinn.		Nro. der Obliga. tionen.	Gewinn.		Nro. der Obliga. tionen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
7901	—	—	8660	30	6	9384	20	4
7954	—	—	8661	30	6	9400	50	10
7992	—	—	8678	30	6	9408	30	6
7995	—	—	8682	20	4	9424	—	—
8030	50	10	8689	20	4	9432	20	4
8042	30	6	8700	30	6	9433	20	4
8060	50	10	8737	—	—	9435	—	—
8101	100	20	8751	—	—	9439	—	—
8126	30	6	8778	—	—	9453	20	4
8129	—	—	8784	50	10	9459	100	20
8134	—	—	8802	—	—	9519	30	6
8139	50	10	8852	30	6	9521	20	4
8148	20	4	8362	30	6	9558	—	—
8159	—	—	8870	30	6	9575	—	—
8218	50	10	8882	50	10	9597	30	6
8221	30	6	8952	30	6	9601	30	6
8226	30	6	8971	20	4	9602	20	4
8272	30	6	8989	—	—	9607	30	6
8275	30	6	9093	50	10	9620	—	—
8284	—	—	9106	30	6	9634	—	—
8288	—	—	9120	—	—	9637	—	—
8315	—	—	9121	20	4	6949	30	6
8339	—	—	9134	50	10	9717	—	—
8347	—	—	9148	—	—	9727	30	6
8349	30	6	9163	—	—	9819	—	—
8364	30	6	9193	20	4	9836	50	10
8336	30	6	9205	20	4	9841	30	6
8395	—	—	9236	20	4	9842	30	6
8415	50	10	9260	—	—	9855	—	—
8424	—	—	9277	30	6	9859	20	4
8432	50	10	9289	30	6	9868	—	—
8471	30	6	9307	30	6	9897	30	6
8496	50	10	9310	20	4	9904	20	4
8519	50	10	9312	20	4	9905	30	6
8551	30	6	9317	50	10	9929	20	4
8571	20	4	9322	30	6	9933	50	10
8595	—	—	9346	30	6	9945	20	4
8625	—	—	9360	—	—			
8635	—	—	9372	100	20	9985	100	20
8639	20	4						

Hiermit werden zugleich die Inhaber folgender Obligationen, die bereits bey den ersten eilf Ziehungen zur Rückzahlung bestimmt wurden, zur Erhebung des Kapitals sammt darauf gefallenem Gewinn, aufgefordert, mit dem Bemerkten, daß fernerhin keine Zinse mehr davon bezahlt werden:

Nro. der Obligationen.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Gewinn.
a) Obligationen à fl. 500									
	fl.		fl.		fl.		fl.		fl.
418	20	2807	20	3864	—	5950	—	8393	—
424	—	2839	30	3867	—	6372	20	8816	—
433	—	2865	30	4153	30	6400	—	9086	—
439	20	2867	20	4170	50	6487	20	9095	—
443	20	2980	—	4171	20	6862	—	9247	30
444	300	3173	—	4253	30	6867	30	9320	—
712	30	3192	20	4338	30	6932	—	9321	—
953	—	3195	50	4642	—	7068	—	9341	50
1032	20	3225	50	4777	30	7390	20	9351	30
1499	30	3275	20	4865	—	7710	30	9356	20
1541	—	3283	—	4906	—	8085	—	9358	—
2671	30	3284	30	4932	20	8142	—	9367	50
2721	20	3318	30	5115	—	8211	30	9444	30
2794	20	3807	20	5711	—	8285	50	9540	50
2795	30	3808	—	5894	—	8320	30	9917	—
	fl.		fl.		fl.		fl.		fl.
b) Obligationen à fl. 100									
301	4	1390	—	2281	—	3385	6	3626	4
303	6	1435	—	2283	—	3388	—	3631	4
395	4	1441	—	2462	6	3391	4	3635	—
415	—	1464	6	2579	6	3393	4	3721	—
994	4	1516	—	2980	—	3398	6	3807	4
1103	6	1693	—	3008	4	3406	4	3867	—
1169	6	2002	6	3016	—	3409	6	3872	4
1201	—	2003	4	3034	—	3435	6	3889	—
1247	6	2024	4	3058	6	3464	—	4022	—
1249	6	2025	—	3078	20	3468	—	4043	—
1288	4	2223	6	3237	4	3563	—	4045	4
1300	—	2234	—	3249	—	3583	—	4049	—
1369	4	2237	—	3348	4	3624	6	4052	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn	Nro. der Obligationen.	Gewinn	Nro. der Obligationen.	Gewinn	Nro. der Obligationen.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Gewinn.
4070	—	5345	—	6574	4	7716	10	9242	6
4074	6	5346	—	6711	—	7876	4	9258	6
4078	6	5391	4	6993	6	7935	—	9306	4
4086	6	5394	—	7055	—	7951	6	9320	—
4110	4	5404	4	7061	—	7978	6	9321	—
4126	—	5405	4	7296	6	8065	4	9490	—
4133	—	5503	—	7297	—	8210	—	9506	4
4149	—	5522	—	7332	10	8553	—	9536	10
4192	—	5533	—	7346	4	8563	10	9590	6
4679	10	5534	6	7367	10	8695	4	9599	—
4680	6	5537	—	7390	4	8830	—	9675	6
4684	4	5550	4	7394	6	8894	—	9802	—
4685	4	5564	4	7416	4	8964	4	9808	6
4687	6	5601	4	7418	6	8966	—	9835	4
4804	6	5702	—	7431	—	8967	—	9906	6
5043	—	6236	4	7498	10	8970	10		
5203	6	6361	—	7514	—	9055	—		
5315	4	6400	—	7670	6	9071	6		
5340	6	6491	—	7698	20	9133	6		

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. August 1822.

B e r o r d n u n g.

Zum Vollzug des Art. 6. des Gesetzes vom 18ten July d. J. Regierungsblatt No. XIV. wird vorläufig, bis über die Ausstellung der Ursprungscertificate mit den benachbarten Regierungen nähere Verabredungen getroffen sind, verordnet, wie folgt:

1. Alle im Art. 6. des genannten Gesetzes mit einem erhöhten Zolle belegten Waaren, sind, wenn sie von einem Orte bezogen werden, der nicht zu den in diesem Artikel ausgenommenen Staaten gehört, unbedingt dem erhöhten Zolle unterworfen, und werden in diesem Falle keine Ursprungsscheine zu Begründung der Verzollung nach dem alten Tarife angenommen.

2. Alle unter dem Art. 6. genannten Waaren, welche aus einem, in demselben Artikel ausgenommenen Staate unmittelbar bezogen werden, müssen, um nach dem ältern Tarife verzollt werden zu dürfen, mit einem Ursprungsscheine versehen seyn, der von der Orizkeit des ErzeugungsOrtes, das ist, von dem Stadt- oder Bezirks- Rente, oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Orts- Vorstande, bey der directen Versendung in das Großherzogthum ausgestellt seyn, den Namen des Fabrikanten, die Bezeichnung der Waare, den Namen des Bezuehers und die Bestätigung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des Erstern ist, enthalten muß.

3. An den Grenz Zollämtern müssen die, unter dem Art. 6. des Gesetzes vom 18ten July begriffenen, dem höhern Zolle unterworfenen Waaren, bey Strafe der Confiscation, nach Gattung und Gewicht declarirt werden; es ist aber der Bezug als Transitgut bis zu einem Lagerhausplatze erlaubt, wo alsdann bey der Controlle der Eingangszoll, nach Abzug des bezahlten Transitzolls, zu berechnen und zu erheben.

ist; in so ferne nicht die Waare als Transitgut unter öffentlicher Aufsicht bis zu weiterer Bestimmung liegen bleibt. Den der Controlle sind die Waaren zu besichtigen, und wenn sich Zweifel ergeben, dem Amt die Anzeige zu machen, daß durch Kunstverständige eine Untersuchung anzuordnen und das Erforderliche zu verfügen hat. Carlruhe den 23ten August 1822.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Director's.

Wolz.

Vdt. Frey.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Freiburg im Sommersemester 1822.)

Die Anzahl der Studirenden in dem laufenden Sommersemester auf der Universität Freiburg, beträgt im Ganzen 479. und zwar

1) Theologen,	Inländer	113,	Ausländer	20.	Gesammtzahl	133.
2) Juristen	—	50.	—	19.	—	69.
3) Mediziner, und zwar						
a) eigentliche Mediciner	—	33.	—	42.	} Gesamtzahl 147.	
b) Chirurgen	—	38.	—	7.		
c) Apotheker	—	9.	—	8.		
d) Fieberärzte	—	9.	—	1.		
4) Philosophen	—	100.	—	30.	—	130.
Gesammtzahl		352.	—	127.		

Es erscheint also obige Anzahl von 479.

Im verfloffenen Wintersemester war die Anzahl der Inländer 341 und der Ausländer 141, zusammen 482. Die Frequenz hat daher im laufenden Sommersemester um 3 abgenommen.

Carlruhe, den 12ten August 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Minister's.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 21. September 1822.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die öffentliche Verlosung der im Jahr 1823 planmäßig zurückzuzahlenden 1120 Stück Amortisationskassenobligationen, nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Montag den 30. d. M. im Wielandschen Saale zum badischen Hof dahier, in Beyseyn der dazu ernannten Kommission statt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1823 auf den ZinsTermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitem ZinsCoupons, sowohl bey unterzeichneter Stelle und bey der KreisKasse in Freyburg, als auch in Mannheim bey Herrn Joh. Wilh. Reinhardt und in Frankfurt am M. bey Herrn Joh. Goll et Söhne, ohne irgend einen Abzug baar im 24 Gulden Fuße bezahlt.

Carlsruhe, den 10ten September 1822.

Großherzoglich Badische AmortisationsKasse.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Beamten des Stadt- und 1ten Landamts Mosbach, Obervogt Henne mann, mit Beybehaltung seines Gehalts und Charakters als Obervogt, zu dem Directorium des Kreisamtes nach Offenburg zu versetzen; dagegen das Stadt- und 1te Landamt Mosbach provisorisch zu vereinigen, und die Leitung dieses combinirten Amtes dem Amtmann Schaaff provisorisch, bis zu dessen etwaiger Wiederbesetzung, zu übertragen;

ferner den Rechtspraktikanten Lang von Mosbach zum AmtsAssessor bey dem so eben bemerkten Amt zu ernennen.

Sodann den KreisAssessor Glag zu Offenburg in gleicher Eigenschaft nach Constanz zum SeckreisDirectorium zu versetzen.

Endlich den KreisAssessor Regenaer von Durlach zum NeckerkreisDirectorium, dagegen den Kreisrath von Mollenbeck zu Freyburg zum Murg- und PfingzkreisDirectorium nach Durlach zu versetzen; und

den bisherigen SteuerRevisor Meyer zu Freyburg zum KreisAssessor für das Staatswirthschaftliche Fach bey dem DreysamkreisDirectorium zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

- a) das erledigte Forstamt Bischofsheim an der Tauber dem Forstinspektionsverweser Joseph Thumb in Ueberlingen unter Ernennung desselben zum Forstinspektor,
- b) Die erledigte Forstinspektion Ueberlingen dem Forstmeister und bisherigen OberforstamtsGehülfsen August von Ritz in Wahlberg, und
- c) die dadurch erledigte Stelle eines Gehülfsen bey dem Oberforstamte Wahlberg dem vormaligen LandwehrHauptmann Adolf von Rotberg mit dem Charakter als Forstinspektor zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, den KreisPraktikanten Sommer zu Wertheim zum KreisAssessor daselbst zu ernennen, auch haben sich

Höchstdieselben gnädigst bewogen gefunden, den AmtsAssessor Peter zu Offenburg zum Amtmann bey dem dortigen OberAmt;

den LandamtsAssessor Fischer dahier zum Amtmann bey gedachtem LandAmt; und

den BrigadeArzt Dr. Nufbaumer als Assistenten des OberlandChirurgs MedizinalRaths Herbst bey der SanitätsCommission zu ernennen; sodann

den LandamtsAssessor Beck zu Heidelberg, als Amtmann nach Buchen zu versetzen.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem Professor Seebler dahier, die Lehrkanzel für die angewandte Mathematik und Physik an der Universität zu Freyburg zu übertragen, und

den anatomischen Gehülfsen Dr. Buchegger zu Freyburg zum außerordentlichen Professor der Anatomie und Professor daselbst zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den Lieutenant Schäffer vom leichten InfanterieBataillon bey der OberWasser- und StraßenbauDirection als Obergeometer; und

den KanzleySecretär Ripamonti zum MinisterialSecretär bey der Katholischen Kirchen-Section: auch

den bisherigen provisorischen RevisionsGehülfsen Wolter zum Revisor bey dem Ministerium des Innern zu ernennen.

Ferner den KanzleySecretär Stemmler junior zum Expeditor bey dem Ministerium des Innern zu befördern; und

den bisherigen provisorischen MinisterialExpeditor Mayer als KanzleySecretär zu ernennen, und demselben die Versetzung des Secretariats bey der SanitätsCommission zu übertragen.

Sodann dem AssistenzArzt Dr. Z i p f in Baden das Physikat LauberBischofsheim zu conferiren; und

den practischen Arzt Dr. D ü r r in Baden zum AssistenzArzt daselbst zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den OberEinnehmerBezirk des Amts Stockach von der OberEinnehmerey Ueberlingen trennen, und denselben mit der DomainenVerwaltung Stockach vereinalgen zu lassen; ferner den OberEinnehmer L a m p r e c h t zu Bonndorf zur KreisRevision nach Offenburg zu versetzen, und dem pensionirten DomainenVerwalter H e l f die provisorische Versetzung der OberEinnehmerey Bonndorf zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, das Amts-Revisionat Weinheim dem Rechtspractikanten S c h e l l e n b e r g e r von Heidelberg, und das Amts-Revisionat Rheinbischofsheim dem bisherigen TheilungsCommissär G u n t e r t von Laufen zu verleihen.

Höchstdieselben haben sodann gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey S c h a p p a c h dem Pfarrer Johann Georg H e r t h in Berghaupten zu verleihen. Dadurch wird letztere Pfarrey, Amts Gengenbach, im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, um welche sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden haben.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des bisherigen landesherrlichen Dekans und Pfarrers Raymund W ö g g l e r zu Neustadt, auf die Stadt-pfarrey W ö s t k i r c h, womit nunmehr auch das landesherrliche Dekanat verbunden wird, hat die StaatsGenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die dadurch erledigte Pfarrey N e u s t a d t, Amts Neustadt im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl., haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Anton S c h ä t g e r zur Pfarrey Bier, Amts Blumenfeld, im Seekreis, ist die Pfarrey S o t t m a d i n g e n, Amts Radolfszell, im nemlichen Kreis, mit dem Ertrag einer Anfangspründe erledigt, um welche sich die Kompetenten bey dem Grundherr von Traitteur in Bruchsal, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Karl Anton S t r a f e r zur Pfarrey Hocheningen erteilte StaatsGenehmigung, wird die Pfarrey B o l l, Amts W ö s t k i r c h im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. vakant. Die Kompetenten um diese Pfarr-pründe haben sich nach Vorschrift bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben die erledigte Pfarrey Junsweiler im Kinzigkreis dem Pfarrer Joseph Kajetan W ö s c h in Blumenfeld gnädigst übertragen. Dadurch wird diese Stadt-pfarrey Amts Blumenfeld im Seekreis mit einem beyläufigen Ertrag von 8 bis 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Beynutzungen erledigt, um welche Pfarrpründe die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. sich zu melden haben.

Durch das am 25. July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dominik Benk ist die mit 1300 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer und 2 Vikarien neu dotirte Pfarrey Bonndorf Amts Bonndorf im Seekreis erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts v. J. 1810. No. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarroerweiser Johann Georg Probst in Rippoltsau, zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die Rechtskandidaten Friedrich Neßler von Mannheim und Wilhelm Peter Mühlhag von Königheim an der Tauber, sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

T o d e s = F ä l l e .

Am 7ten August d. J. ist Oberamtmann Wagner in Mühlheim,

Unterm 11ten des nemlichen Monats der seit einigen Jahren pensionirte Hofgerichtsrath Müller, welcher zu Lehr wohnhaft war,

Am 28sten ejusdem. der Professor Winter von Heidelberg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. September 1822.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

In Gemäßheit der mit der Königlich Baierschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige gleiche Zollbelegung der, aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoste, verordnen Wir wie folgt:

Artikel 1.

Vom ersten des künftigen Monats October anfangend, sollen die Baierschen Landweine mit der unten folgenden Ausnahme, einem Eingangszoll von drei Gulden vom Baierschen SporcoCentner oder von zwey Gulden vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner, und die Moste dieser Weine einem Eingangszoll von zwey Gulden vom Baierschen SporcoCentner oder von einem Gulden sieben und vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner unterliegen, wenn ihr Ursprung durch amtliche Zeugnisse genügend nachgewiesen ist, und letzte insbesondere vor dem ersten Abflasse und mit offenem Spunte eingeführt werden.

Artikel 2.

Von den über Wertheim eingehenden Baierschen Frankenweinen sind ein Gulden vierzig Kreuzer von dem Baierschen SporcoCentner oder ein Gulden neun und

zwanzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner, und von Mosten dieser Weine fünfzig Kreuzer vom Baierschen SporcoCentner oder vier und vierzig Kreuzer vom neuen Badischen Centner unter Beobachtung obiger Vorschriften zu entrichten. Gegeben Carlsruhe unter Unserer eigenhändigen Unterschrift den 30ten September 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierung = Blatt.

Carlsruhe, den 10. October 1822.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bestätigung einiger wohlthätigen Stiftungen.

Der Handelsmann Carl Gülich zu Pforzheim hat an die Kirche allda, der evangelischen Gemeinde Altstadt daselbst ein Capital von Ein tausend Gulden baar mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen desselben die ärmern Confirmanden jährlich gekleidet, und von dem Ueberschuß derselben Arme und Nothleidende dieser Gemeinde unterstützt werden sollen, welche Schenkung nunmehr nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30ten Sept. 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Barad.

Die kinderlos verstorbene Johann Georg Linkische Wittwe von Blansingen hat durch letztwillige Anordnung der Gemeinde daselbst zur Reparation des Schulgebäudes ein Legat von 100 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 30ten Sept. 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Barad.

(Bestätigung einer gemeinnützigen Stiftung.)

Der am 19 July 1813. verstorbene Fritz Reichert, Schaffner zu Wisleth, hat dieser Gemeinde die Summe von 600 fl. mit der Bedingung gestiftet, daß dieselbe daraus ein neues Waschhaus, Wachsstube und Behälter zu einer Feuerspritze an die Wiesenbrücke zu Wiesleth erbaue, diese Summe aber auch auf diese Baulichkeiten verwenden solle.

Dieser Stiftung hat man die Staatsgenehmigung erteilt, und bringt dieses zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe den 4ten October 1822.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers,
C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom roten September d. J. dem Secondlieutenant Schäffer vom leichten Infanterie-Regiment, wegen Anstellung im Civile, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu bewilligen. Ferner haben Höchstdieselben nachstehenden Offizieren die Erlaubniß zu erteilen geruht, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preussen am 28ten vor. Mon. verliehenen Ordens-Decorationen zu tragen, nämlich: Dem GeneralLieutenant und GeneralAdjutanten v. Neuenstein den rothen Adler-Orden 1ter Classe; den GeneralMajors und GeneralAdjutanten v. Freykedt und v. Franken den rothen Adler-Orden 2ter Classe; und dem Major und FlügelAdjutanten v. Kalenberg den St. Johanniter-Orden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die seitherigen KreisAssessoren von Mayrn und Hess in Konstanz zu KreisRäthen allda zu ernennen.

Die vakante Präfecten-Stelle an dem Gymnasium zu Freyburg ist dem Universitäts-Bibliothekar Schreiber allda gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Physikus, Dr. Helbling zu Stein das erledigte Physikat Buchen zu übertragen, und den practischen Arzt Dr. Wilhelmi daselbst, zum Assistenz-Arzt zu Ladenburg zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Rincker zu Waldbühl zum Amts-Assessor allda;

Sodann den provisorischen AmtsRevisor Kempf zu Bischofsheim an der Tauber, definitiv zum AmtsRevisor daselbst zu ernennen, und das vakante Amts- Revisorat Durlach dem Theilungs- Commissair Kläiber von Grenzach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den StaatsChirurgen Schaible in Offenburg zum LandChirurgen daselbst zu ernennen, und demselben den OberWundarzt Schmid zu Zhenheim als LandChirurgatsAssistenten für die untern Niedorte bezugeben.

Rechtspraktikant Dr. Wilhelm Gerbel von Pforzheim ist unter die Zahl der Mannheimer ObergerichtsAdvokaten aufgenommen worden.

Die RechtsCandidaten Johann Baptist Banotti von Ueberlingen und Heinrich Holländer von Kleinlaufenburg, sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Großherzoglichen Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst entschlossen, den zweiten evangelischen Stadtpfarrer zu Mannheim, Gottlob Leibniz, in Pensionsstand zu versetzen. Die Competenten um diese dadurch erledigte Pfarrey, deren Gehalt zu 947 fl. angeschlagen ist, und dem wahren Werth nach sich auf 1000 — 1050 fl. belaufen mag, haben sich binnen 4 Wochen bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern evangelische KirchenSektion zu melden.

Durch die Beförderung des Diaconus Fried. Sockel zu Kork auf die erste Lehrstelle und dem damit verbundenen Vicariat zu Durlach, ist die Diaconatsstelle in Kork (Dekanats Kork im Kinzigkreis) mit einem Kompetenzanschlag von 547 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 3 Wochen bey der obersten evangelischen KirchenBehörde durch ihr vorgelegtes Dekanat zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Breitenau im Dreisamkreis, dem Benefiziaten Benedikt Magon zu Billingen im Seekreis, zu übertragen, wodurch dessen PräsenzKaplaney-Benefizium Corporis Christi, mit einem beyläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien, mit welchem zur Zeit eine Lehrstelle an dortiger Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und, so lange dieser Benefiziat der jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Riethheim verbunden ist, vakant wird. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneypründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. No 38. insbesondere S. 4. zu melden.

Durch die der fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Bourt; von Seethal, zur Pfarrey Burkweiler, erteilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Limpach, Amts Meersburg, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. erledigt; um welche Pründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Die Pfarrey Bauerbach, Amts Bretten im Murg und Pfingkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 fl. — 1000 fl., worauf jedoch eine zeitliche Abgabe von 50 fl. haftet, ist seit dem 31 July l. J. durch die Entfernung ihres bisherigen Besitzers erledigt. Die Compe-

tenten um diese Pfarrpründe haben sich bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach bestehender Vorschrift zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Theodor Stammüller auf das erledigte Kaplanibenefizium zum Hl. Johann Baptist in Pfullendorf, ist die Pfarrey Mühlingen, Amts Stockach im See- kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Zehnten und Beynuzungen erledigt. Die Competenten um diese Pründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere S. 2. und 3. zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Zell am Andelsbach an den Pfarrer Bernhard Haib, wird die Pfarre Wetenbrunn, Amts Pfullendorf im See- kreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 3 Sept. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Demuth ist die Pfarrey Doss (Amts Baden) erledigt worden. Die Competenten um diese etwa 400 fl. ertragende Pfarrey haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist vorschristmäßig bey dem Murg- und Pfingzkreis- Directorium zu melden.

Durch die Entfernung des bisherigen Pfarrers Alois Hennhöfer ist die Pfarrey zu Mühlhausen, Amts Pforzheim, in Erledigung gekommen, sie erträgt ohngefähr 6 bis 700 fl. Die Competenten haben sich bey dem Patron Grundherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg zu melden.

Man findet sich bewogen, die Erledigung des im Regierungsblatt Nro. VI. 1822. Seite 35 und 36 ausgeschriebenen Kalvariberg Benefiziums zu Waldshut, im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. noch einmal bekannt zu machen. Die Competenten um diese den Concursgefögen unterliegende Curatpründe, womit auch eine Lehrstelle an dortiger Realschule verbunden ist, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. durch das Bischöfl. Vicariat in Constanz anher zu wenden.

B e r i c h t i g u n g e n .

Im Regierungsblatt Nro. 18. vom 25. Sept. 1822. unter DienstNachrichten, soll es

- 1) Seite 85 heißen, das 2te Landamt wird mit dem Stadt- und ersten Landamt provisorisch vereinigt.
- 2) Seite 86 Zeile 16 muß es statt Kreispraktikant Sommer: Saur und
- 3) Seite 88, Zeile 7 statt RechtsCandidat Friedrich Nestler, Nestler heißen.

(Hiezu eine Beylage.)

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 23. October 1822.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Finden Uns gnädigst bewogen, die Unserm Finanzministerium übertragenen
Geschäfte, vom ersten November dieses Jahrs an, in zwey Sectionen bearbeiten zu
lassen, und verordnen deswegen wie folgt:

- 1) Der Wirkungskreis der I^{ten} Section umfaßt alle aus der Landeshoheit flie-
fende Revenüen und die mit deren Verwaltung, so wie mit der LandesAd-
ministration überhaupt verbundene Ausgaben.
- 2) Der Wirkungskreis der II^{ten} Section beschränkt sich auf die Verwaltung
Unserer Domainen, mit Ausnahme der Forsten, deren Administration der
OberForstCommission wie bisher verbleibt.
- 3) Die Erste Section bezeichnet ihre Erlasse mit der Ueberschrift: Finanz-
Ministerium, Section der Steuern; die Zweyte: Finanz-Minis-
terium, Section der Domainen.
- 4) Jede Section hält in der Regel wochentlich eine Vor- und eine Haupt-
Sizung.
- 5) Der FinanzMinister oder sein Stellvertreter wohnt der Haupt-Sizung jeder
Section bey; den Sizungen der Domainen-Section noch ein von Uns zu ers-
nennender Rath der Steuer-Section.

Gegeben, Carlsruhe den 17ten October 1822.

L u d w i g.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n ,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Unter Beziehung auf Unser Rescript vom Heutigen, die Eintheilung Unseres Finanzministeriums in zwey Sectionen betreffend, verordnen Wir über die Besetzung derselben folgendes:

Die Section der Steuern besteht aus dem Geheimen Referendar Nebenius

- : MinisterialRath Schippel
- : MinisterialAssessor von Reck und
- : MinisterialAssessor Rutschmann

Die Section der Domainen aus dem MinisterialRath Schippel

- : bisherigen KreisRath Casinone, mit dem Charakter als FinanzRath
- : bisherigen KreisRath Dieck, ebenfalls mit Charakter als FinanzRath, und
- : MinisterialAssessor von Steinberg.

Unsern StaatsRath Holz versehen Wir bey seinem vorgerückten Alter, unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, und unter Belassung der von ihm bisher geführten Direction Unseres Schäferey-Instituts, in den Ruhestand.

Gegeben, Carlsruhe den 17ten October 1822.

L u d w i g .

Vdt. Böckh,

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
 Eichrodt.

B e r o r d n u n g .

(Das Zechen bey Pachtung der Gemeinds- und Herrschaftlichen Schäfereyen betreffend.)

Das früher bestandene sogenannte Zechen bey den landesherrlichen Pacht- und Steigerungs-Verhandlungen ist längst abgestellt. Dessen ungeachtet ist man benachrichtigt, daß dieser Gebrauch noch bey Verpachtung von GemeindsSchäfereyen so:

wohl, als bey Pachtverhandlungen über landesherrliche Schäferey-Institute, noch hie und da beybehalten werde; und daß bey den Versteigerungen der Schäfereyen, den Pächtern eine an die Vorgesetzten abzureichende Mahlzeit angewungen wird, ohne daß davon in den PachtBedingungen Erwähnung geschehe. Man sieht sich daher veranlaßt, das bestehende Verbot des Zechens bey Versteigerungen auch auf die Versteigerungen und Verpachtungen der Gemeinds- und HerrschaftsSchäfereyen auszudehnen, und hiermit zu verordnen: daß dieses Zechen und Aningen einer Mahlzeit bey befragten Verhandlungen unterbleibe, und die Contravenienten nach den Verordnungen, welche schon am 19ten September 1753 und 29sten August 1761 in den Badens-Durlachischen Landen ergangen, und durch die Verordnung vom 18ten Jänner 1813. Regierungsblatt 1813. Nro. III. auf das ganze Großherzogthum ausgebehnt worden, zu bestrafen sind.

Dagegen haben die Vorgesetzten und die übrigen bey derley Geschäften mitwirkenden Personen in allen Fällen, wo sie überhaupt berechtigt sind, besondere Gebühren zu beziehen, ihre Taxordnungsmäßige Belohnung in Anspruch zu nehmen.

Carlsruhe den 14ten October 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Fürstlich Hohenzoller Sigmaringensche Regierung in Beziehung auf das neueste französische DouanenSystem Maasregeln ergriffen hat, wodurch die Zwecke der diesseitigen höchsten Verordnung vom 18ten July dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. 14. gesichert sind, so haben Seine Königliche Hoheit auf unterthänigsten Vortrag unterm 10ten dieses Monats gnädigst zu genehmigen geruhet, die im Sigmaringenschen erzeugten Weine, Brandweine, Essige, und alle übrige Fabricate gegen Vorlegung von UrsprungsZeugnissen und gegen Bezahlung der bisherigen geringen Zölle in das Großherzogthum eingehet zu lassen.

Carlsruhe, den 15ten October 1822.

Finanz-Ministerium,

Böckh.

Vdt. Glockner.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrath und Professor Ehrhardt zu Freyburg zur Universität Heidelberg zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich unterm 26. Sept. d. J. gnädigst bewogen gefunden, die KreisAssessoren Gohweyler zu Mannheim, und Bürkliu zu Offenburg zu KreisRäthen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 15. May d. J. gnädigst bewogen gefunden, den KreisCassier Bouisson in Freyburg in Ruhestand zu versetzen, und den Controleur Becht zum provisorischen KreisCassier zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruhet, den OberEinnnehmer Wittius in Candern zu pensioniren.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Ehenenbach dem bisherigen Verweser derselben, Michael Frieß, Excapitularen von Allerheiligen, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch den am 22. September d. J. erfolgten Tod des Bischöflichen Dechant's und Pfarrers Kufmann zu Obergrombach (Oberamts Bruchsal) ist diese jährlich ohngefähr 900 fl. ertragende Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig binnen der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfingstkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Inspector Rosentrieß in Lärkheim als SalinenInspector, und den Mechaniker Ott von da als SalinenMechaniker in Großherzogl. Dienste aufzunehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem RanzleySekretair Müller bey dem KriegsMinisterium die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen, gnädigst erteilt.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 3. November 1822.

B e r o r d n u n g.

Die in dem Gesetz vom 18ten Julius abhin Reg. Blatt XIV. S. 64. §. 2. angekündigte Instruction: wie sich diejenigen zu benehmen haben, denen ausnahmsweise gegen eine Zoll = Auflage v. 12 fl. p. C. Sporco die Einfuhr der französischen Weine und Brandweine gestattet ist; wird hierdurch zur Nachachtung, wie folgt, bekannt gemacht:

- 1) Die französischen Weine dürfen nur jene Personen einführen, welche sie nach ausgestelltem pflichtmäßigem Zeugniß eines öffentlichen Arztes entweder:
 - a) Zur Erhaltung ihrer Gesundheit, oder
 - b) zu Wiedererlangung der verlorenen Gesundheit nöthig haben.
- 2) Das von dem öffentlichen Arzt auszustellende Zeugniß muß den Namen des Einführenden, die Quantität und Qualität des Weines, und den Grund enthalten, warum die Einfuhr = Erlaubniß nachgesucht wird.
- 3) Dieses Zeugniß muß von dem betreffenden Amt, in welchem der Aussteller wohnt, legalisirt seyn.
- 4) Der, die Einfuhr = Erlaubniß Nachsuchende muß sein Gesuch dem diesseitigen Ministerio vorlegen. Dieses wird, nach Befund der Umstände, die Einfuhr bewilligen.
- 5) Diese Bewilligung hat der Bittsteller dem Finanz = Ministerio vorzulegen, von dem sodann der Lizenzschein ausgefertigt wird.
- 6) Gesuche, welche den Zweck haben, französische Weine zu magazinieren, finden nicht statt.

- 7) Den Apothekern ist die Einfuhr der französischen Weine, der Brandweine, und des Weingeistes alsdann gestattet, wenn sie nach obiger Vorschrift bey dem diesseitigen Ministerio, durch Physikatszeugnisse nachgewiesen haben, daß sie solcher in ihren Offizinen bedürfen. Den Physikaten wird dabey zur Pflicht gemacht, jedesmal nur den nöthigsten Bedarf zu attestiren.

Carlsruhe den 23ten October 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers,

E. v. Baur.

Vdt. Becker

B e k a n n t m a c h u n g.

(Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses.)

Die verstorbene Maria Künstler von Brenden hat in ihrer letzten Willensverfügung der Schule zu Brenden 200 fl. und jener zu Sulgenbach und Staufen miteinander ebenfalls 200 fl. zu ihrer Verbesserung ausgesetzt, welches, nachdem unterm 9ten dieses No. 12132 die Staatsgenehmigung zur Annahme dieser Stiftung erteilt worden, zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 15ten October 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

O r d e n s v e r l e i h u n g e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bey Anwesenheit Seiner Majestät des Königs von Preußen folgenden zu Allerhöchstdessen Suite gehörigen Individuen nachstehende Decorationen gnädigst zu verleihen geruht: Das Großkreuz des Sächsischen Löwenordens, dem vortragenden GeneralAdjutanten, GeneralMajor von Witzleben, und dem geheimen CabinetsRath Albrecht. Das Commandeurkreuz des Militärverdienstordens, dem Major und FlügelAdjutanten von Bosanovsky. Das Commandeurkreuz des Sächsischen Löwenordens dem Hauptmann und FlügelAdjutanten von Thümen das Ritterkreuz dieses Ordens, dem Generalstabs- und Leibarzt Dr. Wiebel, dem Rittmeister Delattre, Adjutanten des Generals von Witzleben, und dem Geheimen Kämmerier Thyme.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Erlaubniß erteilt, daß der Obersthofmarschall, Geh. Rath Freyherr von Gayling den rothen Adlerorden 1r Classe, und der Oberkammerjunker Freyherr von Ende den rothen Adlerorden 2r Classe, welcher denselben von Seiner Majestät dem König von Preußen huldvollst verliehen worden, annehmen und tragen dürfen.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Ihren wirklichen Staatsrath Baumgärtner, auf dessen wiederholtes und dringendes Ansuchen, des Präsidiums des obersten Justizdepartements, so wie der GesetzgebungsCommission zu entheben, ihm aber, zu Bezeugung Allerhöchstdero ganz besondern Zufriedenheit mit seinen dem Staat, über Vierzig Jahre lang, treu und nützlich geleisteten manchfaltigen und wichtigen Diensten, den Charakter eines Geheimenraths erster Classe mit dem Prädicat Excellenz, so wie das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen, huldreichst zu verleihen.

Au seine Stelle in dem obersten Justizdepartement und der GesetzgebungsCommission ernennen Seine Königl. Hoheit mit Sig und Stimme in Ihrem StaatsMinisterio, den seitherigen Curator der Universität zu Heidelberg, Staatsrath Freyherrn von Zyllhardt.

Zugleich auch haben Höchstdieselben geruht, den seitherigen Oberbeamten des Landamts Carlsruhe Geheimenrath Eisenlohr unter Beybehaltung dieses letztern Charakters — sodann

den bey dem FinanzMinisterium FiscalatsCommission seither angestellt gewesenem Regierungsrath Jolly mit dem Charakter als Ministerialrath in das oberste Justizdepartement einzuberufen; aus diesem letztern aber den Ministerialrath Baumüller in das Ministerium des Innern überzusetzen, auch

den seitherigen Hofgerichtsrath Schackleitner mit dem Charakter als Ministerialrath zum FinanzMinisterium (FiscalatsCommission) einzuberufen, ferner

den bey mehrgedachtem obersten Justizdepartement angestellten Geheimen Referendar von Trautewer unter Bezeugung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit seinen bisherigen Diensten, in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben weiters gnädigst geruht, den seitherigen Geheimen Referendar Winter zum Staatsrath und Mitglied Allerhöchstdero StaatsMinisterii unter Enthebung von seinen Arbeiten in dem Ministerio des Innern, mit Ausnahme der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten, und unter Belassung der Direction der evangelischen KirchenSection zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben auch weiters sich gnädigst veranlaßt gefunden, den seitherigen Director des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Staatsrath Reinhard dieser Stelle, und in Folge dieses Austritts aus gedachtem Ministerio, auch seiner Dienstleistungen in Allerhöchstdero StaatsMinisterio zu entheben, indessen sich Höchstdieselbe vorbehalten, ihn zu besondern Diensten zu verwenden.

Seine Königl. Hoheit haben sodann gnädigst geruht, den Kreisrath von Berg zu Wertheim zum Geheimenrath 2ter Classe zu ernennen, und das Landamt Carlsruhe dem seitherigen Kreisrath Freyherrn von Fischer zu Durlach mit dem Charakter als Obervogt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des bisherigen Kreisraths Cassinone zu Offenburg den Kreisrath Heß zu Constanz, und an die Stelle des bisherigen Kreisraths Diez in Freiburg den Kreisrath Gofweiler in Mannheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Rechtspractikanten Feiblin zum Assessor bey dem Amt Gerlachshausen zu ernennen, und

den Landchirurgen Zwieselhofer zu Rastadt, und Gallbrunner zu Emdingen den Charakter als Oberlandchirurg zu ertheilen, so wie

dem pensionirten Amtmann Roth das Schriftverfassungs- Recht und die Procuratur an dem Hofgerichte in Rastadt mit der Erlaubniß zu ertheilen, seinen Wohnsitz in Pforzheim beyzubehalten zu dürfen.

Der Rechtspractikant Johann Baptist Beck aus Tryberg ist unter die Zahl der Hofgerichts-Advocaten zu Weersburg aufgenommen worden.

Der Grundherrlich von Gemmingenschen Präsentation des Caplans Merkl auf die Pfarrey Tiefenbrunn ist die Staatsgenehmigung ertheilt, und

der bisherige Hofgerichts-Kanzlist Merklin in Freyburg zum wirklichen Hofgerichts-Secretär daselbst befördert worden.

Durch das Ableben des Pfarrers und Definitors Diez ist die Pfarrey Rothenfels (Amts Rastadt) erledigt worden. Ihr Einkommen, meistens in Gütern und Zehnden bestehend, beläuft sich, im Durchschnitt auf ohngefähr 2000 fl.; der Pfarrer ist verpflichtet, einen Caplan beständig wegen der Pastoration des Filials Bischofweier zu halten, und einen zweyten, sobald man es nöthig findet. Beyde Caplane hat der Pfarrer zu versorgen, und jedem 100 fl. auf die Hand zu bezahlen. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Oberwundarzt Fritsch in St. Peter, zum wirklichen Staats-Chirurgen zu ernennen, und

die erledigte Pfarrey Böhringen bey Radolphyzell dem Vikar zu Schwandorf Fidel Birfle von Bonndorf gnädigst zu übertragen.

Durch das am 9ten August d. J. erfolgte Ableben des Fürstlich Fürstenbergischen Geistlichen Rathes, und Stadtpfarrers Johann Baptist Weß, ist die Pfarrey Donaueschingen im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 1600 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Vikarien oder Hülfspriester hastet, erledigt worden.

Die Competenten um diese Stadtpfarrey haben sich bey der Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1822.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(Instruction für die Pfandschreibereyen betreffend.)

Vom Großherzoglichen Staats = Ministerio ist durch Beschluß vom 29sten August dieses Jahrs, eine, vom Großherzoglichen Obersten Justiz = Departement, abgefaßte Instruction für die Pfandschreibereyen zu Verkündung hieher gegeben worden. Diese Instruction ist im Druck den Pfandschreibereyen mitgetheilt worden, und es werden hiermit dieselben zu deren Befolgung angewiesen; und solches zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Carlsruhe den 27ten September 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

(Bestätigung wohlthätiger Stiftungen.)

Der verstorbene Vater, Heinrich Walser, ehedoriger Quardian des aufgehobenen Minorittenklosters zu Ueberlingen, hat dem dortigen Schulfond ein Legat von 50 fl. zurückgelassen, welche mögliche Stiftung nach erfolgter Staatsgenehmigung zur Annahme derselben, hiedurch zum ehrenden Andenken des Stifters zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 15ten October 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

Die verwittwete Charlotte Müller zu Heidelberg hat dem dasigen evangelischen Kirchengemeinderath ein Capital von Sechshundert Gulden zum Zweck der Unterstütz-

ung dürftiger Eltern bey Bezahlung des Schulgelds für ihre Kinder zum Geschenk gemacht, welches nach erfolgter Staatsgenehmigung zur Annahme dieser Schenkung als ehrendes Andenken der Stifterin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 30ten Oct. 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs- Institut zu Ottersweier.)

Da auf den 26ten November d. J. in dem weiblichen Lehr und Erziehungs- Institute zu Ottersweier ein von landesfürstlicher Ernennung abhängender, vorhin österreichischer Freyplatz für ein dazu qualifizirtes Mädchen offen wird, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Herkommen, Vermögens- Umstände, Fähigkeiten und Ausföhrung binnen 4 Wochen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Kathol. Kirchen- Section vorzulegen. Carlsruhe, den 30ten Oct. 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög Staats- Ministerial- Rescripts vom 11. April d. J. No. 815. dem verdienstvollen — Alters- halber von seinem Dienst abgetretenen Vogt Johannes Breithaupt von Walter- dingen, zur Belohnung derjenigen Verdienste, welche sich derselbe während seiner lang- jährigen Amtsföhrung erworben hat, die große goldene Civil- Verdienst- Medaille gnädigst zu verleihen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieses öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Carlsruhe den 31ten Oct. 1822.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

D i e n s t - N a c h r i c h t e r.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem OberPostdirector Freyherrn von Fabenberg den WaitersRang bey Hofe, und

Ebenso der Ceremonie-meistersCharge den nemlichen WaitersRang beyzulegen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Höchstihren Leibartz, den Geheimen Hofrath, Dr. Johann Friedrich Heinrich Schrickel, zum Geheimen Rath dritter Klasse zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Hofastronomen und Professor Nicolai zu Mannheim, den Charakter als Rath zu ertheilen;

den bisherigen Amtsverwalter zu Meersburg, Amtsassessor Bader, zum Amtmann daselbst; und

den CavallerieLieutenant von Gilmann zum UniversitätsStallmeister zu Freyburg zu ernennen;

Endlich den pensionirten Rechnungsrath Müller bey der Zettelverwaltung in Freyburg wieder anzustellen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Registrator Paul Mejer bey dem Ministerium des Innern, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten, Krankheitshalber in den Ruhestand zu versetzen; und dagegen den bey diesem Ministerium angestellten Kanzlisten Carl Eisen zum RegistraturGehülfen bey eben diesem Ministerium zu ernennen;

Ferner den bey dem 3ten LinienInfanterieRegiment stehenden Lieutenant Milleret, so wie die bisherigen Ministerialdiurnisten Wolff von Carlsruhe und Schonhart von Waldkirch, als Kanzlisten bey dem Ministerium des Innern anzustellen; endlich den Ministerialkanzlisten Sutter in gleicher Eigenschaft zur StaatsanstaltenCommission zu versetzen.

Weiter haben Höchstdieselben den bisherigen Actuar bey dem OberhofmarschallAmt Ludwig Weiß zum Buchhalter bey dem HofzahlAmt zu befördern, und

den Scribenten Christian Kreitner als Kanzlisten bey der HofrechnungsControllKammer anzustellen Sich gnädigst entschlossen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrey Langelalb dem bisherigen Vicar Schmidt zu Schopfheim,

die erledigte Pfarrey Lautenbach, Amts Oberkirch, dem Pfarrer Bernard Burg zu Durbach, und

die vakante Pfarrey Warmbach, Amts Säckingen, dem Vikar Dionis Georg Koch zu Unteralpfen zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die vakante Lehrstelle am Lyceum zu Mannheim dem Candidaten der Theologie Winterwerber zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster Christian Wippermann zu Schwezingen auf das Forstrevier Thringen zu versetzen, und

auf das hiedurch erledigte Forstrevier Schwezingen den Förster Anton Seidel in Hohenheim zu befördern, sodann

auf das Forstrevier Hohenheim den Förster Ludwig Holz in Weingarten zu berufen, und das Forstrevier Weingarten dem Förster Jakob Liefer in Ihringen zu übertragen.

Die durch die Beförderung des Decan Wegler zur Pfarrey Möskirch, erledigte Verwaltung des landesherrlichen Decanats Neustadt, ist dem Pfarrer Schaller zu Urach übertragen worden.

Die Grundherrlich von Traitteur'sche Präsentation des Cooperators an der Stadtpfarrey St. Martin zu Freyburg, Carl Granzer von Billingen, auf die erledigte Pfarrey Gottmadingen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bey dem Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins sind die RechtsCandidaten Adolph Sander von Carlsruhe, August Ehrhardt von da, Alexander Lichtenauer, von Sasbach, E. A. Löw von Bruchsal, Ph. E. Baurittel von Carlsruhe und Karl Knapp von Appenweier unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Durch den Tod des Prosector's Winter in Heidelberg ist die ChirurgatsStelle bey dem Stadt und ersten Landamt Heidelberg mit der tarifmäßigen LandchirurgatsBesoldung von 90 fl. Geld, 3 Malter Korn, 6 Malter Dinkel und einer PferdFourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bey Großherzoglicher SanitätsCommission zu melden.

Durch das am 15. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Schumacher ist die Pfarrey Welschingen, Amts Euen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch den Tod des Pfarrers Dolzheimmer ist die kathol. Pfarrey Königheim (Amts Bischofsheim an der Tauber) mit einem Einkommen von etwa 1300 fl. und mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans, dem der Pfarrer jährlich 100 fl. als Gehalt zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Joo Hönig ist die Pfarrey Riechen (Amts Eppingen) mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. an Geld, Naturalien, Behenden und Beynutzungen, in Erledigung gekommen; die Competenten um solche haben sich bey der Fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

(Hiezu eine Beilage.)

B e y l a g e

zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 23. vom Jahr 1822.

U e b e r s i c h t

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom
1ten Januar 1821 bis 1822.

A. Bey der allgemeinen Brandversicherungscasse.

E i n n a h m e.		A u s g a b e.	
Receß	6962. 50	Bevor	— —
Beiträge aus 131,729,600 fl. Anschlag zu 6 kr. p. hundert über Abzug der Einzugsgebühren	129,658. 17½	Bezahlte Brandentschädigungen	126,540. 40
Ueberschußgelder	4. 47	Vorschuß auf Wiederersatz	4,888. 22
Aufgenommene PassivCapitalien	27,000. —	Auf Feuergeräthschaften verwendet	— —
ActivCapitalzinsen	12. 30	PassivCapitalien und Zinsen	22,588. 50
Restituenda	3,299. 38	Besoldungen	1,068. 6
Ausstand	345. 27	Porto und Geldtransportkosten	23. 47
Zusammen	167,283. 29½	Für Unterhaltung des Diensthauseß.	— —
		a) Verbaut	10. 54½
		b) Herrschaftl. und andere Beschwerden	16. 23
		Bureau Kosten.	
		a) Für InventarienStücke	17. 54
		b) — Schreibmaterialien	88. 57½
		c) — Buchbinder und DruckerKosten	6. 51.
		d) — Lichter	12. 59½
		Diäten und Gebühren	— —
		Restituenda	3. —
		Abgegangen und Nachgelassen	11. 41
		Ausstand	345. 27
		Zusammen	155,623. 52½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Nemanet von

— . 11,659 37.

	Forderung.	Empfang.	Forderung.	Empfang.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen.				
Im Seckreis.				
Bezirksamt Ueberlingen.				
Martin Bauz von Daisersdorf	2150 —	2150 —		
Niclaus Nadler und Franz Stein von Frillingen — — —	400 —	400 —		
Joseph Zugmantel von Sipplingen	200 —	— —		
Bezirksamt Constanz.				
Schmidt Riedle von Dettingen	500 —	500 —		
Bezirksamt Meersburg.				
Konrad Waisenvieder von Unterhoraberg — — —	800 —	800 —		
Joseph Buchmann von Wattenberg	400 —	400 —		
Sebastian Mack von Untersigglingen	48 30	48 30		
Bezirksamt Möskirch.				
Joseph Hasaer Gemeindsrechner von Reuthe — — —	50 —	50 —		
Johann Reisch zu Stetten am kalten Markt — — —	350 —	350 —		
Joseph Fröhlich der alte v. d.	200 —	200 —		
Johann Lubser v. d. — —	300 —	300 —		
Joseph Kießer d. junge v. d. —	250 —	250 —		
Johann Kießer Schneider v. d.	250 —	250 —		
Franz Beil d. junge v. d. —	350 —	350 —		
Kaver Horn v. d. — — —	250 —	250 —		
Johann Kern v. d. — — —	250 —	250 —		
Joseph Schanz v. Leibertingen	400 —	400 —		
Bezirksamt Stockach.				
Kaspar Müller v. Oberschwandorf	50 —	— —		
Georg Brestler v. Neuzingen —	100 —	100 —		
— Hausmann v. Disingen	212 30	— —		
Bezirksamt Engen.				
Joseph Laible v. Bittelbronau	15 —	15 —		
Johann Bohnenfengel v. d. —	1800 —	1800 —		
Martin Elsäßer v. Zimmerholz	800 —	800 —		
Johann Schmidt v. Honnstetten	450 —	450 —		
Bartholomäus Schmidt v. d.	60 —	60 —		
Bezirksamt Blumberg.				
Andreas Komers Wtb. v. Niedböhlingen — — —	800 —	800 —		
Bezirksamt Blumenfeld.				
Sebastian Keller und Martin Stiehl v. Wiechs — — —	600 —	600 —		
Lorenz Keller v. d. — — —	800 —	800 —		
Im Seckreis.				
Bezirksamt Blumenfeld.				
Andreas Keller und Marx Keller Wtb. v. d. — — —	600 —	600 —		
Bezirksamt Wullendorf.				
Franz Reichle von Ughausen —	200 —	200 —		
Vogt Hofmann v. Waldbeuren	50 —	50 —		
Bezirksamt Hüfingen.				
Für die St. Antons Capelle Kastellan Anton Wader zu Neuenbürg	200 —	— —		
Franz Weeber zu Wolterdingen	600 —	600 —		
Bezirksamt Neustadt.				
Für das Rath und Pfarrhaus zu Neustadt — — — — —	8000 —	— —		
— die Kaplaney allda — —	600 —	— —		
Die Stadtgemeinde Böhrenbach wegen der Mehlig — — —	600 —	— —		
Dieselbe wegen dem Rathhaus	1603 —	— —		
Dieselbe wegen dem Gemeindsbaschhaus — — —	50 —	— —		
Die Pfarrey allda wegen des Pfarrschopses — — — —	147 —	— —		
Die Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Jäuerhaus —	700 —	— —		
Johann Doid zu Böhrenbach	1200 —	— —		
Klemens Ludwig v. d. — —	2850 —	2850 —		
Die Wittwe Maier v. d. —	90 24	90 24		
Bezirksamt Bonndorf.				
Joseph Fechtig zu Blumegg —	1750 —	1750 —		
— Kaiser Schmidt v. d. —	137 30	137 30		
Paul Kaiser v. d. — — —	2842 30	2842 30		
Sebastian Keller v. d. — —	1663 30	1663 30		
Johann Michael Kaiser v. d. —	600 —	600 —		
Kristian Wiel v. d. — —	600 —	600 —		
Johann Baptist Müller v. d.	600 —	600 —		
Matthias Weeber v. d. — —	900 —	900 —		
Benedikt Boma v. d. — —	250 —	250 —		
Joseph Müller d. jge v. Blumegg	500 —	500 —		
Franz Joseph Biedermann v. d.	200 —	200 —		
Johann Martin Müller Sattler v. d.	250 —	250 —		
Wendelin Müller v. d. — —	250 —	250 —		
Anton Müller v. d. — —	250 —	250 —		
Andreas Rhen v. d. — —	600 —	600 —		
Johann Fischer v. d. — —	100 30	100 30		
Joseph Vogt Hutmacher v. d.	93 45	93 45		

	Forderung.	Empfang.		Forderung.	Empfang.
	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Im Seckreis.					
Bezirksamt Bonndorf.					
Jacob Welte von Blumegg	200	—	—		
Joseph Wirth v. d.	941	45	—		
Benedikt Mendler v. d.	100	—	—		
Die Herrschaftl. Zehndsteuer v. d.	754	—	—		
Johann Hele v. Ebnet	1100	—	1100		
Konrad Stritt u. Martin Kaltenbach von Schönenbach	1200	—	1200		
Jacob Vogelbacher und Jacob Schelble von Dillendorf	1000	—	1000		
Bezirksamt Willingen.					
Johann Schrenk und Mathias Eisäßer von Dürreheim	1200	—	1200		
Fry. Joseph Bittam v. Schwabenhäusen	700	—	700		
Johann Georg Lupfer v. Oberkürnach	1550	—	1550		
Bezirksamt Stühlingen.					
Anton Kaiser v. Obereggigen	1000	—	1000		
Valentin Eisele v. d.	427	—	427		
Bezirksamt Löfzingen.					
Martli Wiebler v. Unadingen	800	—	800		
Friedolin Bausch Wtb. v. d.	850	—	850		
Joseph Rösch v. d.	800	—	800		
Felix Brilljaner v. d.	500	—	500		
Kasimir Siebler v. d.	600	—	600		
Philipp Katterer v. d.	450	—	450		
Ludwig Zolg v. d.	32	—	32		
Balthes Rosenfiel v. d.	32	—	32		
Johann Degi v. d.	32	—	32		
— Wöhli v. d.	30	—	30		
Karl Rothweiler v. d.	30	—	30		
Johann Tritschler v. d.	30	—	30		
Georg Bartle v. d.	35	—	35		
Leonhard Zimmermann v. d.	30	—	30		
Johann Effel v. d.	30	—	30		
— Zimmermann v. d.	25	—	25		
Michael Dorn v. d.	34	—	34		
Anton Egg v. d.	140	—	140		
Jacob Tritschler v. d.	75	—	75		
Johann Engeler v. d.	97	30	97	30	
Staabsamt Bräunlingen.					
Jacob Wintermantels Wtb. von Bräunlingen	1550	—	1550		

	Forderung.	Empfang.		Forderung.	Empfang.
	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Im Seckreis.					
Staabsamt Bräunlingen.					
Balthasar Duri v. Bräunlingen	818	11	818	11	
Im Dreisamkreis.					
Bezirksamt Waldshuth.					
Joseph Zehle und Joseph Baumgärtner v. Segalen	400	—	—		
Fry. Mezger v. Görwihl	200	—	200		
Bezirksamt Schönan.					
Michael Kappler v. Schindelu	50	—	—		
Andreas Sütterle d. obere v. Zell	27	51	27	51	
Donat Müller v. d.	369	—	369		
Fry. Karth Wtb. v. d.	295	—	295		
Fidel Thoma v. d.	100	—	100		
Schwanenwirth Herrspacher Wtb. v. d.	170	—	170		
Joseph Maier Beeber v. d.	50	—	50		
Johann Peter Etieb v. d.	683	24 ¹ / ₂	683	24 ¹ / ₂	
Niclaus Maier v. d.	600	—	600		
Johann Ruf Rdr. v. d.	590	—	590		
Elisabeth Wöhler v. d.	120	—	120		
Franz Joseph Maier v. d.	250	—	250		
Friedolin Rimmles Wtb. v. d.	150	—	150		
Andreas Schlageter v. d.	31	10	31	10	
Alt Vogt Philipp v. Ehrberg	1000	—	1000		
Johann Philipp Hilars v. d.	400	—	400		
Fry. Anton Maier v. d.	400	—	400		
Johann Langendorf v. d.	500	—	500		
Michael Maier v. d.	500	—	500		
Erutupert Scheuble v. d.	250	—	250		
Adam Gersbach v. d.	250	—	250		
Wendelin Rudizier v. d.	600	—	600		
Michael Maier Schneider v. d.	450	—	450		
Leonhard Langendorf v. d.	450	—	450		
Andreas Stritt Wtb. v. d.	800	—	800		
Anton Zettler v. d.	450	—	450		
Johann Wasmer v. d.	450	—	450		
Konrad Seegers Wtb. v. d.	700	—	700		
Faver Riesers Wtb. v. d.	1000	—	1000		
Franz Anton Stritt v. d.	400	—	400		
Mairad Kaufnehl v. d.	400	—	400		
Johann Maier d. jüngere v. d.	400	—	400		
Kristian Maier Werker v. d.	350	—	350		
Joachim Zettler v. d.	350	—	350		
Friedolin Maier Beeber v. d.	400	—	400		
Für die Capellen allda	600	—	600		

	Forderung.		Empfang.			Forderung.		Empfang.	
	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Im Dreisamkreis.					Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Schönau.					Oberamt Emmendingen.				
Andreas Philipp von Zell	450	—	450	—	Die Herrschaftl. Zehndsteuer zu				
Frz. Joseph Wachner v. d.	450	—	450	—	Eichstetten	891	—	—	—
Joseph Mayer Schuster v. d.	450	—	450	—	Bezirksamt Waldkirch.				
Johann Zimmermann v. d.	450	—	450	—	Baier Hofbauer zu Kollnau	550	—	—	—
Joseph Mayers Wtb. v. d.	250	—	250	—	Faver Schill v. Waldkirch	1900	—	1900	—
— Philipp Lenz v. d.	250	—	250	—	Joseph Mösch v. d.	450	—	450	—
Anton Philipp v. d.	250	—	250	—	Martin Schill v. d.	500	—	500	—
Johann Groß d. jge von Ehrberg	400	—	400	—	Joseph Walter v. d.	400	—	400	—
Michael Philipp v. d.	400	—	400	—	Johann Rau v. d.	400	—	400	—
Friedolin Friz v. Azenbach	400	—	400	—	Joseph Hoch v. d.	600	—	600	—
— Dietsche v. d.	1500	—	1500	—	Johann Thoma v. d.	800	—	800	—
Frz. Joseph Friz v. d.	300	—	300	—	Wendelin Niz v. d.	400	—	400	—
Johanna Lederer v. d.	300	—	300	—	Frz. Anton Röperts Wtb. v. d.	166	40	166	40
— Strom v. d.	300	—	300	—	Georg Friker v. d.	77	46½	77	46½
Bezirksamt Schopshheim.					Bezirksamt Säckingen.				
Johann Georg Sutter Erben von					Becker Mösch v. d.	450	—	450	—
Gersbach	400	—	—	—	Andreas Wursthorn v. Wildguttach	600	—	600	—
Bezirksamt Müllheim.					Bezirksamt Säckingen.				
Röslenswirth Willen Erben von					Georg Ruf v. Sienzbach	600	—	600	—
Müllheim	600	—	—	—	Johann Schätzle v. Kollnau	200	—	—	—
Bezirksamt Stausen.					Bezirksamt Säckingen.				
Gemeinde Münstertal für die Ca-					Timotheus Fröhle v. Wöhr	43	45	—	—
pelle auf dem Berg Belgen	200	—	—	—	Maier Hammerschmidt v. Muck	115	—	—	—
Stadtamt Freiburg.					Jacob Walliser und Joseph Stoll				
Kayer Stohr v. Freiburg	1750	—	1750	—	v. Girspach	800	—	800	—
Landamt Freiburg.					Bezirksamt Säckingen.				
Staabhalter Mathias Wäin Relic-					Joseph Strittmater v. d.	700	—	700	—
ten zu Mengen de 1796	190	—	—	—	Adam Bühler v. Hornberg	400	—	400	—
Die Gemeinde Unterglotterthal für					Jacob Ulrich v. Dellingen	385	—	—	—
die abgebrannte Mühle	200	—	—	—	Gabriel Baumgärtner und Joseph				
Lorenz Thomä in der Falkensteig	200	—	200	—	Zimmermann v. Glashütten	1000	—	—	—
Mathias Meder zu Stegen	1800	—	1800	—	Bezirksamt Jestetten.				
Friedrich Häusler v. Schallstadt	150	—	150	—	Johann Baumgartner v. Balm	2900	—	2900	—
Martin Scherp v. Dpfingen nun der					Bezirksamt St. Blasien.				
Georg Wörchische Erbe altes	200	—	—	—	Jacob Strittmatter v. Segalen	1000	—	1000	—
Oberamt Emmendingen.					Bezirksamt St. Blasien.				
Kaspar Wolfberger Ehefrau v. Sezau	200	—	—	—	Johann und Matheus Höfler von				
Joh. Georg Rübbling Friedrich Sohn					Allisberg Vogtei Amerigshwand	1650	—	825	—
v. Denzlingen	540	—	540	—	Hammermeister Kaiser in der Herr-				
— Georg Moser und Jacob Bühler					schaftl. Hammerschmidt zu Kut-				
v. Ottoschwanden	1100	—	—	—	terau	426	57	426	57
Georg Bühler v. d.	1200	—	—	—	Bezirksamt Lörrach.				
					Johann Lang und Nicolaus Breun-				
					eisen v. Mappach	600	—	—	—
					Georg Bürgin v. d.	100	—	100	—
					— Dhmars Wtb. v. d.	13	—	13	—

	Foderung.	Empfang.		Foderung.	Empfang.
	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Im Dreisamtkreis.			Im Murg und Pfingz Kreis.		
Bezirksamt Lörrach.			Oberamt Rastadt.		
Gemeinde Stollhofen für das Hirten.			haus — — — — — 75 — 75 —		
Wilhelm Schneider und Friedolin			Saamenhändler Schättle v. Rastadt.	400 —	400 —
Kramer v. Thumringen —	300 —	300 —	Bezirksamt Ettlingen.		
Friedolin Kramer v. d. — —	50 —	50 —	Katharina Hüfer v. Pfaffenroth	200 —	— —
Friedrich Kotttra v. d. — —	600 —	600 —	Georg Müller und Adam Reuther		
— Biegler v. Weil altes	500 —	— —	v. Bruchhausen — — —	266 40	266 40
Im Rinzigkreis.			Müller Kunz v. Schöllbrunn —	2900 —	2900 —
Bezirksamt Lahr.			Bezirksamt Gernsbach.		
Benedikt Geiz d. ältere v. Oberweier — — — — —	100 —	100 —	Joseph Gump v. Lautenbach	100 —	— —
Bezirksamt Wolfach.			Thomas Bernhard v. Gernsbach	200 —	200 —
Förster Wagners Wtb. v. Schiltach	200 —	200 —	Kasimir Rag v. d. — — —	71 25	71 25
Abraham Kösch v. d. — —	83 20	83 20	Bezirksamt Durlach.		
Gastwirt Wagner v. d. —	40 —	40 —	Oberschäfer Richter v. Singen	500 —	— —
Frz. Ambrusters Wtb. v. Kaltenbrunn — — — — —	500 —	— —	Jacob Langendörfers Wtb. v. d.	30 —	30 —
Bezirksamt Haslach.			Johann Schaz Wtb. v. d. —	37 30	37 30
Adam Göhringer auf dem Flachsenberg Staab Müllenbach —	1000 —	1000 —	Oberamt Pforzheim.		
Johann Georg Eiche v. Hausach	2500 —	2500 —	Gemeinde Niefern für das Rathhaus	800 —	— —
Bezirksamt Gengenbach.			Für die abgebrannte Stadtkirche v.		
Bierwirth Johann Herrmann v. Nordrach — — — — —	400 —	400 —	Pforzheim — — — — —	7000 —	— —
Anton Brieg v. Unterhammersbach	340 —	340 —	— die Kirche v. Schöllbrunn —	90 24	90 24
Bezirksamt Oberkirch.			Bezirksamt Baden.		
Martin Vogt v. Unterehelrieth	400 —	400 —	Matthias Schneider Sägmüller v. Baden — — — — —	1250 —	1250 —
Norbert Gump v. d. — —	30 —	30 —	Bezirksamt Bretten.		
Joseph Müller v. Oppenau —	600 —	600 —	David Rübenacker v. Flehingen	2 45	— —
Bezirksamt Achern.			Schullehrer Huber v. d. — —	200 —	— —
Kaver Fischer v. Obersasbach	400 —	400 —	Abraham J. Elpinger und Georg		
Franz Lehmann v. Sasbach —	350 —	350 —	Link v. d. — — — — —	150 —	— —
Bezirksamt Bühl.			Röflelwirth Barth v. Bretten	1165 —	— —
Felix Graf v. Affenthal — —	200 —	— —	Amt Gondelsheim.		
Bezirksamt Eryberg.			Obermüller Christian Wolf allda	661 23	661 23
Lorenz Dufner v. Gremelsbach	500 —	500 —	Oberamt Bruchsal.		
Anton Ruf v. Langenbach —	2400 —	2400 —	Michael Epple v. Obergrombach	450 —	450 —
Lorenz Dold zu Gattenbach —	400 —	— —	Frz. Joseph Riedle v. Untergrombach — — — — —	700 —	700 —
Martin Bäuerle v. d. — —	18 45	— —	Karl Vetter v. Karlsdorf —	40 —	— —
Im Murg und Pfingz Kreis.			Im Neckarkreis.		
Oberamt Rastadt.			Stadtamt Mannheim.		
Für die abgebrannte Stallung, Schopf und Schmiede beim Herrschastl. Bronnenhaus zu Rastadt			300 —	— —	— —
			Wendelin Müller v. Mannheim	1600 —	1600 —
			Jacob Reuter v. d. — —	3500 —	3500 —
			Handelsmann Joh. Wilhelm Reinhard v. d. — — — — —	20 27	20 27

		Foderung.		Empfang.				Foderung		Empfang.	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Im Neckarkreis.						Im Neckarkreis.					
Stadtamt Mannheim.						Bezirksamt Eberbach.					
Wittwe Barbara Will v. Mannheim		44	56	44	56	Joseph Eichelsee v. Strümpfelbroan	1000	—	1000	—	—
— Eleonora Raque v. d. —		28	34	28	34	Georg Adam Weber v. d. —	750	—	750	—	—
— Rosina Keppler v. d. —		18	—	18	—	— Rottermann v. d. —	950	—	950	—	—
Karl Schmidt v. d. — —		42	—	42	—	Marr Drensfuß v. d. — —	10	—	10	—	—
Ludwig Radler v. d. — —		12	51	12	51	Förster Brunner und Leonhard Frey					
Balthasar Weinrath v. d. —	1000	—	—	1000	—	v. d. — — — —	400	—	—	—	—
Adam Uebel v. d. — — —	1300	—	—	1300	—	Joseph Warth v. d. — —	194	30	194	30	—
Stefan Maas v. d. — —	19	26	19	26		Bezirksamt Neckargemünd.					
Heinrich Münch v. d. — —	212	30	212	30	Jacob Müller v. Dilsberg	150	—	—	—	—	
Valentin Appel v. d. — —	400	—	400	—	Philipp Frohmüller v. d. —	300	—	—	—	—	
Thomas Sekler v. d. — —	2	43	2	43	Gerichtschreiber Weigel v. d. —	50	—	50	—	—	
Friedrich Otto v. d. — —	8	30	8	30	Valentin Fischer v. d. — —	5	—	5	—	—	
Jacob Rös v. d. — — —	12	—	12	—	Bezirksamt Mosbach.						
Nicolaus Schnorrenberger v. d.	24	17	24	17	Andreas Engelof v. Groseicholzheim	50	—	—	—	—	
Jacob Fuchs v. d. — — —	10	—	10	—	Müller Martin Hippler v. Neudenau	83	20	83	20	—	
— Weber Feldmeyer v. d. —	22	—	22	—	Bezirksamt Neckar Bischofsheim.						
Secrétaire Joachim v. d. —	61	15	61	15	Der Beständer auf dem Wagenbacher-						
Bezirksamt Ladenburg.						Hof Kaufmann — — —	227	23	—	—	—
Schmidt Karch zu Ladenburg	1775	—	1775	—	Bezirksamt Sinsheim.						
Friedrich Bachmann v. d. —	1200	—	1200	—	Karl Born v. Kircharb — —	100	—	100	—	—	
Adam Baumann v. d. — —	100	—	100	—	D. Bürgermeister Schmoll v. Sins-						
Wittwe Romelius v. d. — —	80	—	80	—	heim — — — —	750	—	750	—	—	
Michael Krapp v. d. — —	66	40	66	40	Für das luth. Pfarrhaus allda —	100	—	100	—	—	
Heinrich Schäffer v. d. — —	50	—	50	—	Bezirksamt Schwesingen.						
Maurer Siegel v. d. — —	15	—	15	—	Jacob Zahn Erbbeständer auf dem						
Rudolf Ziel v. d. — — —	9	—	9	—	Wersauer Hof — — —	2900	—	2900	—	—	
Bezirksamt Weinheim.						Pfarrer Erkenbrecht v. Neckargerach	2900	—	2900	—	—
Georg Harbartische Wb. v. Leuters-					Im Main und Tauberkreis.						
hausen — — — —	57	20	57	20	Bezirksamt Gerlachsheim.						
Stadtamt Heidelberg.						Gemeinde Kühbron für das Hirten-					
Schreinermeister Ayle v. Heidelberg	64	10	64	10	haus. — — — —	37	30	37	30	—	
Landamt Heidelberg.						Bezirksamt Ruchen.					
Georg Nicolaus Maier v. Heiligkreuz-					Die Standesherrschaft Leiningen we-						
steinach — — — —	375	—	375	—	gen eines zu Waldleiningen ausge-						
Nicolaus Ehwald v. d. — —	30	—	30	—	brochenen Brands — —	250	—	—	—	—	
Jacob Sauter v. Drombach. —	800	—	800	—	Martin Hilpert v. Heimstadt	101	50	101	50	—	
Bezirksamt Eberbach.						Stadt und Landamt Wertheim.					
Staatthalter Schmidt v. Unterfer-					Georg Martin Dösch zu Maßig	150	—	150	—	—	
dinandsdorf — — —	1030	—	1030	—	Jacob Beck v. d. — — —	250	—	250	—	—	
Johann Böhle und Michael Köh-					Christof Dösch v. d. — —	150	—	—	—	—	
ler v. d. — — — —	800	—	800	—	Joseph Seubert v. Naunberg	56	—	56	—	—	

Vermögens Status.

Active.

Ueberschuß : Gelder — — — —	100	28½
Activ Capital von der Separat Baden		
Durlachischen Casse — — — —	250	—
Restituenda — — — — —	4784	33
Ausstand — — — — —	345	27
Rezeß — — — — —	11639	37
	—: 17140	5½

Passive.

An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen — — — — —	38511	53
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften — — — — —	524.	21
Sodann die dazu bestimmte noch ausstehende UeberschußGelder — — — —	100.	28½
	627	49½
Passiv Capitalien ist die General Brand-Casse noch schuldig — — — —	134500	—
An deponirten SukkumbenzGeldern und Advocaten : Strafen sind noch disponibel — — — — —	5	11
	—: 173641	53½

Womit ergibt sich ein Deficit von

—: 156,501 fl. 48 fr.

Welches nebst (5 proSt.) Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B) Bey der Separat Baden : Badischen Brandversicherungs : Casse.

Einnahme.

Rezeß — — — — —	2296	38½
Beiträge — — — — —	2871	24
	—: 5168	2½

Ausgabe.

Bevor — — — — —	—	—
Brandentschädigungen bezahlt — — — — —	—	—
Abgelöste Capital samt Zinnß — — — —	4280	—
Buchbinderkosten — — — — —	1	30
	—: 4281	30

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—: 886 fl. 32½ fr.

	Foderung.		Empfang.			Foderung.		Empfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
An Brandenschädigungen haben zu fordern und empfangen									
Im Rinzigkreis.					Im Rinzigkreis.				
Amt Kork.					Amt Kork.				
Die gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Herrschaftl. Gebäude zu Kehl die zu Erbauung der Pforsheimer Stadtkirche bestimmte	18500	—	—	—	Frg. Markt Schumacher für die Hasensche Wittwe zu Kehl	—	75	—	—
Die Stadtgemeinde für das abgebrannte Rathhaus allda	—	4300	—	—	Spanner Georg Zier allda	—	250	—	—
Sebastian Roth Nageschmidts Kinder allda	—	—	—	—	Becker Georg Kammerer allda	—	500	—	—
Johann Hügel's Erben allda	—	225	—	—	Blasius Herbrecht allda	—	100	—	—
Jean Mori zu Imbring	—	5000	—	—	Haver Konrad Metzger allda	—	300	—	—
					Gnädigste Herrschaft an 30,000 fl. Brandenschädigungen, noch disponibel	1	—	—	—
					Im Murg und Pfinkreis.				
					Oberamt Kastadt.				
					Für das 1796. abgebrannte Lagerhaus zu Hügelshcim	—	200	—	—

Vermögens-Status

Active:

Passive:

Receß	—	—	—	—	886	32½	Noch zu zahlende Brandenschädigungen wegen Demolition, einschließlich 1 fl. so noch disponibel	—	—	—	—	28425	—
												1226	—
												—	29651

Mithin ergibt sich ein Deficit von

28764 fl. 27½ kr.

Welches nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Karlsruhe den 17ten Sept. 1822.

Gr. General Brand Cassé.

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. December 1822.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau &c. &c.

Wir haben unter dem 23ten May dieses Jahrs verordnet, daß die Grund-
häuser- und Gewerbesteuer in den ersten sechs Monaten des laufenden Finanzjahrs,
wie in der früheren Budgetperiode, mit neunzehn Kreuzer von einhundert Gulden
Steuercapital erhoben werden soll.

In Erwägung, daß diese Zeit umflossen ist, und die Berathung über das
Auslagegesetz bis jetzt noch nicht statt gefunden hat, finden Wir Uns veranlaßt wei-
ter zu verordnen:

Art. 1. Die Erhebung der bisherigen Grund- Häuser- und Gewerbesteuer, ist
bis zur Vereinbarung mit Unfern getreuen Ständen über das denselben vorgelegte
Budget fortzusetzen.

Art. 2. Unser Finanz- Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt. Gegeben
Carlsruhe den 5ten December 1822.

L u d w i g.

Vdt Bösch.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg)

Bei der diesjährigen Feyer der Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg,

welche wie gewöhnlich auf den 22ten November als dem Geburtstag des verstorbenen Höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich gehalten worden; hat

1) im juristischen Fache der Akademiker Philipp Schmidt von Wolfstein in Rheinbaiern,

2) im medizinischen Fache der Akademiker Philipp Anselmino aus Heidelberg

den Preis erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 2ten December 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barad.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preussischen Obersten und RegimentsCommandeur von Helwig das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens huldvollst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die gnädigste Erlaubniß erteilt, daß der Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der vermittelten Frau Markgräfin Amalie, Geheimrath, Graf von Botmer, den von Seiner Majestät, dem König von Preußen, empfangenen St. JohannerOrden annehmen und tragen dürfe.

Dieselbe gnädigste Bewilligung ist dem Oberceremonienmeister, GeheimenRath Freyherrn von Edelsheim, erteilt worden, dem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, das Großkreuz Höchstihres HausOrdens verliehen haben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Capitain von Althaus als SalinenInspector in Dürheim anzustellen.

Höchst dieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Diaconat und die damit verbundene Lehrstelle zu Kork dem Rector Greiner an der lateinischen Schule zu Weinheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem bischöflichen Dekan Pfarrer Becker in Durmersheim, die vakante PfarrenWühl bey Offenburg gnädigst verliehen. Die Kompetenten um die dadurch offen werdende 1800 fl. ertragende Pfarrey Durmersheim, OberAmts Kastadt, im Murg- und Pfalzkreis, haben sich vorschriftmäßig in der gesetzlichen Frist zu melden. Es wird bemerkt, daß der Pfarrer einen Kaplan zu halten, und demselben nebst Verpflegung 100 fl. als Gehalt zu bezahlen hat.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. December 1822.

B e r o r d n u n g.

(Den Verkauf der aufgenommenen französischen Wein- und BrantweinVorräthe betr.)

Nach §. 1. des Gesetzes vom 18ten July dieses Jahrs Regierungsblatt No. 14. ist die Ertheilung besonderer Vorschriften, unter welchen der Verkauf der am 15ten September dieses Jahrs aufgenommenen französischen Weine, Brantweine ic. in das Ausland und innerhalb des Landes geschehen darf, noch vorbehalten worden.

In Gemäßheit höchster StaatsministerialVerfügung vom 5ten dieses Monats No. 2830 werden nunmehr diese Vorschriften ertheilt, wie folgt:

1.

Da bey den Verkäufen der Vorräthe an inländische Consumenten nicht die gleichen Rücksichten, wie bey neuen Einfuhren eintreten; so wurde der Verkauf der Vorräthe an Innländer nach §. 2. des Gesetzes vom 18ten July auch nach der Aufnahme, nicht auf den Fall des diätetischen Bedürfnisses, wodurch die Licenzvertheilung für neue Einfuhren bedingt ist, beschränkt — es wird daher nur der Controle wegen verordnet, daß zu solchen Einkäufen vom Ortsvorgesetzten ein Licenzschein gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgabe erhoben werden muß.

Die Abgabe ist an den Accisor des Wohnorts des Verkäufers zu entrichten, und der OriginalLicenzschein dem AccisManual als Rechnungsurkunde beizulegen. Das ausgefertigte Acciszeichen dient dem Käufer bey der Einlage des Weins zur Legitimation.

Die in Bouteillen vorgefundenen Weine dürfen unter den vorgeannten Vorschriften gegen eine Abgabe von fünfzehn Kreuzer per Bouteille verkauft werden.

2.

Das Quantum jedes solchen Verkaufs, den Betrag der Abgabe, Nummer und

Tag der Ausstellung des Licenzscheins, hat der Accisor in ein Controlregister einzutragen, in welchem zugleich alle bisher erfolgten oder noch erfolgenden Versendungen in das Ausland vorzumerken sind, welche nach der bereits ergangenen Verordnung den für den Transit der französischen Weine vorgeschriebenen Formalitäten unterliegen. Bey der monatlichen Abrechnung ist jedesmal ein Auszug des Controlregisters vom letzten Monat der Vereinnahmung zu übergeben, welche ein Exemplar des Aufnahmeregisters in Verwahrung hat.

3.

Den Wirthen ist der öffentliche Verkauf ihrer vorräthigen französischen Weine unter keiner Bedingung zu gestatten.

4.

In Ansehung der Licenzen zu neuen Einfuhren verbleibt es bey den bereits im Befehle vom 18ten July gegebenen Bestimmungen und der von Großherzoglichem Ministerium des Innern darüber erteilten näheren Vorschrift.

Carlsruhe den 13ten December 1822.

Finanzministerium.

Wöckh.

Vdt. Frey.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 6ten October d. J. folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen:

DragonerRegiment v. Gussau: den Cadet v. Bodmana.

LeibgrenadierGarde: den Cadet v. Schäffer.

InfanterieRegiment Großherzog: den Cadet Raß.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: die Cadetten v. Beck und v. Oberkirch.

InfanterieRegiment v. Stockhorn: die Cadetten Keller, v. Gilmann, Speck, Koch, v. Neubronn, v. Seldeneck und v. Mondion.

Ferner geruhten Höchstdieselben durch Höchste Ordre vom 22ten November d. J. in der Leibgrenadiergarde den Premierlieutenant v. Kleudgen zum Stabscapitain, den Secondlieutenant v. Draß zum Premierlieutenant, den Unteroffizier Reinbold zum Secondlieutenant, und durch weitere Höchste Ordre vom 24ten November d. J. den Premierlieutenant Fuchs vom Regiment Großherzog zum Stabscapitain zu befördern.

Durch Höchste Ordre vom 18ten October d. J. wurde der Secondlieutenant v. Vorbeck, von der Leibgrenadiergarde, der GeneralAdjutantur zur Dienstleistung zugetheilt, und der Leibgrenadiergarde aggregirt.

Des unterthänigst nachgesuchten Abschied haben erhalten:

Durch Höchste Ordre vom 14ten October d. J. der Secondlieutenant v. Gilmann, vom DragonerRegiment v. Gensau, mit dem Charakter als Stabsrittmeister und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen;

ferner wegen Anstellung im Civile:

Durch Höchste Ordre vom 17ten November d. J. der Secondlieutenant Milleret, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn; und durch Höchste Ordre vom 22sten November d. J. der Escapitain v. Althaus von der Leibgrenadiergarde, dieser mit dem Charakter als wirklicher Capitain und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Ministerial-Affessor von Kessel die Advocatur und Procuratur am Großherzoglichen Hofgerichte zu Rastatt gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den IngenieurPractikanten Sauerbeck zum UnterIngenieur bey der Wasser- und StraßenbauInspection Freyburg, sodann

den gewesenen AmtsRevisor Eppelin von Bretten zum CommunRevisor bey dem Kreis-Direktorium zu ernennen.

Unterm 14ten Nov. d. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen provisorischen KreisCassier Fruttiger, definitiv als solchen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Heinrich Ludwig Ritter als Kanzlisten bey dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Weil im Decanat Lörrach, dem Pfarrer Hoyer zu übertragen, wodurch die Pfarrey Diersburg, Decanats Mühlberg im Kinzigkreis, mit einem Competenzanschlag von 547 fl. und ohnæfähr gleichem Ertrag in Erledigung gekommen ist; die Competenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bey der PatronatsHerrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrey Waldangeloch dem bisherigen Vikar zu Mühlbach Schember zu übertragen.

Der Rechtspractikant Karl Eberstein zu Mosbach ist unter die Zahl der Mannheimer Obergerichtsadvokaten mit der Erlaubniß, seinen Wohnsitz ein Jahr lang in Mosbach verbehalten zu dürfen, aufgenommen worden.

Durch die gnädigste Berufung des bisherigen zweyten Pfarrers Pfeiffer zu Durlach zur erledigten evangel. Pfarrey in Mannheim, ist dessen Stelle mit einem Competenzanschlag von 487 fl. und mittlern Ertrag von 700 fl. eröffnet worden. Die Concurrenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde durch ihre Decanate zu melden.

Durch höchste Resolution ist dem bisherigen Pfarrer Emanuel Pfeiffer in Reichardshausen die erledigte Pfarrey Münzesheim mit einer jährlichen Abgabe von 250 fl. gnädigst übertragen worden. Die Concurrenten um gedachte evangelische Pfarrey Reichardshausen im Neckarkreise, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 646 fl. 27 kr. und mittlern Ertrag von 800 fl., haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde durch ihre Decanate zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Bernhard Burg auf die Pfarrey Lautenbach (Amts Oberkirch) ist die Pfarrey Durbach im Kinzigkreis erledigt worden, deren Einkommen 1000 fl. bis 1100 fl. beträgt, worauf aber die Verbindlichkeit hastet, einen ständigen Kaplan mit 100 fl. Gehalt auf die Hand, zu halten. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis Directorium vorschristmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die vakante kathol. Pfarrey Sandhofen (Amts Ladenburg) mit einem Einkommen von beyläufig 500 fl. nochmals auszuschreiben. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen bey dem Neckarkreis Directorium vorschristmäßig zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde den Candidaten

Christian Koller aus Pforzheim die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, dem Carl Stuck von Emmendingen eine gleiche Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, und der höheren Wundarzneymissenschaften, sodann

dem Joseph Seiler von Ettlingen ebenmäßig die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der höheren Chirurgie, sämmtlichen mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt.

Weiter wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung dem vorgedachten Joseph Seiler von Ettlingen die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heil- und Hebarzneykunde,

dem Johann Martin von Geislingen eine gleiche Licenz zur Ausübung der innern Heil- Wund- arzney- und Hebarzneykunde, so wie

dem praktischen Arzt Joseph Winterhalter von St. Märgen die illimirte Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe, sämmtlichen mit dem Prädicat „gut befähigt“ ertheilt.

Ferner wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung den Candidaten Damian Schmidt von Bruchsal, und Fidel Sauter von Constanz, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt“ ertheilt. . .

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1822.

B e r o r d n u n g.

(Das Reisen der Studirenden ohne förmliche Pässe betreffend.)

Auf die erfolgte Anzeige, daß mehrere Studirende von dem Auslande in das Großherzogthum Baden, und von da in das Ausland reisen, welche zu ihrer Legitimation nur mit ihren Universitäts-Matrakeln, nicht aber mit förmlichen Pässen versehen sind, wird andurch verordnet, daß die Studirenden sowohl Inländer als Ausländer, welche auf ihren Reisen die Badischen Grenzen überschreiten, ganz nach den Bestimmungen der dießseitigen Paß-Ordnung, ohne alle Nachsicht und Ausnahme behandelt werden, und allenthalben den über Reisende und Fremde überhaupt bestehenden Polizey-Vorschriften unterworfen seyn sollen.

Es werden daher sämmtliche Polizeybehörden angewiesen, gegen diejenige Studirenden, welche aufferhalb der Ferien zur Zeit, wo die Collegien noch nicht geschlossen sind, ohne ganz befriedigende Legitimation Reisen unternehmen, hierauf ein besonderes strenges Augenmerk zu richten.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1822.

Ministerium des Innern.

Bey Verhinderung des Ministers.

E. v. Baur.

Vdt. Becker.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1822 auf 1823.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Wintersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 604. und zwar

1. Theologen	Innländer 28.	Außländer 27.	Gesamtzahl 55.
2. Juristen	— 50.	— 290.	— 340.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	— 45.	— 52.	— 97.
4. Kameralisten	— 12.	— 36.	— 48.
5. Philologen, und Physiologen	— 29.	— 35.	— 64.
Gesamtzahl	— 164.	— 440.	— 604.

Im verfloffenen Sommersemester war die Anzahl der Innländer 146. und der Außländer 384. zusammen 530. Die Frequenz hat daher in diesem Wintersemester um 74 Studirende zugenommen.

Carlsruhe den 16ten Dezember 1822.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
C. v. Baur.

Vdt. Becker.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der ledige 54jährige Bürger Johann Georg Hauß von Freystett, hat den Freystetter und Neufreystetter Ortsarmen von seinem hinterlassenen Vermögen ein Capital von 200 fl. dergestalten vermacht, daß solches gehörig angelegt und die jährlichen Zinse unter die Ortsarmen jeden Jahrs vertheilt werden sollen, welches an durch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 18ten Nov. 1822.

Die verwittibte Rentmeisterin Bischoff, geborne Barbara Kuhn zu Freyburg, hat mittelst Testament dem dortigen Kranken- oder ArmenSpital 400 fl. und eben so der östreichische Commissär Franz Joseph Wirth zu Freyburg, dem besagten Kranken- oder ArmenSpital 100 fl. so wie dem Freyburger Findel- oder Waisenhaus 200 fl. vermacht. Welche drey Vermächtnisse zum ehrenden Andenken der Testirer öffentlich andurch bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 11ten Decbr. 1822.

Der zu Mannheim verstorbene ehemalige Carmeliter: Prior, Vincent Mayer, hat durch letztwillige Anordnung dem katholischen Bürgerhospital zu Mannheim ein Legat von fünfhundert Gulden, und der Armenanstalt daselbst ein Legat von 157 fl. 39 kr. in Werth vermacht, welches, nachdem zur Annahme dieser Vermächtnisse die Staatsgenehmigung ertheilt worden, zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20ten Dez. 1822.

Ministerium des Innern.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Ihren Staatsrath Siegel, auf dessen wiederholtes dringendes Ansuchen, unter Bezeugung Höchsthiner besondern Zufriedenheit mit dessen langjährigen treu geleisteten Diensten, der Stelle als Director des Neckarkreises zu entheben, und ihn in Ruhestand zu versetzen; dagegen den Kreisdirector Fröhlich zu Durlach zu dessen Nachfolger als Kreisdirector; — den Geheimen Referendair von Liebenstein aber zum Director des Murg- und Pfinkreises zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Doctor Med. Georg Friedrich Hähule von Lahr, den Character und Rang eines Medicinalraths zu ertheilen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst betrogen gefunden, die durch die Versetzung des Professors Seebler nach Freyburg, erledigte Lehrstelle an dem Ingenieur-Institut dahier, dem Albert Kayser von Ottweiler mit dem Character als Professor zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Tabak- und Cöllnisch-Wasser Fabrikanten, Handelsmann Beat Rudolph Ludwig Newhause von Mannheim zum Commercienrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Diebelsheim dem Pfarrer Gentner zu übertragen, wodurch die Pfarrey Adelshofen, Decanats Gochsheim im Murg- und Pfinkreise, mit einem Competenz-Anschlag von 396 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen ist. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 8 Wochen bey der Patronats Herrschaft zu melden.

Durch das am 17ten November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Greiner zu Gundelfingen im Dreisamkreise, Decanats Freyburg, ist diese evangelische Pfarrey mit einem Competenz-Anschlag von 895 fl. und mittlern Ertrag von 12 — 1300 fl. in Erledigung gekommen. Die

Competenten um dieselbe haben sich binnen 8 Wochen bey der Evangel. obersten Kirchenbehörde in ordnungsmäßigem Wege zu melden.

Durch das am 14. Dezember l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Walde zu Neckarburken, Decanats Mosbach im Neckarreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenzanschlag von 544 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der Fürstlich Leiningerischen Standesherrschaft zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde dem Candidaten Philipp Anselmino von Heidelberg die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Arzney- und Wundarzneywissenschaft mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ und gleiche Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe mit dem Prädicat „gut befähigt“ ertheilt. —

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde dem Assistenzarzt Dr. Wimmer in Breisach die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Wund- und Hebarzneywissenschaft mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt“ ertheilt.

Auf die im verflossenen Sommer bey dem Hofgerichte in Mannheim vorgenommene Prüfung wurden nachstehende Rechtsandidaten als Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Lang
Friedrich Mayer, und
Franz Helmman aus Mannheim,
Philipp Emil Glad aus Heidelberg, und
Georg Schmitt aus Oberwittighausen.

B e r i c h t i g u n g.

In dem vorigen Regierungsblatt No. 25. Seite 112. Zeile 11. von unten, ließ Seither statt Seiler.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1822.

	Nro. Pag.
Academiker, inländische, Verordnung über die Ausstellung der Armutshzeugnisse für dieselbe zum Behuf der Befreyung von Collegiengeldern —	I. 1
Academische Gesetze, neue, s. Gesetze.	
Aemter, die den Ober- und Bezirks-Aemtern zur Erweiterung ihrer Geschäfts-Befugniß zugewiesenen Gegenstände —	III. 11
Amortisations-Kasse, Ermächtigung derselben zur Diskontirung der bey der letzten Ziehung am 2ten October 1821. herausgekommenen, und in den nächsten 6 Monaten zur Heinyahlung fällig werdenden Amortisations-Kasse-Obligatienen —	(II. 8 XIV. 69
— Kasse-Obligatienen, Verloosung s. Obligatienen —	
— — — — — Vernichtung eingelöster —	XIV. 67
Armen-Anstalten, deren Fondsverwaltung. s. Milde Fonds	
Armutshzeugnisse zum Behuf der Collegiengelder-Freyheit. s. Collegiengelder.	
B.	
Baden, Stadt, Erhöhung der Extrapost-Loze bey der dortigen Posthalterey	XIII. 60
Baiern, Uebereinkunft mit diesem Staate wegen wechselseitiger gleicher Zollbelegung der aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoste —	XIX. 89
Baumwolle, Fabrikate, erhöhster Eingangszoll von denselben. s. Zollwesen.	
Belohnungen, öffentliche, des Baumeisters Paul Mayer von Hochheimingen, des Zimmermeisters Dominik Flaig, des Maurer Johann Kammerer und des Michael Merkle von Obereschach —	XIV. 69
Berg und Hüttenwesen Die Errichtung einer Bergwerks-Commission, deren Sitz und Wirkungskreis —	III. 15
— diese Commission ist dem Finanz-Ministerium untergeordnet, den Kreis-directorien und sonstigen Mittelstellen coordinirt —	III. 16
— Personal-Bestand derselben —	VI. 30
	IV. 24
	X. 52
	XX. 94
Berichtigungen — — — — —	XXVI. 116
Beiträge zur Brand-Versicherungsanstalt s. Brandversicherungs-Anstalt	
Bewilligung zu Tragung fremder Orden. s. Decorationen	
Bijouteriewaaren, Einfuhrzoll von denselben, s. Zollwesen.	
Blätter-Taback, provisorisches Verbot der Einfuhr desselben aus Frankreich	XI. 53
Brandversicherungs-Anstalt. Ausschlag der Beiträge für das Jahr 1821. Uebersicht über den Zustand vom 1ten Jänner 1821 bis 1822. als Beilage zum Regierungsblatt Nro. 23.	V. 25
Brandversicherungs-Cataster, deren Fertigung und Abgabe an die Amtsbisora: te betreffend — — — — —	II. 8

	N:o. Pag.
Branntwein, französischer, gänzlich Verbot der Einfuhr desselben	XIV. 64
— , fremder, nicht deutscher, Einfuhrzoll von demselben, s. Zollwesen.	
— , deutscher, Einfuhrzoll davon, s. Zollwesen.	
Bräunlingen, Staatsamt, für dieses Staatsamt ist das Bezirksamt Willingen als Criminalamt bestellt	XV. 72
Bretten, Decanat, dessen Vergrößerung durch Zuthellung des aufgehobenen Dekanats Eppingen	V. 28
BronceWaaren. Einfuhrzoll von denselben	(XIV. 65 XVII. 83
C.	
Collegiengelder. Bestimmung, unter welcher eine Befreiung der Academiker von Zahlung derselben statt findet	I 1 XIV. 66
Corduan. Einfuhrzoll von demselben	(XVII. 83
D.	
Decorationen, Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zur Tragung fremder	XX. 92 XXII. 101 XXIV. 108
Dekanat Eppingen, Aufhebung desselben	V 28
Durchfuhrzoll, Durchgangszoll, s. Zollwesen.	
E.	
Einfuhr des französischen Blättertabacks, desfalliges Verbot	XI 55
— fremder Weine, s. Weine.	
Einfuhrzoll, s. Zollwesen.	
Eingang von französischen Weinen, und Brantweinen, in welchen Fällen solcher Ausnahmeweise statt findet	(XIV. 64 XXII. 99
— Bestimmung, wann deren Einfuhr den Apothekern gestattet ist	XXII. 100
Eingangszoll von den an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen, und an der Schweizer Grenze ankommenden Weinen, s. Zollwesen.	
— von den im Sigmaringenschen erzeugten Weinen, Brantweinen, Essigen und allen übrigen Fabrikaten, s. Zollwesen	
Eppingen, Aufhebung des unter diesem Namen bestandenen Dekanats	V. 28
Eraennung des ersten Präsidenten, des ersten und zweyten Vicepräsidenten bey der ersten Kammer, s. Ständeversammlung.	
— der Mitglieder derselben, s. Ständeversammlung.	
— der Commissarien der Regierung zu dem Landtag, s. Ständeversammlung	
Erziehungs Institut, weibliches zu Ottersweier, s. Lehr- und Erziehungs Institut.	
Essig, französischer, Verbot der Einfuhr desselben	XIV. 64
— anderer fremder, nicht deutscher Einfuhrzoll	XIV. 65
— deutscher, Einfuhrzoll	XIV. 65
Extra-Post-Taxe, Erhöhung derselben bey der Posthalterey Baden	XII. 60
F.	
Finanzministerium, Eintheilung desselben in zwey Sectionen: Section der Steuern und Section der Domainen — Wirkungskreis derselben und Bestimmung, wie diese Sectionen ihre Erlasse zu bezeichnen haben	XXI. 95

Finanzministerium, Personalbestand der Sectionen desselben — —	Nro. 2194 XXI. 96
Fonds für milde Zwecke, deren Verwaltung, s. Milde Fonds.	
Frankreich. Verbot der Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art, und Essige — — — — —	XIV. 64
— Bestimmung, in welchen Fällen eine solche Ausnahmeweise statt findet.	XIV. 64
G.	
Genehmigung zur Annahme und Tragung fremder Decorationen, s. Decorationen.	
Gesetz über die Studienfreiheit — — — — —	X. 49
Gesetze, neue academische, für die hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg.	IV. 21
Gesüttsanstalt, Aufhebung der in Gemäßheit der Verordnung vom 29ten May 1813. Regierungsblatt Nro. 23. von diesem Jahr S. 19 in den darin beschriebenen Orten des vormaligen Leibgesüttsbezirks Stuttensee, von den Eigenthümern der Stuten für jedes auf die Welt gekommene Fohlen, als Fohलगeld erhobenen Abgabe von 1 fl. 30 fr. — — — — —	III. 16
Gewerbsteuer, s. Steuerwesen.	
Goldwaschen. Ausgesetzte Prämie in Betreff des Waschens des Rheingold: Sandes Gratiaifund, dessen Verwaltung. — — — — —	VIII. 41
Grundsteuer, s. Steuerwesen.	I. 2
H.	
Handel. Die bey Verführung von den im Großherzogthum Baden erzeugten Handelsartikeln, nach der Schweiz nöthigen Ursprungsscheine und deren Ausstellung betreffend — — — — —	XIII. 59
— Verordnung in Betreff des Handelsverkehrs mit auswärtigen Staaten — welche Gegenstände eingeführt und welche nicht eingeführt werden dürfen, auch Bestimmung der Einfuhr so wie der Transitvölle von diesen Gegenständen — und Bestrafung der Coatraventionen — — — — —	XIV. 65
— Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche aus Frankreich und andern Staaten nur gegen erhöhte Völle eingeführt werden dürfen. — — — — —	XIV. 65
Häusersteuer, s. Steuerwesen	
Heidelberg, Frequenz der Universität, s. Universität.	
Hessen, Großherzogthum, gegenseitiger Vertrag mit diesem Staate zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. — — — — —	IV. 19
Hüte, Eingangszoll von denselben. — — — — —	(XIV. 65 XVII. 83
J.	
Impfung der Schutzpocken. Nachricht über denselben Verlauf im Jahr 1820.	VI. 29
Juristenstipendium, Erledigung des Altbadischen — — — — —	V. 27
Justiz: Departement, oberstes, dessen Constituirung und Personalbestand — — — — —	II. 7
Justiz: Section, deren Verbindung mit dem Staats: Ministerium hört auf, und wird als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung: Oberstes Justiz: Departement, an die Stelle des schon früher eingegangenen Justiz: Ministerii, unter Benbehaltung des ihr zugewiesenen Wirkungskreises gesetzt — auch Personalbestand desselben. — — — — —	II. 7

R.

Kammer der Abgeordneten, die Einberufung der Mitglieder der beyden Kammern zu der wiedereröffneten Stände - Versammlung, s. Stände - Versammlung	
Kleider, gemachte, Eingangszoll von solchen — — —	XIV. 65
Kreisdirectorien, die denselben als dermaligen Administrativ - Mittelstellen zur Erweiterung ihrer gegenwärtigen Geschäftsbefugniß zugewiesenen Gegenstände	III. 12
Künste und Wissenschaften, wem die Verwaltung des Fonds derselben zusiehe, s. Milde Fonds.	

L.

Leder - Fabrikate, Einfuhrzoll, s. Zollwesen.	
Leder, unverarbeitungtes, Einfuhrzoll, s. Zollwesen.	
Lehr - und Erziehungs - Institut, weibliches zu Ottersweier, Freyplatz in demselben	(VIII. 42 XXIII. 104
Leinen - Fabrikate, Einfuhrzoll, s. Zollwesen	
Liquors, französische, Einfuhr verboten — — —	XIV. 64
— andere fremde, nicht deutsche, Einfuhrzoll — — —	XIV. 65
— deutsche, Einfuhrzoll — — —	XIV. 65

M.

Medaillen - Verleihungen, s. Verdienst - Medaillen.	
Milde Fonds, für Armen - Anstalten, Künste und Wissenschaften, für Unterstützung bey außerordentlichen, ganze Gemeinde betreffenden Unglücksfällen, wem deren Verwaltung so wie jene des Gratiafonds zusiehe —	I. 2
Militairsachen. Die Bürger - und Gemeindeverhältnisse der Soldaten betreffend	XV. 71
Ministerium der Finanzen, s. Finanzministerium.	
Ministerium des Innern. Die demselben zur Verwaltung überwiesenen Fonds für milde Zwecke und Armen - Anstalten zc. betreffend — — —	I. 2
— die demselben zu den verbleibenden Gegenständen oberer Centralleitung zugewiesenen neuen Attributionen — — —	III. 14
Mühlen - Ordnung, neu verfaßt für das Großherzogthum Baden —	VII. 39
Münzen, Curs der königlich preussischen Thaler — Verbotene Annahme der Drittels, Sechstels - und Zwölftels - Thaler bey öffentlichen Kassen	III. 16
— Verbotener Curs der königlich preussischen Silbergroschen —	XIII. 61

N.

Nachdruck. Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf des bey der verewittibten Hofbuchdruckerin Müller dahier herauskommenden Liedemannschen Werks über die Pulsadern — — —	XII. 56
— des von dem Oberbaudirector Weinbrenner in Steinbruck herauskommen den Plans der Residenz Carlruhe — — —	XII. 60

O.

Obligationen. Vernichtung eingelöfter Staats - Obligationen — — —	XIV. 67
— Verloosung der Staats - Obligationen — — —	XVIII. 85
— Vortage hiezu Regierungsblatt Nro. XX. vom 19 Oct. d. J.	
Oel. Eingangszoll, s. Zollwesen.	
Oden, s. Decorationen.	

	Nro. Pag.
Ordens, Ertheilung: an den GeheimenRath Fuchs	II. 9
— — — den Oberforstmeister Frhr. von Drajs	IV. 22
— — — den k. k. Oestreichischen Obersten Frhr. von Schneider	VI. 35
— — — den k. Französischen Oberst Grafen von St. Michel	XVI. 80
— — — den Oberberggrath Selb zu Wolfach	
— — — den k. k. Oestreichischen Oberst Willmanns	
— — — den Prinzen Wilhelm von Thurn und Taxis	
— — — den k. Preussischen vortragenden GeneralAdjutanten, GeneralMajor von Wizeleben, Geheimen Cabinetsrath Albrecht, Major und Flügeladjutanten von Bojanovsk, Hauptmann und Flügeladjutanten von Thümen, Generalstabs, und Leibarzt Dr. Wiebel, Rittemeister Delattre, Geheimen Kämmerier Thome	XXII. 100
— — — den GeheimenRath 1ter Klasse Baumgärtner	XXII. 101
— — — den k. Preussischen Obersten und RegimentsCommandeur von Helwig	XXIV. 108

Organisation:

Erweiterter Geschäftskreis der Mittel- und Unterstellen in administrativer Hinsicht	III. 11
— Erweiterung der Geschäftsbefugniß der Ober- und BezirksAemter, s. Aemter der Kreisdirectorien, s. Kreisdirectorien.	
— die dem Ministerium des Innern zu den verbleibenden Gegenständen oberer Centralleitung, neu zugewiesenen Attributionen, s. Ministerium des Innern	
— Errichtung einer BergwerksCommission, s. Berg- und Hüttenwesen.	
— Erklärung des Bezirksamts Billingen als Criminalamt für das Staatsamt Bräunlingen	XV. 72
— Eintheilung des FinanzMinisterii in 2 Sectionen, deren Geschäftskreis und Benennung	XXI. 95
— Personalbestand dieser Sectionen	XXI. 96
— Dittersweier, Freyplatz in dem dortigen Lehr- und ErziehungsInstitut, s. Lehr- und ErziehungsInstitut.	

P.

Pässe, Verbot des Reisens der Studenten ohne förmliche Pässe	XXVI. 113
Pfandschreibereyen, Instruction für dieselbe	XXIII. 103
Pfarreyen, katholische, die den Pfarrern bey Berechnung ihrer directen Grundhäuser- und Gefällsteuer, in Abzug zu bringende Sustentations-Summe betreffend	XII. 55
Post-Taxe, Extra-, Erhöhung derselben bey der Posthalterey Baden	XIII. 60
Preise, wissenschaftliche, deren Vertheilung an der Universität Heidelberg	I. 1
Privilegium für die Hofbuchdrucker Müllersche Wittib dabier, wegen des bey ihr im Druck erscheinenden Liedmannschen Werks über die Pulsadern	XXIV. 107
— für den Oberbanddirector Weinbrenner wegen des von ihm in Stein-druck herauskommenden Plans der Residenz Carlsruhe	XII. 56
Prozesse, Uebersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten, s. Tabelle.	XIII. 60

	No. Pag.
Rheingold = Sand; Prämie ausgesetzt für die Erfindung einer bestimmten Waschmaschine	VIII. 41
Reisen der Studierenden, s. Studenten.	
Reisepässe, s. Pässe.	
S.	
Saffian, Einfuhrzoll von demselben, s. Zollwesen.	
Schaauszucht, die unentgeltliche Abgabe der spanischen Widder aus dem herrschaftlichen Schäferey-Institut Gottesau, zur Veredlung der	XIV. 68
Schäfereyen, Verbot des Zechens bey Verpachtung der Gemeinds- und herrschaftlichen	XXI. 96
Schube, Eingangszoll von demselben, s. Zollwesen.	
Schulwitwen = Fiskus, althadischer, evangelischer, Uebersicht über denselben vom Jahr 1820.	VI. 30
— Baden Badischer, Uebersicht über den Zustand desselben von 1820 bis 1821.	VI. 33
Schutzpocken = Impfzoll, Nachricht über deren Verlauf im Jahr 1820.	VI. 29
Seide = (Floresseide =) Fabrikate, Eingangszoll von demselben, s. Zollwesen.	
Soldaten, deren Bürger und Gemeinds-Verhältnisse, s. Militairsachen	
Spannische Widder, zur Veredlung der Schaauszucht	XIV. 68
Staatsministerium, die bisherige Verbindung der Justiz-Section mit diesem Ministerium ist aufgehoben, s. Justiz-Section.	
Staats-Obligationen, s. Staats-Papiere.	
Staats-Papiere, Vernichtung der von der Amortisations-Kasse eingeldeten, und nach ihren Statuten zur Vernichtung geeigneten Obligationen und Coupons	XIV. 67
Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen, s. Hessen.	
— mit der Krone Württemberg, s. Württemberg.	
Stände-Versammlung, deren Einberufung auf den 25ten März 1822:	V. 25
— Ernennung des ersten Präsidenten, des ersten und zweyten Vizepräsidenten bey der ersten Kammer	VII. 37
— Ernennung der Mitglieder dieser Kammer	VII. 38
— Ernennung der Commissarien der Regierung zu dem bevorstehenden Landtag — auch Bestimmung durch wen bey der Diskussion über das Budget, die Positionen der einzelnen Administrations-Branchen vertheidiget werden sollen	VII. 38
Steuer, directe, Befehl hinsichtlich der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen, rücksichtlich der bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe	XII. 55
Steuerverwesen, die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer für das laufende Finanzjahr 1822	XI. 54
Stiftungen, wohlthätige, milde:	XXIV. 107
— der Katharina-Ketterer, Luzia Kirner, Theresia Dold und des Weinschäblers Joseph Hepting von Böhrenbach	I. 3
— Elisabetha Bittle von Riegel	I. 3
— Eines ungenannt seyn wollenden zur Aufbesserung des Lehrergehaltes zu Hausen	II. 9
— des Ferdinand Kunz zu Heidelberg	IV. 22

	Nro. Pag.
Stiftungen, werththätige, milde.	
der Sebastian Fürwänglerschen Eheleute zu Simonskrad	V. 27
— Johann Hagelschen Wittve zu Baden	VI. 21
des Geheimraths Anton Frhr. von Baden und dessen Sohne Wilhelm Frhr. von Baden	IX. 46
— Grafen Carl Wilderich von Walderödorf	XII. 57
der Eleonora Eholäus in Heidelberg	XIII. 61
des Anton Niehle von Käfersberg	XIV. 69
— Pfarrers Hirth zu Hüg	XV. 73
— Rathsverwandten Jung in Baden	XX. 91
der Schafner Friedrich Reichertschen Eheleute zu Wisleth	XX. 92
des Carl Glich zu Pforzheim	XXII. 100
der Johann Georg Linkischen Wittve zu Blansinaen	XXIII. 103
des verstorbenen Schafners, Fritz Reichert zu Wisleth	XXVI. 114
der Maria Künstler von Brenden	XXVI. 115
des Pater Heinrich Walzer zu Ueberlingen	V. 27
der verwitibten Charlotte Müller von Heidelberg	VII. 56
des ledigen Burgers Job. Georg Haub von Freystett	I. 1
der verwitibten Rentmeisterin Bischof zu Freyburg	XXVI. 113
des ehemaligen Carmeliten Priors, Vinzent Mayer zu Mannheim	X. 49
Stipendium, die Erledigung des Altbadischen Juristen Stipendiums	
Strasse, Distanzbestimmung der neuen sogenannten Warmbacher	
Studenten, arme, die von denselben zum Behuf der Befreyung von Collegien-	
geldern, bezubringenden Armuthszeugnisse	
— sollen bey ihren Reisen mit förmlichen Pässen versehen seyn	
— Anzahl der Studierenden auf den LandesUniversitäten, s. Universität.	
Studien, Freyheit, Gesetz darüber	
Studienwesen, Gesetz über die Studienfreyheit, s. Studienfreyheit.	
Z.	
Tabaksblätter und fabrizirte Tabake, aus Frankreich eingeführt werdende, Ein-	XIV. 66
gangszoll von denselben	VIII. 42
Tabelle über den Stand der Civil- und Criminal-Prozesse bey den Obergerichten	
Tax, Sporfel- und Stempel-Ordnung, Aufhebung des nach Pag. 47. derselben	
vorgeschriebenen Taxansatzes von 2 kr. pr. Gulden bey eintretenden	IV. 22
Nachlassen von Schuldigkeiten an die herrschaftliche Kasse.	II. 9
	III. 18
Titel = Verleihungen	VI. 35
	XXIII. 105
II.	
Ueb-einkunft mit der Krone Württemberg wegen wechselseitiger Uebernahm ver-	
schiedener, auf die Vollziehung des Staatsvertrags vom 2ten Oct.	
1810. Bezuga habenden Staatsschulden und Verbindlichkeiten	XVI. 75
— mit der Königlich Baierschen Regierung hinsichtlich der gleichen Zoll.	

	Nro. Pag.
Belegung der aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Obstweine	XIX. 89
Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten, s. Universität.	
— über die Fortschritte der Vaccination im Jahr 1820.	VI. 29
— den Stand des Altbadischen evang. Schulmutter-Fiskus im Jahr 1820.	VI. 30
— der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwen-Kasse von Georgi 1820. bis dahin 1821.	VI. 31
— des karhol. Baden-Badischen Schulmutter-Fiskus pro. 1820 bis 1821.	VI. 33
— über den Stand der im Jahr 1821. bey den Obergerichten verhandelten Civil- und Criminal-Prozesse	VIII. 42
— den Zustand der Brand-, Versicherungs-, Anstalt vom 1ten Jan. 1821. bis 1822. als Beilage zu Nro. XXIII. vom 25. Nov. d. J.	
Uebersetzung der bey dem Staatsamt Bräunlingen vorkommenden Criminalsachen an das Bezirksamt Willingen	XV. 72
Uhren, Eingangszoll von denselben, s. Zollwesen.	
Universität Heidelberg. Preisvertheilung auf denselben	(I. 1
— Bestätigung der Wahl des Prorectors	(XXIV. 106
— Frequenz derselben	III. 18
— Freiburg. Frequenz derselben	I. 2
— Bestätigung der Wahl des Prorectors	XV. 72
Waterspandsachen. Instruction für die Pfandschreibereyen	XXVI. 113
Urkunden. Die Behandlung der Legalisirung der zum öffentlichen Gebrauch in Frankreich bestimmten Urkunden	(III. 17
Ursprungsscheine, dergleichen sollen bey Verführung von den im Großherzogthum erzeugten Handelsartikeln nach der Schweiz von den Ortsvor- gesetzten ausgestellt und von den Bezirksämtern legalisirt werden	(XVII. 84
— für die Ausstellung und Legalisirung dürfen keine Gebühren angelegt werden	VI. 35
	XXIII. 103
	XIII. 59
	(XIII. 59
	(XVII. 83
B.	
Vaccination der Blattern, s. Schügpoeken - Impfung.	
Verdienst-Medaillen - Verleihung. Die dem Vogt Johannes Breithaupt von Malterdingen verliehene große goldene Civil-Verdienst-Medaille	XXIII. 104
Vereinigung der Orte des aufgehobenen Dekanats Eppingen mit dem Dekanat Bretten	V. 28
— provisorische, des 2ten Landamts Mosbach mit dem Stadt- und 1ten Landamt	XVIII. 85
— des Obereinnehmer-Bezirks des Amts Stockach mit der Domänenverwaltung allda	XVIII. 87
Verkehrs-Freyheit. Verordnung, mit welchen Staaten solche wechselseitig statt findet, nebst Bestimmung der desfalligen Zollabgaben	XIV. 63
Verloosung der Staats-Obligationen, s. Obligationen.	
Vermächtnisse zu milden Zwecken, s. Stiftungen, wohlthätige milde.	
Verpachtungen der Schäferreien, s. Versteigerungen.	

Versteigerungen, Verbot des Zehens bey Verpachtung der Gemeinds- und herrschaftlichen Schäfereien	Nro. Pag.
Verträge von Staatswegen, s. Staats-Verträge.	XXI. 96
Willingen, Bezirksamt, dessen Erklärung als Criminalamt für das Staatsamt Bräunlingen	XV. 72

W.

Warmbach, Distanzenbestimmung der neuen sogenannten Warmbacher StraÙe wegen Berechnung des Transitjolls	XII. 56
Weine. Festsetzung neuer Zölle von eingeführt werdenden ausländischen Weinen — auch Bestimmung der Abgabe von transitirenden fremden Weinen	IX. 45
— die an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen und an der Schweizer Grenze ankommenden Weine sollen mit Ursprungscertificaten versehen seyn.	XI. 51
— , französische, deren Einfuhr verboten — Verbot des Verkaufs derselben — Nähere Bestimmung, wann Ausnahmungsweise eine bestimmte Quantität eingeführt werden darf, und mit welcher Zollaufgabe	XIV. 64
— Transitjoll von französischen Weinen, wann solcher statt finde	XIV. 65
— fremde, nicht deutsche, Einfuhrzoll	XIV. 65
— deutsche, Einfuhrzoll	XIV. 65
— Bestimmungen, unter welchen der Verkauf der französischen Wein- und Branntwein-Vorräthe, von den Wirthen, Wein- und Branntweinhändlern verkauft werden dürfen — nebst Vorschrift, welche Abgabe von dem in Bouteillen verkauft werdenden französischen Wein zu entrichten ist	XXV. 109
Weingeist, Spiritus, Liqueur, Essig, französischer, deren Einfuhr verboten	XIV. 64
Weinhändler, Aufhebung des öffentlichen Verkaufs französischer Weine, Branntweine — Aufnahme deren Vorräthe und Vorschrift über den Verkauf derselben	XIV. 64
Wirthe, Verbot des öffentlichen Verkaufs französischer Weine, Branntweine aller Art und Essige — Aufnahme deren habenden Vorräthe, nebst Vorschrift, auf welche Art diese Vorräthe in das Ausland und innerhalb des Landes verkauft werden dürfen	(XIV. 64 XV. 109
Wittwen-Kasse, allgemeine Uebersicht der weltlichen Dienerschafts. General-Wittwen-Kasse von Georgi 1820 bis dahin 1821	VI. 31
Wolle = Fabrikaten, Einfuhrzoll, s. Zollwesen.	
Württemberg, Vertrag mit diesem Staate wegen wechselseitiger Uebernahme von Staatsschulden und Staatsverbindlichkeiten	XVI. 75

Z.

Zehen, Verbot des Zehens bey Verpachtung der Gemeinds- und herrschaftlichen Schäfereien	XXI. 96
Zoll-Ordnung. Distanzenbestimmung der neu erbauten sogenannten Warmbacher StraÙe zum Behuf der Berechnung des Transitjolls	XII. 56
Zollwesen. Provisorische Herabsetzung des Transitjolls von der Eintritts-	

	Nro. Pag.
Station Laudenbach bis Sernabingen von 23 fr. auf 15 fr. pr. Centner	III. 17
Zollwesen. Verbot der Weineinfuhr von unterhalb Basel bis an die Rheinbairische Grenze	IX. 45
— Eingangszoll von an der Rheingrenze gegen Rheinbaiern eingehenden Weinen	IX. 45
— Transitzoll von fremden Weinen	IX. 45
— Eingangszoll von den, an der Landgrenze gegen das Grofherzogthum Hessen und an der Schweizer Grenze ankommenden Weinen	XI. 54
— Einfuhr französischer Weine, Brantweine aller Art, (Weingeist, Spiritus, Liguers und Essige, verboten	XIV. 64
— Erhöhter Einfuhrzoll von Seide und Floretseide, Fabrikaten, von Kleidern, Schuhen und Hüten aller Art, von Del aller Art, von allen Fabrikaten von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand, von unbereitetem Leder, Corduan und Saffian, Bijouterie, Uhren und Bronze-Waaren jeder Art	(XIV. 65 (XVII. 83
— Benennung derjenigen Staaten, aus welchen die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle statt findet	XIV. 66
— Einfuhrzoll von den aus Frankreich kommenden Tabacksblättern und fabrizirten Tabacken	XIV. 66
— Eingangszoll von französischen Fabrikaten von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmessern, Strohblättern, Sicheln, Stuehblech, Eisendrath, Gufswaaren, sodann allen Gattungen rohen abgeschweiften Stahls, Stab-, Stangen- und Bain-Eisens	XIV. 66
— Verordnung in Betreff des Einfuhrzolls von den aus dem Staate Baiern eingehenden Landweinen und Weinmoste	XIX. 83
— Eingangszoll von den im Sigmaringenschen erzeugten Weinen, Brantweinen, Essigen und allen übrigen Fabrikaten	XXI. 97

N a m e n = R e g i s t e r

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1822.

	Nro.	Pag.		Nro.	Pag.
A.					
Ubele, Joseph, Obergerichts-Advokat	1	4	Deutter, Kreisrevisor	10	52
Uckermann, Ministerial-Rath	2	9	Bingener, Pfr.	1	5
Uhles, Heinrich Karl, PfarrCandidat	1	6	Birkle, Fidel, Pfr.	22	102
Ulthaus, von, Capitain, Salinen-Inspector	(24	108	Bittmann, Stadtamtsrevisor	9	47
Umaden, Pfr.	(25	111	Bodmann, von, Secondlieut.	25	110
Muselmano, Philipp, practischer Arzt	2	10	Bodmer, Georg, Capitain a la Suite	16	81
B.					
Wacmeister, OberRechnungsrath	9	47	Böhlender, Konrad, Pfr.	15	74
Wader, Ladislaus, Pfr.	1	5	Bourq, Pfr.	20	93
— Kreisassessor	4	23	Braun, Ludwig von, practischer Arzt	13	62
— Amtmann	23	105	Braunstein, Karl, Rechtspract.	8	44
Walde, Pfr.	26	115	Brenneisen, Peter, Pfr.	1	5
Wannwarth, Amtsassessor	15	73	Brielmayer, Joh. Nep. KaplaneiVeni-	10	52
Warack, Michael, Ministerial, Secretair	6	35	— fitat	4	24
Wartb, Joh. Michael, Pfr.	2	10	Brümmer, Joseph, Rechtspract.	8	44
Wartholomeus, Pfr.	15	74	Brummer, Professor	15	73
Wauer, Amtsassessor	4	23	Buchegger, Professor	18	86
— practischer Arzt	9	48	Buiffon, Alexander, Secretair des	4	23
Wauhöfer, Amtsphysikus	16	81	— Obersten Justizdepartements	21	98
Waumann, Johann, practischer Arzt	1	6	— Kreisassessor	14	70
Waumgärtner, GeheimerRath 1ter Klasse	(2	7	Bürk, Jakob Heinrich, PfarrCandidat	21	98
	(22	101	Bürkli, Kreisrath	(23	105
	(2	8	Burg, Bernard, Pfr.	(25	112
Wau Müller, Ministerial-Rath	(4	23	Burghaas, Joh. Georg, Pfr.	3	18
	(22	101	C.		
Waurittel, Ph. C., Rechtspract.	23	106	Carl, Veit, Professor extraord.	6	36
Wacht, provisorischer Kreis-Rassier	21	98	Casinone, FinanzRath	21	96
Wack, Karl Ludwig, Pfarr-Candidat	14	70	Castellain, von, Stabsrittmeister	16	80
— Amtmann	18	86	D.		
— von, Secondlieut	25	110	Dambacher, Professor	13	62
Wacker, Secondlieut.	16	80	Damm, Joh. Baptist, Pfr.	1	5
— Pfr.	24	108	Danzl, Steuerrevisor	1	4
Wahr, Dekan	1	4	Demuth, Pfr.	20	94
Wauhorn, OberAmtsassessor	12	57	Deurer, Oberamtman	2	9
Wauk, Joh. Baptist, Obergerichts-Advokat	22	102	Diez, FinanzRath	21	96
Wander, Heinrich, PfarrCandidat	14	70	— Pfr. Definitor	22	102
Wank, Dominik, Pfr.	18	88	Dischler, Bernard, Pfr.	1	5
Wardon, Franz Sales, Pfr.	13	62	Dobel, GeheimerRegistrator	3	18
Werg, von, GeheimerRath 3ter Klasse	(5	27	Dörflinger, Ministerial-Registrator	4	23
	(22	102	Dös, Pfr.	1	4
Werthold, Franz Xaver, Soldat	16	81	Doll, Pfr.	15	73
Wetendorf, Pfr.	16	82	Dolbrimer, Pfr.	23	106
			Dorabusch, Pfr.	14	70

	Pro. Pag.		Pro. Pag.
Drais, von, Premierlieut.	25 110	Gentert, Pfr.	26 115
Dreutzel, Dekan, Stadtpfarrer	1 4	Gerbel, Wilhelm, Obergerichts-Advokat	20 93
Dürr, Assistenzarzt	18 87	Gerber, Oberamtmann	9 47
E.		Gerlach, Johann, Obergerichts-Advokat	1 4
Eberstein, Karl, Obergerichtsadvokat	25 111	Gillmann, von, Universitäts-Stallmeister	(16 80 23 105)
Eckardt, Finanz-Rath, Kassen-Commissi- onsdirector	3 18	— von, Secondlieut	25 110
Ehrmann, Kreisrath	4 23	Glag, Kreisassessor	18 86
Ehrhardt, Hofrath, Professor	21 98	Gmelin, Stadtpfarrer	12 57
Eichrodt, August, Rechtspract.	23 106	Gockel, Friedrich, Vikarius und Lehrer	20 93
Eisen, Karl, Registraturgehülfe	23 105	Göbel, Domainenverwalter	1 3
Eisenlohr, Geh. Rath 3ter Klasse	(6 35 22 101)	Göler von Ravensburg, Oberst von der Suite	16 81 (21 98)
Engelberger, Georg, Amtsassessor	8 43	Goswewler, Kreisrath	(22 102)
Eppelin, Commune-visor	25 111	Gräff, Professor	13 61
F.		Granser, Karl, Pfr.	23 106
Fabricius, Canonicus	12 58	Greifenberg, Amtsrevisor	6 36
Fahnenberg, Frhr. von, Ober-Postdirector	23 105	Greiner, Diaconus	24 108
Faigle, Franz, Xaver Ignaz, Pfr.	4 24	— Pfr.	26 115
Fay, Alselm, Pfr.	13 62	Gros, Joh. Nepomuck, Pfr.	15 73
Fies, Kanzley-Secretair	12 57	Gubler, Joh. Georg, Pfr.	9 48
Fintner, Franz, Pfarr-Curat	1 6	Gültlingen, von, Oberst	16 81
Fischer, Amtmann	18 86	Güntert, Tobias, Pfr.	1 4
— Frhr. von, Obervogt	22 102	Guntert, Amtsrevisor	18 87
Fiad, Philipp Emil, Rechtspract.	26 116	Gutmann, Julius, Hofgerichts-Advokat	7 40
Förster, Pfr.	16 82	H.	
Frech, Stabschirurg	6 36	Haas, Friedrich, Pfarr-Candidat	1 6
— Alois, Pfr.	9 48	Haberthür, Joseph, Stadtpfarrer	8 43
Frey, Ministerial-Secretair	1 4	Hähle, Georg Friedrich, Medizinal-Rath	26 115
— Hofgerichts-Advokat	1 4	Hais, Verahard, Pfr.	20 94
— Joseph Severin, Pfr.	2 10	Hammer, Dekan, Pfr.	(9 47 12 58)
Freyberg, Oberrevisor	3 18	Hartmann, Rath-consuleni	9 47
Friess, Michael, Pfr.	21 98	Haplender, Michael, Kaplanei-Benefiziat	15 74
Fritsch, Stabschirurg	22 102	Hauger, Niklaus, Kaplanei-Benefiziat	8 43
Frohlich, Kreisdirector	26 115	Haug, Professor	15 73
Fromberg, Joh. Nepomuck, Rechtspract.	8 44	Hecht, Pfarrverweser	1 4
Fruttiger, Kreisassessor	(1 4 25 111)	Heckmann, Franz, Rechtspract.	26 116
Fuchs, Geheimer-Rath	2 9	Helbling, Amtspophysikus	20 92
— Stabs-Capitain	25 110	Helf, Ober-Einnehmereiverweser	18 87
G.		Hennemann, Obervogt	18 85
Galkbrunner, Oberlandchirurg	22 102	Hennhofer, Alois, Pfr.	20 94
Ganter, Ministerial-Revisor	14 70	Hepp, Wilhelm, Pfarr-Candidat	1 6
Ganz, Pfr.	15 74	— Pfarrer	4 24
Gaupp, Amtspophysikus	1 6	Herrmann, Amtmann	1 3
Gebhard, Stiftungsrevisor	14 70	Herth, Joh. Georg, Pfr.	18 87

	Pro. Pag.		Pro. Pag.
Hef, Kreisrath	(20 92	Lang, Amtmann	10 52
Höble, Joseph, StaatsMinisterial-Kanzlist	(22 102	— Amtsassessor	18 85
Hönig, Pfr.	4 23	— Friedrich, Rechtspract.	26 116
Holländer, Heinrich, Rechtspract.	23 106	Langsdorf, Carl Heinrich, von, PfarrCand.	1 6
Holz, Ludwig, Förster	20 93	Lapp, Pfr.	13 62
Holzmann, Joseph, Rechtspractik.	23 106	Lasolape, von, StaatsRath	9 48
Hoyer, Pfarrer	8 43	Laumeier, Regimentsarzt	16 81
J.	25 111	Leiblin, Amtsassessor	22 102
Jakob, Pfr.	13 62	Leibnis, Gottlob, Stadtpfarrer	20 93
Jolly, MinisterialRath	22 101	Leichtlen, Kanzley-Secretair	5 28
K.		Lender, Gymnasiumslehrer	6 36
Kaltenbach, Othmar, Pfr.	15 74	Lichtenauer, Alexander, Rechtspract.	23 106
Kammerer, Fidel, Pfr.	9 47	Liebenstein, von, Kreisdirector	26 115
Karg, Pfr.	15 74	Lindenmayer, Pfr.	1 5
Kag, Wilhelm, PfarrCandidat	14 70	Litschi, Franz Xaver, Rechtspractik.	8 44
— Secondlieut.	25 110	Löw, C. A., Rechtspract.	23 106
Kapfer, Albert, Professor	26 115	Lorinser, Joseph, Curatkaplan	7 40
Keser, Professor	9 47	Lozbeck, Ferdinand, Frhr. von, Kammerherr	9 47
Keller, Amtmann	2 9	M.	
— Secondlieut.	25 110	Machauer, Regierungsrath	(10 52
Kempf, Amtsrevisor	20 93	—	(13 61
Kessel, von, Ministerial-Assessor	25 111	Magon, Benedik, Pfr.	20 93
Kieser, Amtmann	4 23	Mahler, Amtsassessor	1 3
— Jakob, Förster	23 106	Maler, Per.	1 4
Kilian, Karl, Pfr.	7 40	Martin, Pfr.	9 48
Klaiber, Amtsrevisor	20 93	— Joseph, Pfr	14 70
Klarer, Fr. Xaver Zyprian, Pfr.	4 24	— practischer Arzt	25 112
Klein, Joseph, Rechtspract.	8 44	Mayer, Kanzlei-Secretair	18 86
Kleudgen, von, StabsCapitain	25 110	— Friedrich, Rechtspract.	26 116
Klodt, Rechnungs-Rath	1 4	Mayra, von, Kreisrath	20 92
Knapp, Karl, Rechtspract.	23 106	Menzinger, Amtmann	4 23
Koch, Dionis Georg, Pfr.	23 105	Merklin, Hofgerichts-Secretair	22 102
— Secondlieut.	25 110	Merk, Pfr.	22 102
Kornacker, Joh. Christ. Friedrich, Pfr.	15 74	Mesmer, Joh. Fried. KriegsMinisterial-Secretair	4 23
Kreitner, Christian, Hofrechnungs-Kon-trollKammer-Kanzlist	23 105	— Demeter, Rechtspract.	8 44
Kunkelmann, Polizeyassessor	9 47	Meyer, Oberamtman	8 43
Kupmann, Bischöflicher Dekan und Pfr.	21 98	— Karl, Oberpedell	15 74
L.		— Kreisassessor	18 86
Ladomus, Hofrath, Professor	2 9	Mezger, Eduard, PfarrCandidat	14 70
Lammerz, von, Major	16 80	— Ministerial-Registrator	23 105
Lamprecht, Karl, PfarrCandidat	14 70	Michel, Ambros, Pfr.	9 48
— Kreisrevisor	18 87	Milchling, von, Oberflieutenant	16 81
Landherr, Dominik, Pfr.	16 82	Milleret, Ministerial-Kanzlist	(23 105
Lang, Joh. Michael, Pfr.	6 35	—	(25 111
		Mollenbeck, von, Kreisrath	18 86

	Nro. Pag.		Nro. Pag.
Mondian, von, Secondlieut.	25 110	Reck, Domainenverwalter	9 47
Mone, ordentlicher Professor	2 10	— von, Ministerial-Assessor	21 96
Molter, Ministerial-Revisor	18 86	Rees, Joseph Anton, Pfv.	1 6
Moser, Kreisregistrator	14 70	Regenauer, Kreisassessor	18 85
Mühling, Wilhelm Peter, Rechtspract.	18 88	Reibelt, Sebastian Michael, Pfr.	3 18
Müller, Geheimer Referendair	2 8	Reinbold, Secondlieut.	25 110
— Hofgerichtsrath	18 88	Reinhard, StaatsRath	22 101
— Kanzley-Secretair	21 98	Rettig, Amtmann	4 23
— Rechnungsrath	23 105	Ribstein, Pfr.	10 52
Münzing, Bergrath	6 35	Rinker, Amtsassessor	20 92
R.			
Raschold, Pfr.	8 43	Ripamonti, Ministerial-Secretair	18 86
Rebenius, Geheimer Referendair	21 96	Ritter, Ignaz, Pfr.	8 43
Restler, Friedrich, Rechtspract.	(18 88	— Oberpedell	15 74
	(20 94	— Heinrich Ludwig, Ministerial-	
Reubronn, von, Secondlieut.	25 110	Kanzlist	25 111
Reuhouse, Beat Rudolph Ludwig,		Rösch, Joseph Kajetan, Pfr.	18 87
Commerzienrath	26 115	Röther, Professor	15 73
Nicolai, Rath	23 105	Roller, Christian, practischer Arzt	25 112
Noppe, Friedrich von, Rechtspract.	8 44	Rosentritt, Salinen-Inspector	21 98
Nußbaumer, Brigadarzt	18 86	Rosberg, Adolph von, Forst-Inspector	18 86
D.			
Oberkirch, von, Secondlieut.	25 110	Roth, Frhr. von Schreckenstein, Kam-	
Oettinger, Joh. Ludwig, Gymnasiums-		merherr	7 39
lehrer	15 73	— Amtmann	22 102
Olinger, Ober-Einnehmer	1 4	Rohringer, Bartholomäus, Pfr.	1 5
Ostertag, Oberchirurg	16 81	Ruf, Brodarius, Soldat	16 81
Ott, Salinen-Mechaniker	21 98	Rüttinger, Amtsassessor	10 52
V.			
Oech, Karl, Rechtspract.	6 36	Rupp, Philipp Heinrich, Stadtdiaconus	4 23
Peter, Candidus, Kapellmeister	16 81	Rutschmann, Ministerial-Assessor	21 96
— Amtmann	18 86	S.	
Pfeiffer, Amtmann,	4 23	Sailer, Professor	13 61
— Pfr.	25 112	Sander, Regimentärzt	5 27
— Emanuel, Pfr.	25 112	— Adolph, Rechtspract.	23 106
Pfisterer, Karl, Pfarr-Candidat	14 70	Sauer, Kreisassessor	(18 86
Pflum, Ludwig, Curatkaplan	6 36	Sauerbeck, Water-Jegenieur	(20 94
Pittius, Ober-Einnehmer	21 98	Sauter, Fidel practischer Arzt	25 112
Porbeck, von, Secondlieut.	25 111	Schaaf, Amtmann	13 61
Probst, Joh. Georg, Pfr.,	18 88		(1 5
R.			
Rapparini, Amtsassessor	(4 23	Scharvogel, Dekan	(5 28
	(5 28	Schachleitner, Ministerial-Rath	(12 58
Rappeneauer, Professor	13 62	Schäffer, Obergeometer	22 101
Rau, Hofrath	15 73	— von, Secondlieut.	(18 86
Rauch, Domainenverwalter	9 74	Schätzer, Anton, Pfr.	(20 92
		Schäuble, Landchirurg	25 110
			18 87
			20 93

	Nro. Pag.		Nro. Pag.
Wernlein, Christoph, Bund- und Zahnarzt	16 82	Wörter, Pfr.	2 5
Weg, Joh. Baptist, Stadtpfarrer:	22 102	Wolf, Franz Philipp Joseph, Pfarr- Candidat	1 6
Wich, Pfr.	9 48	— Georg Friedrich, PfarrCandidat	1 6
Wilhelmi, Assistenzarzt	20 92	Wolf, Premierlieut	16 80
Wimmer, Assistenzarzt	26 116	— Ministerial-Kanzlist.	23 105
Winter, Prosector	18 88		
— StaatsRath	22 101	3.	
Winterhalter, Joseph, practischer Arzt	25 112	Zeller, Franz Joseph, Pfr.	16 82
Winterwerber, Lyzeumslehrer	23 105	Zipf, Amtspophysikus	18 87
Wippermann, Christian, Förster	23 105	Zipfler, Wendelin, Pfr.	16 82
Wittich, August, PfarrCandidat	14 70	Zopf, Joh. Nepomuck, Rechtspract.	8 44
Wöggler, Raymund, Stadtpfarrer:	18 87	Zwiefelhofer, Ober-Landchirurg	22 102
Wölfl, Regimentsarzt.	(12 58 16 81	Zyllhardt, Frhr. von, StaatsRath:	22 101



25 04738 0 031 ✓

C
B 78